Widerlegung Der Calvinischen RELATION Vom COLLOQVIO zu Thorn/

Welche von Einem ungenannten Tockmäu-
ser zur Ungebühr ausgesprenget
worden.

Der lieben Warheit zu stewer
Auffgesetzet durch

JOHANNEM HÜLSEMANNUM,
der H. Schrifft Doctorn, der Zeit Professorn,
und Predigern zu Wittenberg.

Nunmehr
Mit Churf. Durchl. zu Sachsen gnädigster Freyheit
zum andernmal gedruckt und verlegt
zu Leipzig
von
Timotheo Ritzschen / Anno 1646.

An den Warheit-liebenden Leser.

WJe es mit der nunmehr vor 15. Jahren zu Leipzig/zwischen drey Theologen Augspurgischer Confession/und dreyen der Calvinischen Lehre Zugethanen/gehaltener Privat Conferentz zugangen/ daß ungeachtet des im Monat Martio Anno 1631. zwischen beyden Partien auffgerichteten und unterschriebenen Recessus, und darinn enthaltenen Verpflichtung: Daß kein Theil sich unterfangen solle/ ohne des Andern ausdrückliche Bewilligung diese beschehene Handlung und Consignation zur Ungebühr zu spargiren/ oder vorgreifflich auszubreiten/rc. Dennoch das Calvinische Theil nicht hat halten können / und die Conferentz alsbalden unterschiedlich in Teutsch- und Holland/ohne Begrüssung und Vorwissen der Theologen Augspurgischer Confession nicht allein hat drucken/und vorgreifflicher Weise ausbreiten lassen / sondern sich darneben gerühmet / so wol in öffentlichen Predigten als Schrifften: Es sey nun alles zu Grunde verglichen: der Churfürst zu Sachsen habe Chur-Brandeburg/und den Herrn Landgrafen zu Hessen Casselischer Linie/für wahre Augspurgische Confessions-Verwandte erkennet: Die Chur-Sächsischen Theologen auch hätten sich mit Herrn D. Bergio gar vertrawlich begangen: und sey Herr D. Bergius von

Herrn D. Hoën zum öfftern zu Gaste gehabt/ Ihme auch nach der Conferentz auffgetragen und befohlen worden/ den Leipzigischen Receß denen Theologen zu Franckfurt an der Oder/ zu Brehmen/ item in Niederland/ Engeland/ und andern Orten zu communiciren: Es sey zwischen beyderseits Theologẽ ein Religions-Fried zu Leipzig getroffen: Die Theologen/ uñ andere Geistliche zu Königsberg in Preussen/ weren alleine solche Friedhässige und zanckfüchtige Leute/ welche sich zu keinem Friede verstehen wolten/ etc. Johannes Duræus, der Engeländische Feldprediger/ ließ dreyer Engeländischen Bischoffe Gutachten von Maß und Weise/ wie die Evangelischen mit einander zu vergleichen/ mit Einschiebung dieses Tituls ausgehen: De Theologorum fundamentali consensu, in Colloqvio Lipsiensi inito: das ist: Von der gründlichen Vereinigung/ welche die Theologen im Colloqvio zu Leipzig gestifftet haben. Die Amsterdammische Curranten wusten auch von Ketten und Cleinodien/ von Diamanten auf vi. Itausend werth zu sagen/ welche denen Colloqventen weren ausgetheilet/ weil die Vergleichung der beyden Religionen so glücklich abgelauffen/ etc. und dergleichen Mährlein ohne Zahl.

Also hat sich auch das Calvinische Theil mit dem von Königlicher Maj. in Polen nechst verwichenen 1645. Jahrs näher Thorn in Preussen beruffenem Colloqvio getragen. Anfangs in die Teutsche und Amsterdamische Zeitungen geklecket: wie

wie sich alles so statlich zur Hauptvereinigung anliesse/ wie D. Hülsemann von Wittenberg/ nach gehaltener seiner ersten Oration/ mit einer Caroza vñ sechs Pferden/ auch viel tausend fl. von Königlicher Mas. sey beschencket worden: wie von denen also genañten Lutherischen und Reformirten Theologis zu Thorn bereit ein guter Anfang gemacht/ die Articul Augspurgischer Confession mit einhelligem Gemüth und Munde/ zu erhaltung der Einigkeit im Glauben/ uñ des geistlichen Seelen- und Gewissens-Frieden zu vertreten. (Inmassen ein hoher Potentat sich dieser Formalien gebrauchet/ und/ daß Seine N. N. Bericht davon erlanget habe/ in der am 16. Sept. 1645. datirten/ und theils Theologen näher Thorn mitgegebenen Instruction/ anziehet.) Bald aber darauff wandte sich das Blat/ und ward in die Amsterdamische Curranten geleimet/ sampt kome es von Berlin: Daß zu Thorn alles ohn einigen Effect zergangen/ dennoch hetten die Reformirtẽ mit besserer Manier Abschied genommen von den Römisch-Catholischen/ als die Lutheraner/ unter welchen D. Hülsemann viele grobe Fauten begangen. Und wiewol gleicher gestalt in der Vorbereitung zu besagtẽ Thornischen Colloqvio von allen Partien beliebet war: Niemand solte weder für sich/ noch durch einẽ andern unter verduschtem Namẽ/ ichtwas vom Proceß des Colloqvii aussprengen/ ehe vñ bevor höchstermeldte Königl. Maj. den Anfang zum Abdruck der Acten gemacht hette/ welches auff Seiten der Augspurgischen Confessions-

sions Verwandten (so viel mir wissend/) trew- und redlich gehalten worden: Gestalt auch von dieser Seite die Acta des Leipzigischen Colloqvii allererst 3. Jahr hernach in Druck kommen/ nachdem der Calvinisten unterschiedliche Abdrücke/ allbereit zu Krahm Teuten in die Welt verschossen waren; So ist doch noch vor Ausgange des 1645. Jahres/ zur Polnischen Lissa (wie man des gute Nachricht hat) durch die daselbst wohnende Calvinisten Eine Teutsche Relation/ ohne Namen des Tichters und Druckers auskommen: Wie es mit dem Colloqvio Charitativo zu Thorn abgelauffen? Darinne zwar das meiste gar läster- und lügenhafft ausbracht/ denen so genandten Lutheranern endlich auffgebürdet wird: Daß ihr Sinn nicht nach Fried und Einigkeit stehe: daß sie sich einen frembden Theologum regieren liessen: die Päbstische und Calvinischen Protocolla darumb nicht hetten unterschreiben wollen/ darmit Sie Eines und Anderes anderer gestalt berichten/ und ihres Gefallens zu und abthun möchten/ nicht zwar in Polen/ (da doch der ungenannte Calvinist zur Polnischen Lissa den Anfang gemacht:) sondern zu Wittenberg oder sonsten/ etc. Und an diesem allen hat D. Hülsemans Calvinismus irreconciliabilis die Schuld/ so gar/ daß sich ein Calvinischer Doctor zur Lissa verlauten lassen: Wer des Buchs Autori hold sey/ mit dem begehre er nicht zu essen. So geschwinde verändert sich das Hosianna in ein crucifige.

Warumb aber das? In allen Schrifften der Calvinisten/ dadurch sie die Leute bereden wollen: Ob seyn sie der Lehre Augspurgischer Confession von Hertzen zugethan: trotzen

trotzen sie auff ihre öffentliche Glaubens-Bekentnüsse / in der Harmonia Confessionum enthalten / so wol auff ihre Catechismos, welche die Knaben in Schulen lernen: Daraus solle man sehen / daß sie der Augspurgischen Confession durchaus zugethan seyn: Was andere ihre Lehrer und Doctoren geschrieben / erkennen Sie nicht für die Lehre der gesampten Reformirten Kirchen.

Dawider ist in besagtem Buche / Calvinismus irreconciliabilis erwiesen / und mit den Worten des Heidelbergischen Catechismi, der Schweitzerischen / Pfältzischen / Schottischen / Engeländischen / Hugenottischen / Polnischen / Calvinischen Confessionen / auch denen Decreten des Anno 1618. zu Dordrecht in Holland gehaltenen Calvinischen Synodi, worzu sich alle Calvinisten bekennen / dargethan; Daß sie in viel Wege von der Lehre ungeänderter Augspurgischer Confession abgewichen / und noch weichen / Sie für **ketzerisch / abergläubig / abgöttisch / Gotteslästerig / Capernaitisch / Brodfressrisch / 2c.** schelten. Solchen ihren Confessionen sollen Sie in diesem Stück absagen / oder es köñe keine Vergleichung der Religionen geschehen. Das heisset man auff Calvinischer Seite gar zu unfreundlich gehandelt / und schilt den Autorn des Buchs für einen irreconciliabilem, unversöhnlichen Mann.

Die angeregte Calvinische Lissauer-Schmähkarte aber ist zwar widerlegt worden / so bald man sie bekommen / doch dabey gut befunden / zuförderst **Königlicher Majestät in Polen** zu unterthänigsten Ehren / mit dem Abdruck solcher Widerlegung inne zu halten / biß gewisse Nachricht kommen / daß die von Römisch-Catholischen Notariis abgefasste Acten des Thornischen Colloqvii durch öffentlichen Druck ausgelassen. Und berufft man sich / was die contenta dieser Widerlegung belanget /

get/auff aller der jenigen gutes Wissen/die zumal bey denen Privat-Handlungen (deren das allergröste Theil) gewesen/von welchen auch der Lissische Relationirer anderer gestalt nicht berichtet / ob habe er das mehrertheil selber angehöret / dessen Ohren und Hertz (wann Er deren sonst empfindet) ihn vieler/boßhaffter Weise ertichteter Unwarheiten überführen wird.

Alldieweil aber itztermeldte Lissawer Relation in Teutscher Sprach auskommen/hat man sie dem gemeinen Mann zum besten/auch in solcher Sprache bewürtzen wollen/ nichts lieber wündschende/ denn daß die Anfangs vorsetz- und muthwilliger Weise von Augspurgischer Confession getretene Schweitzer und andere Calvinisten / Eine Christliche Heerde unter dem Ertz-Hirten Christo Jesu mit uns machen/ und biß an Jüngsten Tag darinne bleiben mögen:

Allein den Grind zurücke lassen/ der sie bißher an gemeiner Trifft und Weide verhindert hat; Jnmassen die Alte Christliche Kirche die Novatianische und Donatistische Sonderlinge/ ob sie gleich in viel weniger Articuln mit der Kirchen uneins waren/ anderer gestalt nicht auffgenommen hat/ Sie haben dann beydes ihre Jrrthüme/ und zugleich ihren abgesonderten Hauffen verlassen/ und sich mit Leib und Seele zur Gemeinschafft der Heiligen gefunden/wie mit vielen Zeugnüssen der Heiligen Väter/Cypriani und Augustini / in dem Calvinischen Theils so unleidlichem Buche/Calvinismus irreconciliabilis, dargethan ist.

Augustinus Epistola XLVIII. ad Vincentium Donatistarum Episcopum.

De talibus dictum est: *In multis erant mecum.* Sed ea corrigimus, in qvibus nobiscum non estis, Et ea Vos hîc accipere volumus, qvæ non habetis illic, ubi estis. Nobiscum autem estis in Baptismo, in Symbolo, in cæteris Dominicis Sacramentis. In Spiritu autem Unitatis & vinculo Pacis, in ipsâ deniqve Catholicâ Ecclesiâ nobiscum non estis. Hæc si accipiatis; non tunc aderunt, sed tunc proderunt, qvæ habetis. Non ergo, sicut putatis, suscipimus VESTROS; sed suscipiendo efficimus NOSTROS, qvi recedunt à Vobis, ut suscipiantur à Nobis.

Wider-

Widerlegung der Calvinischen Relation vom Colloqvio zu Thorn/Anno 1645.

1.

AVff dem Colloqvio Charitativo zu THORN ist von den Parteyen in Præliminar-Articulen, d. 2. Sept. 1645. Art. 16. vnd 5. Sept. Art. 6. bedinget/ auch von Kön. Maj. in Polen / in dero angeordneten Instruction Art. 23. zuvor also allergnädigst begehret worden: **Niemand soll (weder per se, noch per subornatum, qvod membrum additum est ex consensu partium/) weder öffentlich / noch heimlich / durch einen verkappeten Calvinischen Tockmäuser / von den Acten besagtes Colloqvii ichtwas aussprengen / vor Ausgang anderthalber Jahr/ inmittelst Ihrer Majest. die Publication der Acten solle vorbehalten seyn.** Ein Calvinischer Frischling aber hat so lange nicht halten können / sondern damit die Viehmägde in Schweitz und Holland auch erkenneten / wie tapffere Leute jhre Hirten weren / hat sich Corydon selbst schmincken und schmücken wollen / und in Teutscher Sprach ein Paßqvill/ ohne Namen des Tichters/ Druckers/ vnd Orts von wannen es ausgeflogen / lassen ausgehen / vnterm Tittel: Extract eines Schreibens aus Thorn / wie es mit dem Colloqvio Charitativo abgelauffen. Gestellet den 29. Novembris/ Anno 1645. Allem Ansehen nach D. Hülsemanns Calvinismo irreconciliabili zu gefallen / inmassen der Concipist solch sein Anligen nicht verbergen kan / sondern sich daran stösset vnd reibet.

2. Wiewol nun Augspurgischer Confessions Verwand-

A　　　te

te an obgedachten Præliminar-Contract nicht verbunden seyn: Sintemal die Acta gemeltes Colloqvii d. 2. Sept. Art. 18. & 19. abgeredter / vnd von höchstgemeldter Ihrer Maj. Art. 20. begehrter massen / durch die Moderatores nicht revidiret, von gesampten Parteyen nicht placitiret, von Moderatoribus nicht unterschrieben / noch von gesampten deputatis Præsidibus besiegelt seyn. So ist doch Concipist oder Concipistens Eingeber / welcher auch theils auffs Papier bringet / und wissen wil / was in Conclavi unter 8. oder 10. Personen geredet worden / daran verbunden / weil er zu ende seines Extracts selbst gesteht / daß die Römisch-Catholischen vnd Reformirten ihre Protocolla einander unterschrieben und außgeantwortet haben. D. Hülsemann aber ist daran nicht verbunden / weil obgedachte Conditiones nicht adimpliret, auch weder seines Theils deputirte Herren Præsides, noch Er / als damals unwürdiger Moderator der anwesenden Theologen Augspurgischer Confession, zur Collation, Subscription, oder irrotulation gemeldter Actorum und Protocollorum, erfordert seyn. Nichts desto weniger aber hat er seinem Verleumbder ehe eine zeitlang nachsehen und stillschweigen / als höchstermeldter Königl. Majestät allergnädigstem Begehren entseyn / oder per subornatum, unter verschwiegenem oder verändertem Namen sich einlassen wollen / und biß daher mit Widerlegung solcher Calvinischen Schmehkarten an sich gehalten / biß nunmehro erschollen / daß unter Königl. Maj. zu Polen Namen / die Acta zu Warschaw sollen gedruckt seyn / ohne Subscription und Approbation des Augspurgischen

Con-

Confeßion Verwandten Theils / welches man dahin gestellet seyn lesset / der unterthänigsten Zuversicht / höchstermeldte Königl. Majest. in Pohlen / wie auch die Herren Römisch-Catholischen Theils / werdens nicht ungnädig auffnehmen / daß vor dißmal nur bloß das jenige berühret wird / was der Concipist zuvor angetastet / vnd mit Vnwarheit beflecket hat: Denn mehres / und was zu anderer der ungeenderten Augspurgischen Confession zugethaner Herren und Theologen / auch D. Hülsemanns warhafftter Entschuldigung dienet / wil Er noch zur Zeit / höchstermeldter Königl. Majest. zu unterthänigstem Respect / verschweigen.

3. Daß demnach vor des Colloqvii Anfang / die von Königl. Maj. deputirte Præsides, aller dreyer Parten zu THORN angelanget / nach welchen auch bald viel von den Reformirten Theologis, als: Johannes Bythnerus Senior oder Superintendens der Böhmischen Confessions-Verwandten in Groß-Polen / vnd D. Georgius Vechnerus, Johannes Felinus, und Benjamin Ursinus, Delegirte von Lissa / neben unterschiedenen Politicis vnd andern Theologis aus Klein-Polen und Littawen / den Terminum anticipiret haben / ist wahr. Daß aber von den Dantzigischen Theologis nur H. D. Joh. Botsack / und H. D. Abrah. Calovius, sampt den abgeordneten Politicis, nemlich Herrn Adrian von der Linda / Bürgermeistern daselbst / und einem Secretario, wie auch von Elbing nur ein Secretarius von der Stadt / nebenst M. Balthasar Voidio, vnd David Holstio, und von der Wilda in Littawen / M. Joachimus Göbelius, zeitlich

vor dem Termin erschienen/verhelt sich nicht also: Denn der Stadt Dantzig wegen/neben vorerwehntem Herrn Bürgermeister/auch Herr Friederich Eler / des Raths daselbst/ein tapfferer beständiger Mann / und Herr Johannes Mochingerus, auch M. Johannes Fabricius, Pastores der Kirchen/und Professores in Gymnasio, daselbst: wegen der Stadt Elbing / der älteste Bürgermeister Herr Christianus Orcschenberg/und der Syndicus, Herr Georgius Richter: Wegen der Kirchen in Littauen / auch Herr Johannes Majus, der Artzney Doctor, und Vorsteher der Kirchen zu Wilda: und wegen der Augspurgischer Confession zugethanen Bürgerschafft zu Posen / H. David Erp/Vorsteher der Kirchen zu Schwersens/sich zeitlich eingestellet / und jhre Personen legitimiret haben.

4. Kurtz vor dem Termin sind Herr Stephan. Bojanovvski, Erbherr auff Bertzdorff und Bojanovva, vnd H. Andreas Ossovvski, Herr zu Rudersdorff / auch Herr Uladislaus Bojanovvski, zu Ossieg / Königl. Maj. zu Polen respectivè Hof-Truchsesse / und von wegen der Stätte Frawstadt und Lissa / Jhre Secretarii, Herr Nicolaus Chvvalkovvski, und Herr Samuel Spechtius, Politici: und mit Jhnen D. Johannes Hülsemannus, Professor zu Wittenberg/ H. M. Joh. Holfeldius Pastor & Consenior zu Lissa/vnd H. M. Hein-

ricus

ricus Ryhelius, Prediger zu Swersentz/ daher etwas später kommen/ weil Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Bedencken getragen / auff das erste Ansuchen der Stände Augspurgischer Confession in Polen / von Ihren Theologen jemands abfolgen zu lassen / und sichs dannenhero verweilet/ biß auff Ihr anderweites Ansuchen/ allererst den 3. Augusti Newen Calenders / da das Colloqvium auff den 28. angesetzet war/ beschließliche Verordnung erfolget ist.

5. Daß aber der Hertzogliche Churländische Abgesandte / Herr Heinrich von Plettenberg / Ober-Häuptmann zu Wietaw / wie auch die Theologen aus Churland und Semigallien, Herr Paulus Einhorn Superintendens / und Herr M. Hermannus Toppius, fast einen Monat hernach/ und die Königsberger aus Preussen/ Herr D. Levinus Pouchenius, Herr D. Michaël Behmius, und Herr D, Christianus Dreierus noch später ankommen/ ist Concipistens und seiner Adhærenten Practiken zuzuschreiben / und wird künfftig weiter ans Tageliecht kommen.

6. Inner solcher Zeit / und ehe das Colloqvium angangen / ist geschehen (wie Tockmäuser zum Theil warhafftig berichtet) Erstlich/ daß die Dantziger Theologi/ (zu denen sich hernacher auch D. Hülsemannus nicht geschlagẽ/ wie Concipistens Worte lauten / sondern Sie und andere haben sich zu jhme ordentlicher Weise gefunden / einander Ihre

fiduciarias communiciret, &c. von den Thornern sind ersucht worden / zu jhnen in locum Consistorii zu kommen / woselbst die Conjunction und gesampte Hand / auff Seiten der Augspurgischen Confession mit einander das zu berathschlagen / und zu verrichten / was die Nothdurfft vorstehendes Colloqvii erfordern thate / von den THORNERN an die DANTZIGER begehret worden; dabey zwart ein unvernehmen wegen der frequentiæ und offtern Brauchs des Elenchi nominalis, (wie jhn Concipist tituliret) mag vorgangen und dargethan seyn: Daß Augspurgischer Confession Theologi und Prediger / der Calvinisten irrige Lehre / und gestalten Sachen nach / auch die Lehrer öffentlich und namentlich zu straffen schuldig / und diß ein Kennzeichen aller wahren / standhafften / rechtgläubigen Christlichen Lehrer sey: daß sie hartnäckige irrige Lehre und Lehrer namentlich sollen und müssen widerlegen: Inmassen die Alten und itzige Calvinische Scribenten selbst / jhren Eifer wider die Remonstranten in Niederland hiemit entschuldigen: Nicol. Vedel. Part. 2. Arcanorum Arminianismi, l. 1. c. 4. 5. & l. 2. de Prudentiâ Veteris Ecclesiæ, c. 5 woselbst er mit vielen Exempeln darthut: Daß die alte rechtgläubige Kirche Gottes heimliche Ketzer daran erkennet und durch diß Mittel ans Liecht gerücket habe, wann sie die Arrianer / Eunomianer / Macedonianer / Aetianer / Nestorianer / Eutychianer / &c. nicht haben wollen widerlegen / die streitige Puncta übergangen / sich vermittelst Eydsschwüre nicht purgiren / noch die Ketzer nament-

ment-

mentlich anathematisiren wollen: und durch diß Mittel seyen in mixta Synodo Ariminensi die Orthodoxi von den Heuchlern und Arrianern unterschieden worden/ꝛc. Dergleichen exempla vnd monita Er cap. seq. 6. nochmals anführet.

7. Daß aber Herr Petrus Zimmermannus, oberster Prediger zu Thorn/die Subscription der Formulæ Concordiæ einiger Weise habe difficultiren oder restringiren wollen/ist nicht also. Nicht diese Subscription, sondern die namentliche Bestraff- und Widerlegung gegenwertiger vnd verwesener Calvinischer Lehrer / und das öfftere Exercitium solches Elenchi, hat er des Orts und Landschafft Gelegenheit nach zu limitiren begehret / sich auch hierüber mit denen andern Augspurgischen Confessions-Verwandten schied- und friedlich verglichen / und neben seinen Collegen / so viel jhrer der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan seyn/so wol denen von Elbingen / sich mit denen andern Anwesenden/von Augspurgischer Confession Patronis delegirten Theologen, am 29. Augusti / nicht den 27. und Tages vor dem Colloqvio, (wie Concipist schreibet) conjungiret.

8. Dabey Herr Doctor Georgius Calixtus, Professor zu Helmstädt/ (welchen Jhre Churf. Durchl. zu Brandenburg erbeten / vnd nebenst dero Hofpredigern/ D. Johann Bergio, und D. Friderico Reichelio, Professore zu Franckfurt/nacher Thorn delegirt, sind Concipistens Worte) keines weges præsentirt / viel weniger

ger von den Dantzigern excludiret worden: So ist weder denen Augspurgischer Confession Verwandten Patronis, weniger denen Theologis, welche daselbst keine Potestatem vocandi alios gehabt/ freygestanden/ Herrn Calixtum aus eines so hohen Potentaten Commission zu entziehen. Vmb so viel handgreifflicher die Aufflage ist / mit welcher sich Concipist zu Herrn D. Calovio nöthiget / sampt sey er nicht die geringste Vrsach zu Herrn D. Calixti exclusion, und es jhm nur ümb die Oberstelle zu thun gewesen / ungeacht Herr D. Calixtus dieses und vieler anwesenden Præceptor gewesen: Ein alter und vornehmer Theologus Augspurgischer Confession/ so auch vom Churfürsten gesandt worden/ etc.

9. Meines wissens ist kein eintziger / der damals anwesenden Theologen Augspurgischer Confession / Herrn D. Calixti Discipel iemals worden / haben aber demselben alle vnd iede/ keinen ausgenommen / wo und wann sie zusammen kommen/ willig vnd gerne die Oberstelle gegeben/ ohne einig Zancken vnd Zucken/ auch sonst/ wie billich/ alle Ehre erwiesen.

10 Vors Andere kans seyn/ daß die Reformirten dahin getrachtet / wie sie sich mit den Lutheranern/ wider die Päbstischen/ vereinigen möchten: Ist auch kein Zweifel/ daß viele der also genandten Reformirten Theologen solche Vereinigung (inmassen Concipist meldet) vor vergeblich geachtet/ und daß man die Zeit zur Vorbereitung des Colloqvii anwenden solte/ gerathen haben. Denn keinem verständigen Menschen / geschwei-

schweige erfahrnen Theologen / andere Gedancken aufffsteigen können / welche nur die gemeine Principia und Elementa der Lehre gegeneinander halten / aus welchen der seligmachende Glaube und Hoffnung zu Gott / daß er dem Sünder gnädig sey / jhn bekehret vnd selig haben wolle: Aus welchem auch die Liebe vnd Lust zu gottseligem Leben und Gehorsam gegen die Gebot Gottes / Gewißheit und Zuversicht von heilsamer Krafft und Wirckung des heiligen Worts vnd der Sacramente Gottes / rc. directè und ordentlicher Weise in eines noch ungläubigen Menschen Hertzen muß angezündet / und in des gläubigen Hertzen erhalten werden / rc. vnd darneben die augenscheinliche Praxin der Calvinischen Secte / wo sie der Augspurgischen Confessions-Verwandten mächtig ist / oder derselben ohne jhren grossen Schaden entberen kan / rc. bewegen / vnd gegen einander halten.

11. Doch ist die Vrsache / welche Concipist anziehet / daß dadurch alle Hoffnung des Vergleichs gefallen sey: Ob weren die Reformirten in gleichem Haß bey den Lutheranern / als die Römisch Catholischen / und thete es die newlichste Convocation zur Lissa gnugsam ausweisen / daß es ein vergeblich Werck sey / sich darüber zu bearbeiten: Vnd was er mit dergleichen Farben mehr außstreichet / eitel selbst-Gedichte. Christianus nullius hostis est, nedum Imperatoris, sagt Tertullianus, Apologet. c. 39. Ein Christ trägt zu keinem Menschen Feindschafft / viel weniger zu seiner Obrigkeit: Vnd Theophylactus in 12. Rom. Si peccata debellari impugna- Convocation zur Lissa / m. Aprili 1645.

pugnariq; conspexeris, fortiter consiste pro veritate dimicans; homini non qvidem infensus, sed impietati, illum ipsum miserans, ipsamqvè impugnans: So viel an euch ist / habt mit allen Menschen Friede. Wird aber die Göttliche Warheit angefochten / so wehre dich / und kämpffe ritterlich für die Warheit / ohne einigen Haß zu dem irrenden Menschen; hasse aber die falsche Lehre. Des Menschen laß dich jammern: die falsche Lehre bestreite. Hetten Churfürst Augustus zu Sachsen / und andere Augspurgischer Confession Stände / zum Calvinischen Pfältzischen Hause Haß und Feindschafft getragen / die Calvinisterey were schon vor 80. Jahren mit dem Schotten Carnier aus Teutschland in frembde Lande gewandert.

12. Zur Polnischen Lissa haben am 24. April / vor dem Colloqvio zu Thorn / die Reformirten denen Augspurgischen Confession-Verwandten diesen Fürtrag gethan: Auff dem nächsten Reichs-Tage zu Warschaw hetten sie die Notdurfft befunden / bey einem Arrianischen Herrn / durch dessen Beleidigung auch ihren allgemeinen Juribus sey Eintrag gethan / ümbzutreten / und sich zu erklären: Sie wolten eher in keine Proposition deß Reichstags willigen / biß dem beleidigten Herrn Satisfaction geschehe: Und nachdem sich der Reichs-Tag zerschlagen / hetten sie untereinander von dem ausgeschriebenen Colloqvio zu Thorn deliberiret, und / daß es zu beschicken sey / geschlossen: Sintemal

Proposition zur Lissa.

auff

auff dem Convent zu Orla/ dazu kein eintziger Augspurgischer Confessions Verwandter beruffen worden / allbereit im Augusto 1644. geschlossen war: Auch/ daß man 14. Tage vor dem angesetzten Termin daselbst solte erscheinen/ vnd solches hetten sie/ im Namen aller Evangelischen/ in Groß- vnd Klein Polen/ (ohne Vnter-Schrifft einiges Augspurgischen Confessions-Verwandten) Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ des Hertzogs in Churland Fürstl. Gnad. vnd denen Preussischen Städten angezeiget: So were jhnen auch befohlen/ in gegenwertigem Convent zur Lissa denen Augspurgischer Confession Verwandten/ Ständen vnd Geistlichen (welche auff der Reformirten Begehren sich daselbst versamblet hatten) vorzutragen/ (1.) Daß sie zu bestimter Zeit wolten zu Thorn erscheinen. (2.) Friedfertige/ verständige Leute dahin abordnen. Vnd (3.) auff Zehrungskosten bedacht seyn. Alldieweil aber bey vorstehender Sache nichts so hoch vonnöthen were/ als gute Einigkeit/ vnd Sie in Erfahrung kommen/ daß in den Preussischen Städten (Dantzig vnd Königsberg) vnruhige Köpffe / bey der Friedens-Sicherheit geil würden / und den Streit von Sacramenten/ Communicatione idiomatum, Prædestinatione, und andern zur Seligkeit gantz unnöthigen Sachen/ wieder erregeten / dadurch die Kirchen bißher

grewlich zerrissen / zerrüttet und verderbet weren; so sey jhnen anbefohlen / die Augspurgische Confessions-Verwandten durch die Barmhertzigkeit Gottes / durch die Wunden Christi / ümb so vieler Seelen Seligkeit willen zu bitten vnd zu erbitten / sie wollen allen Haß / Streit vnd Verdacht beyseit gesetzt / sich neben jhnen in guter Einigkeit zum Colloqvio einstellen und mit gesampter Hand ritterlich streiten.

Weren sie mit dem Sendomirischen Consens nicht zu frieden / so wolten sie bedencken: ob nicht beyde Theile an folgender Erklärung Genügen haben möchten: Zweene Artickel weren fürnemlich streitig zwischen den Reformirten und Augsp: Confession-Verwandten: (1) Der vom H. Abendmal / in dem die Reformirte die mündliche Niessung deß Leibes Christi im Abendmahl / welche die Augsp. Confessions-Verwandten beständiglich vertreten / (qvam fortiter statuunt homines Augustanæ Confessionis) verwerffen / und ALLEIN die geistliche Niessung zulassen / spiritualem TANTÙM admittunt.) Der (2.) sey von der Person Christi: von welcher die Augspurgische Confessions-Verwandten lehren / daß sie gantz / als wahrer Gott und wahrer Mensch zugleich allenthalben gegenwertig sey: Die Reformirten aber lehreten vnd hielten dafür: daß die Person Christi

sti nach der Menschlichen Natur im Himmel sey/ nach der Göttlichen aber alles erfülle/vnd allenthalben sey.

Diese beyde Artickel weren von Anbegin der gesauberten Christlichen Kirche streitig gewesen / und zwar zum Vergleich allerley versuchet/der Vergleich aber biß dato verhindert worden. Die jenigen / so es gehindert / würden es schwer zu verantworten haben. Sie ihres theils liessen Sie unter Gottes Gerichte: Begehrten aber nur zu wissen: Ob auch iemand selig werden kan/der von solchen Fragen: Von der mündlichē und geistlichen Niessung? Von der allgegenwart deß Leibes Christi? Von der Communicatione idiomatum, man nehme sie in Concreto oder Abstracto, nichts gehöret haben/oder verstehen? sondern in Einfalt des Hertzens gläuben / daß sie unter denen Gestalten Brods und Weins/den waren Leib/und das wahre Blut Christi nehmen / (sumere) ohne einig nachdencken oder fragen: Ob sie es alleine geistlicher und nicht mündlich: oder geistlicher vnd mündlicher Weise zugleich empfahen? gläuben aber festiglich/daß es schlechter dinges (simpliciter) eine Seelen-Speise sey. Also auch die jenigen/ welche nicht scrupuliren: Ob Christus nach der göttlichen Natur alleine / allenthalben gegenwertig sey?

oder nach der göttlichen und menschlichen Natur zugleich? Sondern / daß Christus der HErr wahrer Gott und wahrer Mensch in einer Person sey / allmächtig / allwissend / 2c.

Wann nun die Augspurgische Confessions-Verwandte diese Leute nicht verdammen / die solchen Unterscheid nicht wissen noch verstehen; warumb sie denn von so unnöthigen Sachen nur Fragen erregen? Das sey gnug / daß man die Leute vom seligmachenden Glauben und guten Wercken unterrichte / und daß in der Kirche alles ordentlich zugehe. Solche Controversien soll man den müssigen Schulzänckern zuwerffen. Bißhieher die Lissische Proposition, wie dieselbe von den Reformirten selber der Theologischen Facultet zu Wittenberg / darüber zu erkennen und zu sprechen / ist zugeschicket worden.

Die Frage ist nicht / was die Unwissenheit von dem / zwischen Augspurgischer Confession Verwandten und Calvinisten enthaltenem Streite / einem Leyen schade?

13. Wie viel hundertmal aber ist doch diesen Leuten übern Kopff erwiesen / und zu tasten in die Hände gegeben: Daß die Frage nicht sey von der Schädligkeit / welche die blosse Unwissenheit dieser Fragen mit sich führet: Sondern von der Schädligkeit und Unzulässigkeit (1) negationis; wenn mans dürre und derb leugnet / daß Christus nach der göttlichen und menschlichen Natur zugleich allwissend / allgegenwärtig / allmächtig sey / 2c. Daß sein wahrer Leib geistlicher Weise / und doch zugleich mit dem Munde im Abendmal empfangen werde.

(2.) Daß die Frage sey von der Schädligkeit oppositæ assertionis, & doctrinæ publicæ; Wenn man vorhergesetzte

Arti-

Artickel nicht allein leugnet / sondern das Gegentheil auch öffentlich lehret/verfichtet und verstreitet: Daß nemlich Christus allein nach der Göttlichen/ und durchaus nicht nach der Menschlichen Natur / unser Seufftzen und Gebet verstehe/vernehme: als wahrer Mensch uns nicht höre/noch uns helffen könne/rc. Wenn man lehret: Daß sein Leib allein mit dem Glauben / und nicht zugleich mit dem Munde im heiligen Abendmahl empfangen werde/rc. Nicht ist die Frage/ob jene Unwissenheit / sondern / ob diese Gegenlehre verdammlich / und denen öffentlich zu verstatten sey / die sich für Brüder der Augspurgischen Confessions-Verwandten angeben? Nicht / wer nur das geringste Gebot und Wort Gottes von Zehenden/ von Opffern/von Simsons Füchsen/und dergleichen / nie gehöret hat / oder nicht verstehet / ist darumb verdampt; Sondern wer eines dergleichen geringsten Zeugnüssen heiliger Schrifft leugnet verdrehet/verkehret/ und lehret die Leute also/der soll der kleineste heissen im Himelreich/ (nicht zugelassen werden ins Gnaden- noch Ehren-Reich Gottes / wie es die newe Biblia des Dordrechtischen Synodi, Calvinus, Bucerus, Gualterus, &c. erklären/(ex Patribus, Chrysostomus, Augustinus, Hilarius, Theophylactus,) *Matth.* 5, 19.

(3.) Die Frage sey von der Unbilligkeit Condemnationis & Detestationis rectiùs sentientium: von der Unbilligkeit und Schädligkeit des Verdammens und Verketzerns der Rechtgläubigen: Ob man die jenigen in die Gemein-

Gemeinschafft der Christlichen Kirche soll auffnehmen / die da eben die Kirche / zu welcher Gemeinschafft sie kommen wollen / Capernaiten / Brodfresser / Fleischfresser / Gottes-Diebe / und dergleichen tituliren / nicht allein in Privatschrifften / sondern auch in ihren Glaubens-Bekentnüssen / davon die jenigen nicht wollen weichen / die dennoch begehren in der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gemeinschafft auffgenommen zu werden / wie solches in Calvinismo irreconciliabili mit mehrem erwiesen ist / daß in der Harmonia Confessionum, die Augspurgische Confessions-Verwandten / mit solchen Ehren-Titteln in der Calvinisten öffentlichen Glaubens-Bekentnüssen geschmückt werden.

(4.) Schismatis & factæ separationis: Ob die für Brüder auffgenommen und selig werden können / die nicht allein die Warheit nicht wissen von obbesagten streitigen Artickeln? Sondern auch dieselbe freventlich leugnen; Die Unwarheit öffentlich und halsstarrig vertheidigen; die Rechtgläubigen verketzern und verfolgen; und zu erst den Riß in die Brüderschafft gemacht haben / durch besondere Zusammenkünffte / besondere Kirchen / Sacramente / Predigten / Ceremonien / und öffentliche Glaubens-Bekentnüsse / dadurch sie sich vorsetziglich haben wollen separiren von denen Augspurgischer Confessions-Verwandten: Wie dann weltkündig ist / daß die Zwinglische oder Schweitzerische Sect bald Anno 1530. gethan hat / und noch thut / auch keine andere Brüderschafft begehret / denn die da geschehen solle ohn Nachtheil beyderseits Confession / rituum, Ceremoniarum:

salvis

salvis omnium utrinq; conscientiis, wie sie zur Lissa und Thorn fürgaben.

14. Da möchte ich gerne wissen/welcher Heiligen Gemeinschafft das seyn soll / da ein Theil eine sonderbare Confession übergiebet/durch welche es von der Augspurgischen Confession Verwandten Lehre bey aller Welt wil unterschieden seyn/ und dadurch erweisen / daß sein Theil es in der Lehre nicht mit der Augsp: Confession halte ? die absonderliche Kirchen / Kirchen-Ceremonien/Sacramenta und Gottesdienste/für sich anstellen und behalten/und dennoch Brüder in Christo seyn wollen/ohne Verletzung einiges Theils Gewissens.

Gottlose böse Leute müssen vor 100. Jahren die Schweitzer gewesen seyn / die salvis utrinque conscientiis haben bey der Augspurgischen Confession halten und bleiben können/ und dennoch, sich muthwilliger Weise separiret : Oder die itzige Calvinisten müssen betrügliche Leute seyn / welche einerley Gemeine mit den Augspurgischen Confessions-Verwandten suchen/und es dennoch mit denen abgesonderten Schweitzern halten.

15. Auff diese Zu Gemüthführung thaten hernach die Reformirten zur Lissa ihr Bekentnüß/so deutlich vnd einfältig/ ob wolten sie Hüner und Gänse fahen: Panem Cœnæ Dominicæ esse corpus Christi: **Das Brodt im Abendmahl sey der wahre Leib Christi**/ (welcher Apostel hat also geredt: **Das Brodt ist der Leib?** Das/was die Gäste essen sollen/ war Brodt/und der Leib Christi zugleich) Sub speciebus panis & vini à vescentibus per fidem, in escam animæ, corde & ore sumi verum corpus & sangvinem Domini nostri Jesu Christi, &c. das ist: **Der wahre Leib und Blut Christi** Verzwicktes vñ verschraubtes Bekentniß der Calvinisten zur Lissa.

C werde

werde mit dem Hertzen / und mit dem Munde zur Seelenspeise genommen/von denen/welche die Gestalt des Brots und Weins durch den Glauben essen. Wer dieser Wort fünff= sechs= in zehnerley Deuteley beym Bucero, Calvino, Martyre, Beza, denen Heidelbergern / und andern gleich nie gelesen hat/sich auch nicht besinnet/daß der Proponent kurtz zuvor/da er statum Controversiæ, oder worvon eigentlich der Streit sey/zwischen Augspurgischer und Böhmischer Confession Verwandten/wil beschreiben / selbst gestehet: Die Reformirten sagen, qvòd corpus Christi sumatur spiritualiter tantùm : daß der Leib Christi allein geistlicher Weise empfangen werde/2c. Der siehets dennoch/daß die Wort auff Schrauben stehen / und nach Verrückung der Commatum, oder Auslegungszeichen / auff vielerley Art können gedeutet werden; Endlich aber da hinaus gehen: Daß die jenigen/ die den Leib Christi im Abendmal durch den Glauben zur Seelen=Speise essen / die essen ihn zugleich mit dem Hertzen / und mit dem Munde : Wie denn ? Mit dem Munde das Sacramentliche Zeichen allein / mit dem Hertzen den Leib selbst / Und das ist die Frage/davon der Streit ist / die wird durch solche unbeschließliche Reden nicht allein nicht erörtert / sondern so wol bey Augspurgischen Confessions Verwandten/als den Reformirten und Päbstlern selbst / noch undeutlicher und zweifelhafftiger gemacht/ indem die Wort: (per fidem) an das Participium (vescentibus) gehefftet werden: Und das Object/oder das jenige / das im Abendmal gessen wird / so wol Wein und Blut heisset / als Brodt und Leib: Daher die Concomitans/

oder

oder der Päbstliche Irrthumb / ob würde unter dem Brot nicht der Leib Christi allein / sondern auch das Blut zugleich mit gessen / und daß dahero einerley Gestalt im Abendmal gnugsam sey/gleichsam vorsetzlich mit hinein gerucket wird.

Reformirten sagen auch/daß das Blut Christi gegessen werde.

15. Von der Person Christi ward denẽ Augspurgischer Confessions-Verwandten von gedachten Lißnern vorgetragen: Was der Reformirten Meynung nach/ **einem ieglichen gnug sey zu gläuben.** Gleichsam were darvon die Frage was einer Bawer-Magd oder einem Holtzhacker gnug sey zu wissen/wenn er von irriger frembder Lehre nie höret noch vernimmt? und nicht vielmehr von der Leidligkeit und Vnleidligkeit irriger und widerwertiger/ offentlicher/ falscher Lehre/ wie vorhin ist gemeldet. Gleichsam were auch nichts mehr zu wissen von nöthẽ einem Lehrer/als einer Bauermagd? einem angefochtenẽ Menschẽ/deme Satan vñ die Sectirer die erlernte warheit in zweifel ziehen/ubi urget metus oppositi: als einem Kinde? gleichsam bedörffte niemand ein mehres/ die Pestilentz zu vertreibẽ/als er bey gesundẽ Tagen bedarff den Hunger zu stillen: vñ in Wassersnoth nichts mehr/als ein paar Schuh/dariñen er auff dem Lande gehet! welches auch ein Läye verstehet/ daß es unterschiedliche Fragen seyn: Was einem ieden nöthig sey zur Seligkeit zu gläuben in thesi, daß es so sey? und wie viel ihm nöthig sey nicht zu gläuben? welches unzehlich ist; Vnd dann/ welcher Irrthumb erläubet sey / öffentlich denselben als Gottes Wort zu lehren? nemlich durchaus keiner. Gnugsam zu gläuben: und erlaubt öffentlich zu lehren: sind gar unterschiedliche Dinge / welche die Herren Reformirten in eine Pfanne schlagen / und loben bey solcher Gnügsamkeit die Brüderliche Liebe/und Absonderung von den Disputanten/wie sie die dritte

Part tituliren. (das ist eine newe Brüderschafft/ und kein Schisma! scilicet) so werden sie denen Päbstlern gnugsam gewachsen seyn.

16. Was auch von der Prædestination und Exorcismo von den Lißnern hinan gehengt wird/ das ist so unbeschließlich uñ general/ daß entweder kein Streit darvon ist/ oder man nicht errathen kan/ ob allein der Päbstliche Exorcismus, oder allerley Art und Namen des Exorcismi von ihnen verworffen werden. Daß an der Lehre von der Prædestination uff Calvinischer Seite die gröste Seelen-Gefahr hafftte/ ist in Calvinismo irreconciliabili, den Concipist ansticht/ und anderswo augenscheinlich dargethan.

17. Diese newe Brüderschafft ins Feld zu bringen/ schlugen obgedachte Lißner einen Synodum zu convociren vor/ Gleichheit der Kirchen-Gebräuche/ Kirchen-Disciplin/ und Auffsicht zu verordnen/ damit eine Herde und Hirte werde/ præcipuè, ut quædam ad majorem Devotionem ordinentur. Was das heisse kan man noch nicht wissen. Wird nicht viel fehlen/ es bedeut so viel/ als Orgeln und Bilder aus den Kirchen weggethan/ und die Häuser zu höher Andacht erhaben/ daß sie nemlich einem Schaffstall desto ähnlicher werden mögen.

18. Das war Hauptsachlich der Vortrag zur Lissa/ welchen/ Concipistens Urthel nach/ die Augspurgische Confessions-Verwandte/ ohne einig untersuchen hätten belieben sollen. Inmassen auch die jenigen/ so darbey gewesen/ in der an die Theologische Facultät zu Wittenberg ausgefertigten Urthels-Frage/ und sonsten referiren; Daß in sie gedrungen sey/ alsobald auff unverwandtem Fuß sich auff diese

ge-

gethane Propositiones categoricè zu resolviren/ ob sie für sich und ihre Nachkommen mit dem reformirten Theil sich darauff conjungiren wollen oder nicht? und es nehrlich können erhalten / daß Ihnen nur ein Tag zur Bedenckzeit ist eingeräumet worden: Auch vor geschehener Proposition/auff angewandte fleissige Nachfrage nicht erfahren mögen/ was proponiret werden würde / da man doch sonst das negociū proponendum in die Citationes mit setzet/oder der Citatus mit diesem Defect, als einer legalischen exception, die Ihn ab obligatione respondendi in hoc Termino liberiret/muß gehöret werdē. Dergleichen Zumuthen auch zu Thoren geschach/daß man alsobald des Tages/als die Eröffnung des Colloqvii geschach/ super modo processus, daran die meiste Macht lage/solte eins werden/und durchaus kein weiter spacium deliberandi begehren. Weil nun die Lutheraner zur Lissa nicht alsobald zuplatzen/vñ zu denen fürgelegten Propositionibus Amen sagen konten/schleusset Concipist daraus: Daß die Reformirten bey denen Lutheranern in gleichem Haß mit den Römisch-Catholischen seyen. In die fünffmal werden diese vergällete Wort/ von Zänckern / müssigen Schulmeistern/ muthwilligen Friedenstörern / und dergleichen in besagter der Reformirten Proposition zur Lissa erholet/und das aus lauter Liebe: Erweisets demnach Concipist stattlich / daß die Reformirten von denen Augspurgischer Confessions-Verwandten gehasset / diese aber von jenen inbrünstig geliebet werden. Wie die Venetianer zur Zeit des

Interdicts, vom Cardinal Baronio, in Paræneſi: Cupio vos in viſceribus, &c.

19. Aber es iſt vergeblich / das Netz auswerffen für den Augen der Vögel: Vrtheilet der Geiſt GOttes etwas anders als der Concipiſt / Prov. 1, 17. vnd weil es handgreifflich / daß man in dieſem Vortrage etwas zu laut gangen war / und zu viel Wermuth mit untergemenget hatte / ward dieſe Propoſition des folgenden Tages zur Liſſa durch eine andere Schrifft / unterm Tittel: Brevis ſubmonitio &c. in etwas gemiltert / in welcher der Concipient diß zum Grunde leget: Die Reformirten können vom Sendomiriſchen Conſens / darinne drey unterſchiedliche Confesſiones mit einander für GOttes Wort und ihr Glaubens Bekentnüß angenommen werden / durchaus nicht weichen. Die Augſpurgiſche Confesſions-Verwandten nennet er ausdrücklich das Gegentheil (alteram partem) ſich aber: Nos qui Bohemicam Confesſionem ſeqvimur, &c. ſchmeidiget vnd miltert darneben den voriges Tages geſchehenen Vortrag weiter nicht / denn daß er ſagt: Wie die ſtreitigen Artickel ſeyn von den Proponenten ausgeleget worden / darinne habe er nichts zu tadeln / (nihil improbandum admodum eſſe cenſemus,) nur daß eines vnd das andere etwas ſubtiler vnd mit mehrem Bedacht hätte ſollen vorgetragen werden / nach Inhalt der Böhmiſchen Confesſion / welche Königlicher Majeſt. zu Polen / Sigismundo Auguſto, von ihren Vorfahren ſey übergeben.

20. Der-

20. Derselben zu Folge erkläret er sich: Was den Artickel vom Abendmal belanget / daß die Wort: **Nehmet / esset / das ist mein Leib: Trincket / das ist mein Blut:** nicht simpliciter, nach den Buchstaben / wie sie lauten / das ist / (wie Er sagt) **nach natürlichen / in Capernaitischen und Päbstischem Verstande** / (ist besser getroffen: Simpliciter & juxta literam; heisset so viel als: Secundùm sensum Papisticum: Warumb werden sie denn nicht viel mehr Papistisch / weil die Reformirten erkennen und bekennen / daß der Papisten Auslegung dem Buchstaben simpliciter gemäß sey?) **auch nicht allein verblümter- Bedeutungs- und geistlicher Weise zu verstehen seyen / sondern sacramentlicher Weise:** daß zwar das Objectum, was gegessen wird / sey der Leib Christi: das Prædicatum aber / und dessen differentia specifica, wie das Essen eigentlich zu verstehen / und wie es unterschiedē sey von dem eigendlichē / und wiederumb von dem figürlichen und geistlichen Essen? thut Autor nicht hinzu. Nur darinn widerspricht er zu zweyen malen dem voriges Tages auffgestellten Proponenten / daß die Böhmen am 24. April 1645. gläubten: **Das Essen im Abendmal müste allein geistlicher Weise verstanden werden.** Am 25. April 1645. gläubten sie: **Das Essen im Abendmal müste nicht geistlicher Weise allein / auch nicht natürlicher Weise allein / sondern sacramentlicher Weise** / die kein Mensch wissen soll / was sie ist / **verstanden werden** / und das habe Irenæus, **der heiligen Apostel Discipel** / gelehret / welcher nach Roberti Coci Beyfall / Anno Christi 205. die

Mär=

Märter Crone empfangen. Nach Alstedii (beyder Calvinisten) Rechnung/Anno Christi 180. zu schreiben hat angefangen.

21. Im Artickel von der Person Christi/ erkläret er sich etwas milter: **Daß Christus durch die persönliche Vereinigung und Himmelfahrt/auch nach der menschlichen Natur / Göttlicher Majestät sey theilhafftig worden: Doch daß die Menschliche Eigenschafften/ die auch seinem glorificirten Leibe zukommen / nicht abgethan seyn.** Was er aber durch diese Eigenschafften verstehe/die auch an dem glorificirten Leibe Christi seyn und bleiben müssen/wird verduschet.

Was nun die streitige Meynungen über diese beyde Artickel anreichet/ gehet er auch etwas weiter/als vorigen Tages proponiret war/ und bezeuget : daß sie / die Reformirten/ **die Unwissenden nicht allein nicht verdammen; sondern auch die nicht/die solchen Streit entweder nach Calvinischer/oder Augspurgischer Confession Lehre/ verstehen und auslegen.**

22. In übrigen Puncten lässets Submonitor bey der vorigen Proposition bewenden / ohne / daß er sich des Exorcismi **wegen/wie derseble in Augspurgischer Confession zugethanen Kirchen erkläret wird/erbeut: Niemanden zu tadeln/** und ebenmässig dafür helt / wie Eingangs/also auch zum Beschluß der also genanten Submonition: **Es können beyde Partheyen mit guten Gewissen/ und daß tegliche ihre Opinionem behalte / auch**

ohne

ohne Præjuditz ihrer Glaubensgenossen/wol zusammen treten/eine Kirche machen/Brüder in Christo seyn/und hinfüro keinen Unterscheid der Religion mehr seyn lassen.

23. Welches intrinsecè und extrinsecè, für sich selbst/und in praxi unmüglich ist. Unmüglich ists: daß diese Propositiones eins werden: Es ist nur einerley Wille Gottes/nach welchem Er alle getauffte Kinder/und alle Heyden/denen zu allererst das Evangelium geprediget wird/wil selig haben: Und: Es ist nicht nur einerley Wille/nach welchem GOTT alle getauffte Kinder/und alle Heyden/denen das Evangelium zu allererst geprediget wird/wil selig haben. Die Erste Proposition ist aller Augspurgischen Confession Verwandten: Die Andere lehren alle Reformirten. Unmüglich ists/daß diese Propositiones eins werden/und daß beyde mit guten geruhigen Gewissen können gegläubet/gelehret und vertheidiget werden: Christus ist nach beyden Naturen allwissend/allmächtig/etc. erhöret und erfüllet unser Gebet: Der Leib Christi wird im Abendmal so eigentlich und auff einerley Art/(nicht auff eintzige Art: eodem modo, sed non solo) gessen/wie das gesegnete Brot gessen wird/welches die Augspurgische Confession lehret: Und: Christus ist nicht nach beyden Naturen allwissend/allmächtig/etc. erhöret und erfüllet unser Gebet nicht nach beyden Naturen: Der Leib Christi wird im Abendmal

mal nicht so eygentlich / auch nicht auff einerley Art gessen / wie das gesegnete Brot gessen wird. Welches alle Reformirten lehren.

So lange diese spaltige Lehre in diesen und dergleichen Artickeln getrieben wird / kan kein Theil mit guten Gewissen sich ohne Unterscheid halten / zu welcher Gemeine er wil / sondern sein Gewissen muß durch widerwertige Lehren / und widerwertige Gedancken verunruhiget werden: So können auch diese beyde Partheyen in keinem Königreich oder Fürstenthumb / ohne Enderung eines Theils Lehre / also zusammen treten / daß ihren Glaubensgenossen anderswo kein Ergernüß und Anstoß dadurch gegeben werde. **Man sehe die heutigen Schweitzer / Holländer / Schott- und Engeländer** an / ob sie itzt angeführte Gegensätze für indifferent halten / und iemanden zum Calvinischen Pastor wehlen / der oberzehlte Augspurgische Confession-Propositiones lehret / und die Opposita widerleget.

24. Nachdem nun solcher Vorschlag denen nacher Lissa beruffenen Augspurgischer Confession Ständen / Predigern / und der Städte Abgeordneten / nicht hat können verborgen seyn / daß er weder mit guten Gewissen einzugehen / noch practicabel sey / (unangesehen die Prediger nochmals am 26. Aprilis / durch ein Sendschreiben D. Georgij Vechneri hierzu / und daß sie ihres Widerstandes wegen / dem Herrn Proponenten / welcher am 24. Aprilis den Vorschlag gethan / eine Abbitte thun wolten / fleissig angemahnet wurden:) haben sich beyde Theile in ein Compromiß eingelassen / und die Sache an das

Colle-

Collegium Theologicum näher Wittenberg remittirt, die Reformirten zwar in einem Schreiben / sub dato 28. April. die Augspurgische Confessions-Verwandten unterm dato den 9. Maij dieses 1645. Jahres / welche beyderseits deutlich und klar dahin beantwortet worden: Daß auff solche der Reformirten Declaration, als oberzehlet / (1.) Keine recht gründliche / innerliche / und Gottes Wort gemässe Vereinigung der Parteyen / in einerley Glauben und Gottesdienste könne eingeräumet / noch (2.) denen Augspurgischen Confessions-Verwandten gerathen werden / daß auff solche geschraubete Wort / die von allen alten Calvinischen Scribenten / auch in der Lißner reformirten Catechismo selbst / auff den alten Schlag / und also / daß sie der Lehre Augspurgischer Confession schnurstracks zuwider lauffen / ausgelegt / erklärt / der Jugend eingeblaut / von den Communicanten in solchem Verstande / als sie in der Jugend gelernet / an statt einer Glaubens-Bekentnüß erfordert / und also in praxi bey allen Calvinisten / das Gegentheil gelehret und getrieben werde. Und weil solches offenbar / nicht an einem Orte / in einem Dorffe / in einer Stadt / also täglich practiciret werde / daß die alte Zwinglische und Calvinische Auslegung der streitigen Artickel / einen Weg wie den andern behalten und gelehret / nur die Augspurgische Confessions-Verwandte zu gewinnen / die Art zu reden mit einer geschmeidigen Rinde überzogen würde; So sey denen Augspur-

Reformirte compromittiren auff die Theologische Facultet zu Wittenberg.

spurgischen Confessions-Verwandten so wenig zu rathen/als erlaubt / daß sie auff solche verfängliche Erklärung Calvinischer Lehre/ zu den Reformirten treten/ Als einem Richter erlaubt ist: daß er iemand zu solchem Eyde lesset / dessen Notel nicht allein verfänglich/und æqvivocè auffgesetzet ist / sondern von welchem an gegebenen Zeugen der Richter auch unterschiedliche Exempel hat / daß er seine Wort also pflege zu verdrehen/daß sie des Richters und der Gegenparthey Sinne und Meynung gantz nicht ehnlich seyn. Einen solchen Gesellen soll und darff kein Richter zum Jurament zulassen. Mit solchen Gesellen pfleget man auch nicht zu contrahiren. Qvi non est mecum, contra me est.

25. Als zum Exempel: In der Reformirten Vortrag/ zur Lissa gethan / den 24. April. wird ausdrücklich gesagt: Jhre Meynung sey / daß im heiligen Abendmal der Leib Christi genommen werde spiritualiter TANTÙM: allein geistlicher Weise: In der Submonition folgenden Tages/und des H. Freystädischen Landrichters / Herrn Johann Schlichtings von Buchowitz / Sermon / des wiederfolgenden Tages / am 26. April / auch daselbst zu denen Augspurgischen Confessions Verwandten Patronis und Kirchendienern gehalten / stehet schnurgleich das Gegentheil: nicht allein von der Gläubigen und Würdigen/sondern auch von aller Communicanten Niessung. Weiter in dem Lißner Catechismo/ daraus die künfftigen Communicanten / Pfarrer und Schulmeister examiniret werden/ und derowegen billich für ihr Glau-

bens-

bens-Bekenntnüß gehalten wird / stehet wieder das Gegentheil / und wird daselbst eben das verneinet / was in der Submonition und Herrn Schlichtings Oration bejahet wird: So wol von **allein Geistlichen** / und **nicht allein Geistlichen** / allein figürlichen und nicht allein figürlichen Essen und Trincken im Abendmal; als von der Gegenwart des wesentlichen Leibes und Bluts Christi / welche beyde Artickel die Submonition, und Herrn Schlichtings Sermon bejahen und gut heissen / der Catechismus aber den buchstäblichen Verstand / so wol des Subjecti, (**Leibes und Bluts**) als Prædicati, (was **Essen und Trincken** heisse?) mit grossem Unverstand verkehret / und saget Loco 17. can. 3: Ore corporis signa & sigilla percipiunt, videlicet panem divinum: sed ore fidei, verum corpus comedunt, und wil solches beweisen mit dem Spruch Joh. 6, 53. Nisi manducaveritis, &c. Von welchem Spruch Submonitio und Herrn Schlichtings Sermon sagen / daß er handele von der Niessung / die ausser dem Sacrament geschiehet.

26. Der Lißner Catechismus can. 4: Phrasis in Cœna Do-Domini à Christo prolata: Hoc est corpus meum; figuratum seu tropicum sensum in se continet.

Can 5 Corpus itaque & sangvis Christi in cœnâ Domini realiter & substantialiter non est: qvia in memoriam & recordationem Christi instituta est. Recordatio autem non præsentis sed absentis est.

Schnurstracks das Gegentheil stehet in der Submonition und H. Schlichtings Oration. Nemlich / daß zwar **den der Leib**, und (wie heutiges Tages die Engeländer und Schott-

 län-

länder reden) die Physica substantia, das natürliche Wesen des Leibes Christi / der am Stamme des Creutzes geopffert ist / empfangen werde im Abendmahl/ aber es werde genommen durch den Glauben allein/es sey dem Glauben allein gegenwertig.

Der Catechismus aber verneinet beydes/beydes sage Ich/ das Objectum: das natürliche Wesen des Leibes Christi/welches im Abendmal genossen wird / und auch das wahre eigentliche Essen / und die Niessung desselbigen im folgenden Can. 6: Seqvitur ergò, qvòd non carnaliter, seu ore carnali (gerade als weren das Synonyma) sumitur in cœna verum corpus & sangvis Christi, sed fide spiritualiter manducatur: und führet abermal den vermeynten Beweis aus Joh. 6. cap. an/mit grosser Falsch= und Alberkeit / nicht allein darumb/daß er sagt: Corpus & sangvis manducantur, (Leib und Blut werden gessen;) sondern daß beyde Deuteleyen dieser Proposition: Corpus manducatur, nicht zugleich bestehen können/wenn so wol das Subjectum als Prædicatum, figürlicher Weise werden ausgeleget/daß Corpus so viel heisse/als signum corporis, und manducare, so viel / als per fidem sumere, sintemal auff solche weise diese Auslegung erfolgen muß: Das Zeichen deß Leibes Christi nemlich/das Brodt im Abendmahl / wird allein geistlicher weise durch den Glauben genossen: welches beydes dennoch der Lisnische Catechismus canonisiret.

27. Wie dem allen aber: So erscheinet aus solcher widerwertigen Lehre des Catechismi, der fort und fort behalten / und in der Schule getrieben wird; und der Erklärung / welche Herr

Schlich=

Schlichting thun wollen: Daß die Wittenberger Theologen / bey so gestalten Sachen / der Herren Reformirten Anerbieten und Erklärung zu einer Vereinigung in Glaubens-Sachen / innerlicher und äuserlicher Gemeinschafft der Heiligen / nicht für sufficient oder vollkommen erkennen / noch ihren Glaubens-genossen in Groß Polen darzu haben rathen können: Jene renuncirten denn per expressum, nicht allein solchen widerwertigen Auslegungen / sondern auch der Gemeinschafft solcher falschen und irrigen Ausleger oder Interpretum, wie das von Anbegin der Christlichen Kirche ist bräuchlich gewesen / und in der Wittenberger Bedencken mit mehren angeführet; Dannenhero auch zu Thorn die Conjunction mit den Reformirten / von keinem eintzigen / Augspurgischer Confession zugethanem Patrono, weniger einem Theologo, auff solche Maß / wie zur Lissa vorgeschlagen / beliebet worden: Ist auch dißfalls zwischen Ihnen vnd den Dantzigern keine Discrepantz vorgefallen / darinnen diese hetten prævaliren können (wie Concipist in seiner Kirms-Zeitung solches ertichtet) Sondern es haben die Dantziger der Reformirten Ansinnen in Bedencken genommen / biß mehr Patroni und Theologi ankommen / mit welchen sie es / vor Eröffnung des angestellten Colloqvii, communiciret.

28. Vnd ist darauff / nicht zwar alle Communion denen Reformirten abgesagt / sondern allein den Punct / die innerliche und gäntzliche Vereinigung in Glaubens-Sachen / auch öffentliche Gemeinschafft der Kirchen /

Sa-

Sacramenten und Ceremonien betreffend / hat man ausgesetzt / und sich auff der Wittenberger / Königsb. und Dantziger informata bezogen: Die Communication und Assistentz / den Proceß auff vorstehendem Colloqvio belangend: Wie man pari passu und mit völligem Consens beyder Theile / im protestiren, reserviren, respondiren, repliciren, proponiren, excipiren, und in dergleichen verfahren möchte; haben Augspurgischer Confession Verwandte nicht allein nicht abgeschlagen / sondern VIII. Artickel dazu proponiret / (welches Concipist fährlicher Weise verduscht /) mit angehefftem diesem Erbieten: Sich mit denen Reformirten hierüber zu vernehmen. Die aber weder schrifft- noch mündlicher Antwort das Augspurgische Theil gewürdiget. Inmassen Tockmäuser auch gestehet: Die Reformirten zu Thorn haben jhren Theologis nicht zulassen wollen / hierauff einige Antwort zu stellen / sondern es also der Zeit und Gott vertrawet / (folget das löbliche Obiectum des Calvinischen Vertrawens zu Gottes künfftiger Hülffe /) könte sich künfftig begeben / daß die Statt Dantzig Ihrer der Politicorum Hülffe und Beystand auff den Land-Tägen bedörffend seyn möchte / da sie durch Stillschweigen / in nicht schlechten Fällen sich hingegen ihnen hinderlich erweisen könten / (durch Stillschweigen iemande hinderlich seyn / und Reprobatio negativa, gratia sufficiens, sed inefficax, &c. sind analoga.) Vnd ob gleich hernach die Reformirten zu Thorn durch die Vornehmsten ihres Mittels sich unterschiedlich erboten: Sie

wolten

wolten nichts übergeben noch suchen / schrifft- oder mündlich/es were denn vorhin/so wol die Sache an ihr selbst/als auch Zeit/Ort/Maß und Weise/weñ/wo/und wie es übergeben oder gesucht werden solte/mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten communiciret/und von beyden Theilen beliebet: Ists doch kein eintzig mal gehalten/Vñ haben die Reformirten ihre münd- und schrifftliche Postulata entweder gar nicht/oder nach geschehener insinuation bey den Römisch-Catholischen/ post festum dem Augspurgischen Theile communiciret, wie solches alle und iede Patroni, Theologen/und Secretarien bezeugen können: Daher entstanden / daß auch ihre Theses oder Confession so heimlich übergeben / mit den Römisch-Catholischen über die Correctur so heimlich tractiret/ vnd die Verlesung in solcher Geheim angestellet worden / daß man nicht das geringste an Seiten Augspurgischen Theils davon gewust/biß Nachmittag ümb Ein Vhr/da man von Morgen an geharret hatte/die Verlesung angemeldet/und biß halber drey Vhr protrahiret worden.

29. Solche Communication haben weder die Wittenberger/noch Dantziger oder Königsberger/ in denen von ihnen begehrten Informat-Vrtheln oder Bedencken/widerrathen/weniger die Wittenberger die Reformirten vor unwerth geachtet mit ihnen zu beten / ja sie gar vor Belials-Kinder gescholten/mit welchen keine Gemeinschafft zu halten/wie aus ihrem Responso zu sehen sey / und D. Hülsemannus in seinem Calvinismo irreconcilia-

bili dicta Scripturæ citiren. Die Königsberger aber auch schreiben sollen/daß man mit den Reformirten/ auch nicht den Politischen Friede halten solle/rc. Solche Aufflagen hat der friedliebende Concipist ertichtet/Haß und Neid anzurichten/ und sind aus angezogenen informatis oder Rechtsbelehrungen keines weges beyzubringen. Vom öffentlichen Gebet/ ob das mit den Reformirten ins gemein zu halten/oder nicht? sind die Wittenberger nicht gefraget/auch kein Tittel davon in ihrem Bedencken zu finden: Sondern sie reden von der inefficacia und Unerhörligkeit oder Unfruchtbarkeit des jenigen gesampten Gebets/wenn der wahren und falschen Lehre zugethane/ teglich Theil absonderlich seinen Gott anruffet/und einen andern Scopum in seinem Gebet intendiret, (in der Antwort an die Augspurgischen Confession Patronos in Groß-Polen) von gemeinem öffentlichen Gebet aber/mit den Römisch-Catholischen zugleich zu halten/wird bald folgen.

30. D. Hülsemann hats ja mit Zeugnüssen und Exempeln der Heiligen Schrifft/so wol Exempeln und Praxi der alten Christlichen Kirche/bewähret/ daß bey so bewandter und beharrender Lehre der Reformirten/kein innerlicher Gewissens-Frieden/ noch äuserliche Gemeinschafft in Kirchen/und gemeinem Gebrauch der Sacramente/mit ihnen auffzurichten sey: Wer Fehl daran hat/ und suchets gebührlich/dem soll der Gebühr nach Rede und Antwort von solchen Dictis Scripturæ gegeben werden.

31. Daß auch die itzige Wittenberger/andere des

Herrn

Herrn Lutheri Successores zu Wittenberg/ welche in dergleichen negocio, von Zusammensetzungen mit dem Calvinisten/ vor dieser Zeit/ nemlich Anno 1573. aus Polen sind consuliret worden/ in Verdacht des Calvinismi ziehen/ haben sie weltkündige Ursachen. Marcellinus, Liberius, Honorius, Symmachus, Hellebrandus, und dergleichen Früchtlein/ sind auch auff St. Peters Stul gesessen/ ist aber weltkündig/ daß sie nicht in allen St. Peters Lehre geführet haben. Non sunt Sanctorum Filii, qvi tenent loca Sanctorum, lautet das gemeine Sprichwort Hieronymi, welches neben andern dergleichen im Päbstlichen Recht Dist. 40. wird angezogen.

32. Endlich die Drau Wort betreffend/ derer sich zu zwey unterschiedlich malen der Concipist wider die Dantziger vernehmen lässt/ werden wol verlodern. Die Dantziger haben sich in dem gesuchten Conjunction Werck mit denen Reformirten/ bezeiget/ als Gott- und Ehrliebenden Leuten geziemet. Ihre Obern sind des Verstandes/ daß sie in Politischen Sachen zu keiner Trennung Ursach geben. Der Reformirten Obern ist ebenmässig nicht unbekant/ daß eine Hand der andern bedarff/ und werden sie sich wol vergleichen; Es liegt nicht an der Hunde Heulen/ daß die Pferde sterben: Was etwa ein Schulmeister und Lederpaucker ex spectu Scholastico demurmuriret/ sind keine Parliaments Arresta von Franckreich.

33. Daß sich die reformirte Proceres in Klein-Polen/ woselbst kein eintziger von Adel der Augspurgischen Confession solle zugethan seyn/ (wie Concipist schreibet: Die des Orts kündige vom Adel aber ein anders be-

 zeugen)

zeugen) ie zu zeiten auch der Augspurgischen immunitet und Unschuld annehmen/ und sie wider öffentlichen Frevel helffen schützen/ wird billich mit Danck erkennet; Inmassen die Jsraeliten denen Egyptischen Wehemüttern/ der Rachab und dergleichen Leuten/ Liebe und Danck schuldig waren, Aber für Glaubens-Genossen wurden sie nicht angenommen/ biß sie ihre Götzendienste mit Leib und Seele verliessen/ und öffentlich zur Jsraelitischen Religion und Kirchen-Gebräuchen traten.

34. David aß des Achis Brodt/ genoß seines Schutzes: Trat darumb nicht zu seiner Religion/ hielt ihn auch nicht für einen Jsraeliten. Bischoff Paulus zu Constantinopel/ der Novatianer Ketzerey zugethan/ hat sein Silber und Gold verkaufft/ in thewrer Zeit Getreyde dafür gekaufft/ und viel Rechtgläubige erhalten/ deßgleichen Gutthaten Jhnen Atticus und Sisinnius, dergleichen Sectirer/ erwiesen.

Theils falscher Lehre Zugethane/ haben ie denen Rechtgläubigen guts gethan.

Nestorius und Pelagius haben einen unsträfflichen Wandel für der Welt/ und die Feder zugleich mit den Rechtgläubigen wider die Arrianer, Photinianer, Eunomianer, Macedonianer, und andere Ketzer geführet. Agellius ein Novatianer Bischoff/ und sein Diaconus Sisinnius, haben unter Keyser Theodosio, so wol als Nestorius und seines gleichen/ den Arrianern sich im zweyten Concilio zu Constantinopel widersetzet: Novatus selbst hat in der Lehre von der Person Christi/ wider Nestorium geschrieben/ sich auch theils umb des rechten Glaubens willen an die Heilige Dreyfaltigkeit/ und in andern Glaubens-Artickeln ins Elend lassen verjagen/ und viel ausgestan-

standen / wie die Kirchen-Historia / und ihrer eigenen Widersacher Hieronymi und Augustini Zeugnüsse solches einräumen. Socrat. lib. 7. c. 25. 26. 28. 39. 46. 49. Hier. in Catal. Augustin. Epist. 120. ad Honoratum. De moribus Ecclesiæ cap. 5. Sozom. lib. 1. c. 14. Baron ad annum Christi 428. fol. 513. 514. Darumb aber haben die Rechtgläubigen sie nicht für Brüder in Christo erkennet / nicht den innerlichen Seelen- und Gewissens Frieden; nicht die Gemeine der Heiligen / in einerley Kirchen zusammengesetzte öffentliche Gebete / Communion der Sacramenten / Gemeinschafft der literarum pacificarum und communicatoriarum, wie man sie nennete / und dergleichen mit ihnen gehalten: Sondern sind **die jenigen Bischoffe / die haben sich lassen bereden / und solche Schmeichler zur Communion gelassen / oder ihnen Zeugnüß allgemeiner reiner Lehre und literas formatas ertheilet / deßwegen gestraffet / gemieden / theils auch abgesetzet worden / und gemeiniglich zu der Secte selber endlichen getreten / mit welcher sie zuvor geheuchelt** / wie die Kirchen-Historia solches mit vielen Exempeln bewäret.

Biß hieher erstrecket sich Concipistens Præambel.

35. Daß der Eingang des Colloqvii am 28. Augusti / durch des Königl. Legaten / und Groß Cantzlers Oration / und Verlesung Königlicher Instruction, gemacht / darauff der Königl. Majestet zu erst durch den Herrn Bischoff von Samogitien / nach Ihme durch den Castellan von Chelm / Herrn Goraiski / an statt der Reformirten / und letzlich auch durch D. Hül- Anfang des Colloqvii.

lemannum, im Namen der Lutheraner/danckgesagt sey/verhält sich also / dabey Concipist verschwiegen/daß die Reformirten Pastores, unerwartet einiger Anweisung/ die Oberstelle über der Augspurgischen Confessions-Verwandten Theologen und Pastores in dem Saal genommen/ woselbst die Eröffnung des Colloqvii geschehen ist.

36. Daß aber D. Hülsemannus als ein Hoch-Teutscher etliche Lateinische Wort/ (denn er damals in keiner andern Sprache geredet) und sonderlich Ihrer Königl. Majestät Namen den Polen ugewöhnlich pronunciret habe / stellet man dahin / wie die Hochteutsche oder Meißnische Sprache mit Pronunciation der Polnischen Dialectorum concordire. Und ist froh/daß Concipist diesen Fehler an die Spitze setzet/als einen Haupt-Mangel / nicht sehende / wie er D. Hülsemannum fast nöthiget/wider die Pronunciation der Lateinischen Sprache/inmassen die gemeiniglich in Polen gehöret wird / zu excipiren / wann er nicht mehr der löblichen Nation, als der verkappeten Calvinischen Fledermaus schonete. Die Pronunciation des Lateins hat er in Niederland und Niedersachsen gelernet: Haben nun etliche Polen über seiner Pronunciation gelächelt / (welches doch niemand wil gesehen haben) kan man ihnen die Frewde wol gönnen: und hat nicht Ursach hierüber zu zürnen: Was massen sich auch der Herr Cantzler in seinem Logiament über der Lutheraner Pronunciation, und daß sie kein Maul gehabt/welches Königlicher Majestät friedfertiges Gemüthe hätte loben können/sol beschweret ha-

haben/wil auch niemand wissen. Concipist allein/der auch die Flöhe kan hören husten/ hats gehöret. So hat D. Hülsemann weder Ruhm noch Geschencke von Herrn Groß-Cantzler/ oder Ihrer Königlichen Majestät affectirt, meritirt, oder einigerley Weise vermuthen können / sondern ist Concipistens und seines gleichen gute brüderliche Affection / die solchen Ruff von geschenckter Carotze mit 6. Pferden / und etlich tausend Thalern hat ausgesprenget/ weil sie D. Hülsemannen so günstig seyn.

37. Doctor Hülsemann ist kurtz vor dem Termin ankommen/(wie Concipist selber bezeuget/)und hat so wenig præsumiren können/daß er die Dancksagung auff die Königl. Proposition thun würde/als Concipist / daß er soll Ertz-Bischoff zu Gnessen werden: Alldieweil aber der Königliche Præses an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten / einen unvermuthlichen Schaden am Schenckel bekommen/ so ist von S. Gnaden und den Herren Patronis ingesampt D. Hülsemanno, Tages vor Eröffnung des Colloqvii/anbefohlen / von den anwesenden Theologis auch Ansuchung geschehen / Er wolle die Dancksagung thun: Umb so viel weniger er höchstgemeldter Ihrer Königlichen Majestät schuldigstes Lob und Fürsorge für dero Unterthanen Friedsamkeit und Vereinigung / der Gebühr nach hat preisen können / hat sich auch für keinen Oratorem ausgeben.

38. Folgenden 29. Tag war öffentliche Sessio wieder angemeldet / da Augspurgischer Confession Theologen und Pastores, auff Verordnung Ihrer Patronen / sich in die Stelle gesetzet/ woselbst vorigen Tages der Reformirten Pastores gesessen waren: Habens auch gemeldte Patroni auff sich genommen/

men / mit der Reformirten Patronis dahin abzuhandeln/ ob wol Königliche Majestät in allen Ausschreiben und Rescripten / die Augspurgische Confessions-Verwandten denen Reformirten vorsetzet / und beyde Religionen im Königreich Polen die Freyheit ihres Exercitii fürnemlich/und menschlicher Weise/auff die Confœderation, welche tempore interregni Anno 1571 unter ihnen gemacht / fundiren daß dennoch wechselsweise der Augsp: Confession-Verwandte und Reformirte / dieselbe Stelle künfftig besitzen möchten: Allein es hiesse/ wie Herr Schlichting / und die andern Reformirten Herren und pastores, von der Comparation der Augspurgischen und Reformirten Religions-Verwandten / in obangezogener Urthelsfrage / an die Theologische Facultet zu Wittenberg geschrieben: Bohemicæ Confessionis Partes, Patrocinio Procerum, Quorum in regno summa est potestas & authoritas, sunt validiores Augustanæ Confessionis Ecclesiis. (Der Böhmischen Confession Zugethane Pars, ist denen Kirchen Augspurgischer Confession überlegen / und hat grössern Schutz vom Herrn- und Adelstande in Polen / bey welchem Stande die höchste Gewalt und das Ansehen im selbigen Königreiche hafftet) Das wird Ihnen zwar nicht mißgönnet/helffe Gott/daß sie sich der Potestet und Authoritet / zu Erhaltung des gemeinen Landfriedens / und Auffrichtung eines Gott wolgefälligen Religionfriedens gebrauchen; Allein was Operation diß Principium validioris potestatis durch das gantze Colloqvium gethan/haben Schuster und Schneider erkennen können.

39. Die

39. Die vornehmste Person des Raths zu Thorn muste sich zu denen Augspurgischen Confessions-Verwandten auff den Saal verfügen/und im Namen des Königlichen Herrn Legaten vermelden: **Es werde heute keine Session, der Herr Legat komme heute nicht in publicum:** Wolten sich aber die Theologi untereinander bereden/ward ihnen eine absonderliche Stube auch auffm Rathhause angewiesen / darein sie möchten entweichen, wie auch geschach. Daselbst wurden die Herren Römisch-Catholische durch zweene Patronos Augspurgischer Confession ersuchet / daß sie uns die Abschrifft der verlesenen Königl. Instruction und ihrer Conditionen, die sie etwa des künfftigen Processus wegen gedächten zu proponiren, wolten communiciren. Dieselbige Abschrifft aber wurde allererst (besage Protocolli) den 31. Augusti erhalten. Am 29. hat Ihre Gn. Herr Graf Johann Lessynsky gemeldte Conditiones, dem Augspurgischen Theile zwar selbsten vorgelesen / aber die Abschrifft dißmal nicht ertheilen wollen/ biß sie hernach/sampt der Königlichen Instruction Abschrifft/ durch zweene Patronos ist erhalten worden. Derowegen / und weil / wie gedacht / Augspurgischen Theils Königlicher Præses bettlägerig war/die Augspurgischen Confessions-Verwandten ihre Conditiones Præliminares allererst den 30. Augusti gegen Abend præsentiret, und darinn (doch ohne Ruhm zu melden) denen Reformirten dermassen vorgearbeitet/daß es ihr Præses, der Herr Goraiski vielmal in beyseyn seines und Augspurgischen Theils mit Patronen und Theologen erkennet hat: werdens auch die Reformirten Pastores, welche mit in Conclavi Legati gewesen/und denē Tractaten beygewohnet haben/nicht ungerne bekennen / daß sie allen Disputat und Widerwertigkeit/

Præliminar. Conditiones des Thornischẽ Colloqvii.

keit / über Abhandlung der Præliminar-Artickel denen Augspurgischen Theils Theologis alleine auff dem Halse / und in Conclavi, da nichts denn odiosa zu tractiren waren / ihnen den Vorsitz (welcher zwar auch vom Herrn Legato selbst assigniret ward) gelassen haben; Auch wenn man gebeten: Sie wolten sich doch der Sache mit annehmen: Nicht ein: sondern zehen/zwölffmal/in beyseyn beyder Parteyen Patronorum und Theologorum, auch der Herr Præses Goraiski selbst geantwortet: Sie wüstens nicht zu bessern/weren mit allen verglcichen / was des Processus wegen disputiret ward/mit den Lutheranern eins/darumb hielten sie unvonnöthen/etwas darzu zu reden. Welches unterschiedliche vielmal von wolermeldtem Herrn Castellan Goraiski auch ist wiederholet worden / wenn Communication zwischen beyden Parteyen/ wegen des Processus, oder einige Protestation auffzusetzen / gepflogen / und der Auffsatz vom Augspurgischen Theile zu Pappier bracht/ und verlesen wurde. Welches man/Gott weiß/nicht zu dem Ende meldet/ ob weren auff Seiten der Reformirten keine zu solchen Sachen qualificirte Concipienten gewesen; sondern nur zu dem Ende / daß erscheine/wie man Augspurgischen Theils alle das jenige / was den Proceß und die Gravamina darwider betraff/ trewlich und redlich mit den Reformirten communiciret, auch keinen Haß deßwegen geschewet/der Welt Danck aber darvon getragen habe. Wie hiervon niemand besser / denn itzt wolermeldter Castellan Herr Goraiski selber / wie auch Herr Stanislaus Drohojovvski; und der Senior Bythnerus, welche bey allen Actionen in Conclavi Legati zugegen gewesen/zeugen kan.

40. Dar-

40. Darbey ist wahr/ was Concipist schreibet/ Es haben sich die Reformirten bey solchen Tractaten über die Præliminar-Conditiones eher zum Vergleich geschickt/ als die Lutheraner/ sonderlich wegen des gemeinen Gebets/ welches beyde Parteyen Augspurgische und Reformirte/ allezeit und öffentlich/ alleine der Person des Bischoffs von Samogitien/ als Bischoffe/ und auff seine Anordnung solten nachsprechen: wie denn Concipist selber das Formular des Gebets mit diesen Worten in seine Schmäh Karte hat drucken lassen: Invocatio Spiritus Sancti. Ad initium cujusvis sessionis Colloqvii charitativi Thoruniensis, de rebus fidei. Anno 1645 EX INSTITUTO EPISCOPI SAMOGITIÆ. Was heisset ex instituto?

41. Es ist wahr was Concipist ferner sagt: Weil die Reformirten in der Formul oder Auffsatz des Gebets nichts gefunden/ das zu tadeln were/ haben sie sich erkläret/ es in publico mit zu sprechen. Welches die Lutheraner nicht einwilligen wollen; denn diese haben gelernet/ und lehren/ daß zum gemeinen Gebet einem Päbstischen Bischoffe als Bischove/ in einem öffentlichen Synodo oder Religions-Gespräch/ da drey notorie dissidirende/ und in Religion Kirchen und Gottesdienste/ von hundert und mehr Jahren her streitige und öffentliche abgesonderte Kirchen/ zu dem Ende zusammen kommen/ daß iedes die Warheit seiner/ und die Vnwarheit der andern Lehre wil ans Tagelicecht legen/ und also erweisen/ welch Theil schuldig sey dem andern nachzugeben/ und sich mit ihme zu vergleichen/ rc. Die auch/ als notorii Dissidenten in der Religion, convociret seyn/ täglich

und öffentlich in der Versammlung vieler tausend Menschen solches nachzusprechen / mehr gehöre und von nöthen sey/als die Orthodoxia, oder Warheit der Wort/die nachgesagt werden sollen / biß einem Collegio, rechtgläubiger Christlicher Lehrer/welches viel tausend Kirchen repræsentiret, erlaubet werde / seinem Gegentheile alleine / von welchen es öffentlich anathematisiret wird/in so qvalificirter Versammlung/das Gebet täglich nachzusprechen. Weiß Concipist das noch nicht/ so lerne Er es.

42. Daß die Augspurgische Confessions-Verwandten billich Bedencken getragen/ in solch allgemeines öffentliches Niederknien mit dem Päbstischen Theile zu willigen/ und dem Bischoffe alle Wort nachzusprechen: ist directè, auch qvoad hominem, aus der Päbstler/als Azorii, Becani, Costeri, und sonderlich Suaresii Schrifften wider den König in Engelland/ durch der Augspurgischen Confession Theologen in conclavi, und bey der Conferentz dargethan / wird auch Concipist aus der gantzen Antiqvitet kein eintzig Exempel auffbringen können/ unangesehen viel Synodi gehalten worden/ das Rechtgläubige oder Homousiani denen Arrianern, Eunomianern, Macedonianern, Nestorianern und Eutychianern, wenn sie zusammen kommen/ (davon auch angezogenen Orts beym Socrate zu lesen) das tägliche ordentliche Gebet nachgesprochen hätten :: Er lese der Römischen Päbste Brevia, und Suaresii Disputat von dieser materia, Defens. l. 6. c. 9. als Elisabeth und Jacobus in Engeland/ durch Geld-Bussen die Römisch-Catholischen nur bloß zu Angehör der Calvinischen Predigten treiben wolten.

43. Was aber der Calvinische Tockmäuser auff eines Jesu-

süiten Urtheil von der Augspurgischen Confession-Verwandtem absonderlichem Gebete / schiebet / und schreibet: Sie die Römisch-Catholischen hettens darumb vergönnet ins Protocoll zu zeichnen/damit man die Unförmligkeit des Gebets sehen möchte.

Weil GOTT der Heilige Geist darinn erbeten wird / Er wolle der Augspurg. Confessions-Verwandten Gedancken/Zungen und Schreibe-Federn regieren/und gar besitzen; Auch sich etliche nicht in die Construction zu richten gewust/das ist des reformirten Pickelherings stete Prosopopœia, daß er andere verkappete Leut auffs Theatrum führet/ob theten und redten sie das jenige/was diese Fledermaus schmeisset.

Was Calvinist an der Lutheraner öffentlichem Gebet zu Thorn desideriret.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten erschrecken für dergleichen Urthel gar nicht/wissen/daß GOtt der H. Geist der Propheten und Apostel Zungen und Schreibefedern nicht allein regieret und besessen / sondern sich auch Propheten und Apostel solcher Art zu reden bedienet haben. Wüste Tockmäuser mehr von den alten Hymnis, als was Er dem Bischoff von Samogitien nachgelallet hat / er würde ihme dergleichen Arten Gott anzuruffen/nicht lassen frembde seyn. Das officium matutinum feriâ 2. der Lateinischen Kirchen ins gemein säget/und betet mit diesen Worten Ambrosii: Verusq; Sol illabere, &c. Und am Pfingsttage: Illapsa nobis cœlitus largire dona Spiritus. Augustin. lib. 1. de consensu Evangel. c. ult. Qvicqvid ille de suis dictis & factis nos legere voluit, hoc scribendum eis, tanqvam suis manibus imperavit, &c. Non aliter accipiet (Christianus) qvicqvid in Evange-

angelio legerit, qvàm si ipsam manum Domini qvam in proprio corpore gestabat, scribentem conspexerit. Theodoret. Præf. in Psalm. Vaticinantis est, lingvam præbere ministram gratiæ Spiritus Sancti, sicut scriptum est in Psalmis: Lingva mea sicut calamus Scribæ velociter scribentis: Cyrillus in Jes. 8. Hominis pennâ de humanitate unigeniti scribunt homines Spiritu Sancto afflati, (γεάφυσι πνευματόγραφοι.) Es scheinet aber Concipist vom eingebildeten Arrest der Allgegenwart Gottes so gar eingenommen zu seyn/ daß ihm illabi und includi gleich viel gelten: Wenn Gott der Heilige Geist angeruffen wird/ Er wolle sich in unser Hertz und Feder niederlassen/ und als sein Eigenthum dieselben gebrauchen / das muß in der Grammatic so wol als in der Theologia ungereimt heissen: Es schämet sich aber D. Hülsemann nicht auch die Grammatic zu lernen von dem der es besser kan. Und so lautet der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gebet/ welches sie auffm Rathhause zu Thorn/ vor und nach den Sessionibus, so wol andern Conferentien und deliberationibus mit lauter Stimme gebetet.

Suche drunten p. 125. ☞

44. Es rühme sich Concipist solcher seiner Leichtsinnigkeit und weiten Gewissens / welches er im knien und beten mit den Päbstlern/ an einem solchen Orte/ und bey solcher Convocation, hat sehen lassen/ gegen die Schweitzer/ Holländ- Engeländ- und Schottländer/ und versuche es in denen Landen nachzuthun/ obs ihm wird ungeandet hinaus gehen.

45. Daß am 29. Augusti/ bey Vereydung der Notarien, die Augspurgische Confessions-Verwandte/ auch ihres Theils Collocutorn und anwesende Theologen öffentlich præsentiret/ die Reformirten aber dergleichen nie gethan / sondern sich Herr Castellan von Chelm damals entschuldiget/ sie könten

nicht

nicht dazu kommen/ hat Concipist übergangen / wie auch mehres dergleichen/was vom 29. Augusti/ biß den 16. September/bey den Præliminar-Tractaten vorgangen: Welches man/ dem Erbieten nach/dieses Orts noch verschweiget / biß zur Edition der gesampten Acten. Allein das jenige / was die gute brüderliche Affection zu bezeugen dem newen Herrn Bruder fürzuziehen gefallen hat/wird itzo beantwortet.

46. Daß die Augspurgische Confessions-Verwandte unter andern Præliminarien auch bedinget / daß ihre Erschein- und Einlassung auff dem Colloqvio zu Thorn Dem im Reich privilegirten Exercitio Augustanæ Confessionis invariatæ solte unschädlich seyn/der Herr Legatus aber das Wort (Privilegiatę) allein auff die Provincien und Städte restringiret, und ihme Herr Castellan Goraiski darinn widerstanden habe/ ist wahr. Daß aber die Lutheraner das Wort (Privilegiatæ) hetten müssen auslesçhen/und der H. Legat sich vernehmen lassen / daß unter denen Privilegien der Städte und Confœderationen im Königreich / die Reformirten vornemlich / und mit ihnen die Lutheraner begriffen weren: verhelt sich nicht also. Nicht ein Düttel ist in denen Præliminarien durch die Augspurgische Confessions-Verwandten nach derselbigen Vbergab ausgelescht. Was das freye Exercitium der Religion in den Königlichen Preussischen Reichs- und Fürstlichen Städten betrifft/ist weder Böhmische noch Schweitzerische Confession / sondern die Augspurgische allein privilegirt: Jene werden durch blosse Conniventz

tole-

toleriret. Aber das ist der Reformirten Brauch/wo sie als Gäste hinkommen/da soll der Wirth hinaus / sie wollen Wirth seyn. Herr Concipist frage zu Antwerpen/zu Aach/zu Zwoll/zu Deventer/zu Wesel und anderer Orten nach / und lasse die gantze Pfaltz zeugen.

47. H. Doct; Botsaccus hat der Reformirten Patronis unter die Augen gesagt in conclavi Legati: **Daß die ihrigen zu Dantzig Unruhe und Turbas angerichtet** / deme zwar der Herr Castellan von Chelm widersprochen: Daß aber der Herr Bürgermeister von Dantzig die Anrichtung der turbarum verneinet / und D. Botsacco die Bejahung verwiesen habe/ist auch Concipistens Gedichte. So ist Herr D. Botsaccus weder aus Furcht noch Verbot / eine Zeit aus dem Conclavi blieben/sondern weil es also verordnet war / daß die zur Privat-Conferentz Deputirte Theologen / ausser dem Moderatore abwechseln solten.

48. Nicht allein die Römisch-Catholischen und Reformirten haben nach langen Unvernehmen / wegen der Præliminarien/einander ihre confessionem generalem extradiret, sondern es habens noch zuvor den 30. Augusti / und alsobald Eingangs in ihren Conditionibus Præliminaribus, c. 2. de Processu § 3. da der Augustanæ Confessionis privilegiatæ gedacht wird/und c. 3. de inqvisitione veri & falsi §. 5. die Augspurgische Confessions-Verwandten auch gethan / solches hernach wiederholet / in der Antwort auff der Römisch-Catholischen Professionem fidei generalem §. ultimo am 7. Sept. wie auch in der Schrifft: Firmamenta ac Symbola fidei inscribiret, und d. 9 Sept. übergeben/und demnach über die Præliminaria, wie künfftig weiter zu procediren, tractiret biß

auff

auff den 12. Sept. da die Römisch-Catholischen von den Augspurgischen Confessions-Verwandten keine Schrifft mehr annehmen wolten / sondern ihnen dieselbige am 12. 13. und 14. Sept. wieder zurück gegeben / damit sie das letzte Wort behielten / biß den 15. Sept. Ihre Resolution oder Responsum ad dubia Rom. Catholicorum, d. 9. & 11. Sept. proposita, endlich acceptiret worden / wie die Protocolla besagen.

49. Dabey Concipist fälschlich referiret, **ob weren solche Dubia allererst nach Abzug des Herrn Reichs-Cantzlers / und Constitution eines andern Legati,** (welche den 25. Sept. erfolget ist /) **von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten** proponirt, **und wegen des Consensus Sendomiriensis,** (von welchem er ebenmässig mit Unwarheit berichtet / daß er iemals von den gesampten Evangelischen im Königreich Polen sey beliebet worden) **die Sache nach langem Streit gemittelt und beygelegt.** In besagter Resolution ad Dubia R. Catholicorum, am 12. Sept. offeriret, und am 15. acceptiret, deßgleichen in Responso ad Replicam Dnn. Rom. Catholicorum, welches die 19. Sept. inhalt Protocolli, acceptiret worden / sagen sie deutlich und derb: **Daß sie Consensum Sendomiriensem, und dergleichen Schrifften durchaus für keine principia noch media probandi doctrinam Augustanæ Confessionis agnosciren,** und haben nie was intricats an solcher Categorischen absoluta negativa, oder Verwerffung der Sendomirischen Grille befinden können / wie die intricate Fledermaus schwermet.

G 50. So

50. So ist auch nicht wahr/daß die Lutheraner iemals befragt worden/ob sie sich zu des Lutheri Schrifften also bekenneten / daß sie alles und iedes darinn vertheidigen wolten? Nicht zwar/daß sich die Lutheraner/ nachdem Herr Graf Johann von der Lissa / Castellan zu Gniessen / für einen Legaten præsentirt worden / noch in den Præliminaribus haben auffgehalten/und damals mit den Papisten (wie Concipist schreibt) in einen absonderlichen Streit gefallen : welche Schrifften iede Partie pro adæqvato principio probandi communem partis doctrinam, wolle annehmen oder nicht? Denn solcher Streit/inhalts der Protocoll/ schon am 7. Sept. in conclavi ist ventilirt, und nach beschehener Surrogation des Herrn Castellans Gnesninski keine Schrifft deßwegen weiter gewechselt worden.

Josephi Halli Leidensium, Voëtii, Spanhemii Consilia de modo procedendi in Colloq. Thorun.

51. Es hette dem gantzen Werck können geholffen werden/ wenn die Reformirten ihrer Glaubensgenossen/der Engeländer und Holländischen Theologen Informaten, wie auch der Königlichen Instruction selbst zu Folge / mit ihrer vor den Lutheranern habenden Authoritet / auff die gäntzliche Erörterung der gesampten Præliminarien, (darvon nicht der fünffte Theil erörtert worden) sampt denen Augspurgischen Confessions-Verwandten gedrungen hetten. Weil sie sich aber noch ihrer faciliter rühmen/und bald in die Separation der Præliminariē willigten/daß nur die generalia abgehandelt/die special-præliminaria aber iglicher Actionen/wie (1) mit Formirung der eigentlichen Streitpuncten und liqvida

tio-

tion dessen/ was iegliches Partis eigentliche Lehre sey? (2.) Mit Führung des Beweises und Gegenbeweises. (3.) Determination vnd Decision der jenigen Streitpunete/ die in praxi vnd Ceremonien bestehē/ allerseits zu verfahren? musten ausgesetzet werden: Inmassen die Römisch-Catholischen in ihrer Antwort auff die Præliminar-Conditiones Augspurgischen Theils es also begehret hatten/ dahero weder vollkommene Specification und Qvalification der Streit-Puncten/ noch Beweiß/ wer recht und unrecht habe/ noch einige Mittel/ was/ wie und wie ferne iegliches könne verglichen werden? sind zu erhalten gewesen; Auch sonsten die Collusio der Römisch-Catholischen und Reformirten/ durchs gantze Colloqviū in allen privatis und publicis conventibus, so handgreifflich gewesen/ daß es die Bawren mercken können: Als muß man dafür halten/ daß kein Theil iemals habe im Sinn gehabt/ die rechte vollkommene Distantz einer Lehre von der andern/ in allen Puncten zu liqvidiren, sondern nur das Dritte Theil zu drucken; wie in Vitis Patrum von den heiligen drey Wallbrüdern/ Theophilo, Sergio und Thymo gelesen wird; Ihrer zweenen sey der Dritte in der Gesellschafft zu viel gewesen/ deßwegen die Zweene den Dritten abgeschaffet/ und als hernach einer den andern gefragt; Obs nicht itzo fein sey/ nachdem der Dritte weg ist? habe der Zwilling geantwortet: Noch besser wirds seyn/ wenn du auch weg bist. Melius, si tu qvoq; abesses. Inmassen die alte Straßburger Edition de Anno 1483. meldet.

52. In der privat Session am 15. Sept. ward geschlossen/ daß folgenden Tages die Moderatores partium und Notarii

solten zusammen kommen/ die Protocolla zu revidirn, welches auch geschehen/ da deñ Augspurgischen Theils niemand davon gewust/ daß die Römisch-Catholischen und Reformirten einander die special declaration Ihrer Lehre (die man hernach confessiones titulirte) hätten übergeben/ alldieweil der Reformirten Patroni, in der privat-conferentz mit den Lutheranern/ nicht ein- sondern etlich mal hochbetheurlich zugesagt: **Sie wolten denen Römisch-Catholischen keine Schrifft übergeben/ es were denn selbe denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zuvor communiciret.** (Inmassen diese alle Ihre Præliminar-Schrifften jenen zuvor communiciret.) Hat sich auch dessen kein Theil in conclavi mercken lassen; sondern ward von den Römisch-Catholischen Notariis ein gehling auffstehen in conclavi, da Moderatores partiũ, vñ sie beysamen waren/ gemacht/ sambt würden sie von ihren Principaln zu andern negotiis avocirt, darauff der Augspurgische Theil zu den seinigen in ihr assignirts conclave gekehrt/ biß näher 12. Uhr allererst angesaget ward: **Man solte in publicum komen/ jene beyde Parten würden einander ihre Confessiones verlesen:** Da zwar die Augspurgische Confessions Verwandten ihre Theses bey der Hand gehabt/ daß sie in continenti hetten können abgelesen werden. Weil aber über der Reformirtẽ Confession ein solcher Tumult entstunde/ und es bereit nach 2. Uhr am Seiger war/ haben sie nicht begehret/ bey so alterirtem Gemüte des Herrn Legati des Tages ihre theses zu übergeben/ oder zu verlesen/ weren auch nicht admittiret worden: sondern sie vor der Ubergab etwas enger einzuziehen/ und nicht allererst nach der übergab ter quaterve zu verändern/ für gut angesehen.

53. Nach-

53. Nachdem nun die Reformirten begehrten: daß ihre Confession/ dere unterm Namē eines Paßqvilles/ Calumnien, Lügen/ Hundebellen / olle putride, und dergleichen Zierrathen (mit was recht oder unrecht/ begehret man nicht zu disputiren) so hefftig widersprochen/ uñ/ daß sie nim̃ermehr ins Protocoll solte referiret werden/ protestiret ward/ deñoch an vñ ins Protocoll genom̃en/ und ihnen der schimpfflichen Reden wegen satisfaction gethan würde / mit angehefftter öffentlichen Anzeige in conclavi Legati am 12. Sept. Daß sie nicht ehe wolten zu einiger fernern Action schreiten/ biß die Satisfactio erfolget sey; die Römisch-Catholischen aber deren keines gestatten wolten/ sondern der Herr Legatus sich vernehmen ließ: Er hette gemeldte Confession noch nicht gnug gescholten/ und davon zog/ hat biß auff den 25. Sept. zwischen gesampten drey Parteyen nichts hauptsachliches können verrichtet werden/ nur daß nach laut der Protocollen/ die Augspurgische Confessions Verwandte am 19. Sept. Ihr Responsum ad Replicam R. Cathol. und diese Ihre Schrifft/ genandt Ultima Responsio, so wol /, daß beyde Theile am 20. Ihre Theses oder Artickel der Lehre einander übergeben/ und darüber am 22. und 23. tractirt, darmit der Augspurgischen Confessions-Verwandten Artickel auch möchten verlesen / oder ihnen die vermeynte Defectus schrifftlich ertheilet werden: Aber keines erhalten können.

Der Reformirten Confession öffentlich verlesen.

54. Unangesehen auch D. Bergius am 26. Sept. vor allem Volck öffentlich betheuwerte/ die Reformirten hetten ihre Confession schon dreymal geändert/ und weren bereit/ dieselbe noch das vierte und fünffte mal zu ändern / biß sie den Römisch-Catholischen gefiele/

so erwarben sie doch / durch Verlesung ihrer so genannten Confession/denen Augspurgischen Confessions Verwandten die Gnade/daß dieser theses gar nicht zur öffentlichen Verlesung/und so wenig als jener / ins Protocoll wolten admittiret werden/damit die Römisch-Catholischen nicht genöthiget würden / auch der Reformirten geänderte Confession(inmassen das öffentlich verlesene und excipirte Exemplar/gegen das hernach ausgesprengte/und den Augspurgischen Confessions-Verwandten / aus der Hand des Herrn Castellans von Chelm/Herrn Goraiski Exemplar/solche Enderung klärlich ausweiset) entweder noch einmal verlesen zu lassen/oder auch ins Protocoll einzunehmen. Wie der Königliche Legat nicht ein- sondern vielmals sich also entschuldiget hat.

Die Verlesung der Thesium oder summarischer Lehre Augspurgischer Confession wolte nicht verstattet werden.

55. Wiewol desselbigen Antecessor, der Herr Groß Cantzler/bey erster Ubergab gedachter Augspurgischen Theils Thesium, dem Præsidi, Herrn Güldenstern/in Beyseyn des Herrn Bischoffs von Samogitien, P. Schönhofs und anderer öffentlich gesagt: Er finde nichts anzügliches noch hefftiges drinnen; was superabundirte/oder seiner Meynung nach/ mehr drinnen were / als die Königliche Instruction haben wolte/das könte man aus Brüderlicher affection wol condoniren,vnd sie öffentlich verlesen. Jnmassen die Römisch-Catholischen selbst solches auch nicht geleugnet haben/sondern als etwa aus übereylen/der Herr Castellan von Dantzig/der Augspurgischen Confession Theologen Einem/der sich am 26. Sept. im Namen seiner Principalen/ auff diß/des Herrn Legati und Groß Cantzlers Zeugnüß und

Sen-

Sententz beruffen/widersprechen thete; ob hette er solches vom Herrn Groß-Cantzler nicht gehöret: Hat wolermeldter Herr Castellan sich hernach besser besonnen / und denen Notariis befohlen: Sie solten solche seine Contradiction deliren aus dem Protocoll / Er nehme seine Wort wieder zu sich. Inmassen auch geschehen / und diese des Herrn Castellans Contradiction auff sein Geheiß ausgeleschet worden.

56. Am 25. Sept. nachdem durch ein Königlich Rescript, der Herr Castellan zu Gnesen/dem Legato, Herrn Groß Cantzlern/als Legatus war substituirt, und solch Rescript publiciret worden/gienge das declamiren an/in dem der Jesuit/Gregorius Schönhof/anfieng/die Königliche Instruction zu glossiten, und nach der Römisch-Catholischen Partie Willen zu interpretiren, woraus anders nichts erfolgen konte / denn daß denen andern beyden Parteyen Unrecht beygemessen/ und diese zur Verantwortung provociret würden/wie auch erfolget: daß zwar auff stehendem Fuß der H. Goraiski Castellan zu Chelm/und auff Befehlich seiner Principalen/ D. Hülsemann sich über solche Begrüstigung des Gegentheils beschweret/nach dem sie vorher zu 10. 20. malen/so offt ihnen die Königl. Instruction vom Gegentheil/als eine Richtschnur hat wollen auffgedrungen werden / dem Herrn Legato und andern Deputatis mit gebührender Bescheidenheit unters Gesichte gesagt / der Herr Legat und Groß Cantzler auch es offt und vielmals erkennet: Es were gedachte Instruction nur ein Gutachten/und einseitig Wolmeynen / wie Ihre Majestät gerne sehe/daß man procediren möchte/die Parteyen

Declamationes auff dem Colloqvio zu Thorn.

aber

aber weren mit ausdrücklichen worten in denen Ausschreiben geladen unter dieser Condition: Daß die Art und Weise zu procediren / solte von ihnen selbst per modum Transactionis determiniret werden: Derowegen sie weder itztermeldte Königliche Instruction, viel weniger aber des Gegentheils Glossen und Interpretation für eine Richtschnur des Processes zulassen könten.

57. Am 26. Septembr. aber ist die breitere Verantwortung beyder Theile in publico erfolget / da der Herr Castellan von Chelm den Anfang zu reden/und durch seine Authoritet der Reformirten Partie den Vorsprung gemacht / auch D. Bergium auffgeruffen / daß dieser seiner Partie Verantwortung zu erst thun müssen/unangesehen in des Römisch-Catholischen Theils vorigen Tages gethanem Vortrag / der Augspurgische Theil vorgesetzet/und zu erst provociret war.

58. Da hat des Augspurgischen Theils Vice-Præses, Herr Bojanowski/welchem (weil der Præses, Herr Güldenstern/ abermahl bettlägerig war) allerdings gebührete zu cognosciren/ wer sich des Orts/ als der Augspurgischen Confession Theologum præsentiren thete/ D. Bergium gefraget: Was Er auff der Reformirten Banck machte / da Er doch als ein Theologus Augspurg. Confession von seinem Herrn were præsentirt worden? Und weils D. Bergius also begehrte/das Churfürstl. Brandenburg: Credentz-Schreiben/darinn D. Bergius D. Calixtus, und D. Reichelius als der Augspurg: Confession Theologen præsentiret worden / öffentlich abgelesen. Darauff D. Bergius geantwortet/ (nicht wie Concipist schreibet/ daß sein Churfürst ein vornehmes Glied

der

der Augspurgischen Confessions-Verwandten were/ sondern:) Sein Churfürst würde sich von der Gemeinschafft Augspurgischer Confession nicht lassen ausschliessen (das helffe Gott! Noch zur Zeit schliesset sich Seine Churfürstliche Durchl. von der Gemeinschafft des Glaubens vnd der Lehre Augspurgischer Confession leyder selbsten aus) Er D. Bergius, erkenne sich auch zu solcher Confession/ (wie Satan zu den Kindern Gottes/ Job. 1.) unterdessen höre er nicht auff / ein Glied der Reformirten Kirchen zu seyn/ ꝛc. Dawider Herr Bojanowski/ als wider eine notorische Vngleichheit / so wol wider den Vorgriff in der Ordnung/ welche Königliche Majestät selbst/ zwischen den Augspurgischen Confessions-Verwandten / und Reformirten eingerichtet/ sich protestando verwahret/ auch eine geschriebene Protestation dem Herrn Bischoffe von Samogitien præsentiret, und Herr Goraiski reprotestiret.

59. Zuvorher aber am 4. Septemb. als wolgemeldter Herr Goraiski Castellan zu Chelm/ auch protestando bedingen wollen: Daß seine Partie Reformirten / und die beyden andern Theile Römisch-Catholisch und Augspurgischer Confessions-Verwandten hiessen / solte dahin nicht gedeutet werden / ob weren die Reformirte nicht auch Catholisch / und Augspurgischer Confession-Verwandte / oder die Augspurgische Confessions-Verwandte nicht Reformirte/ ꝛc. Vnd das Augspurgische Theil dargegen öffentlich protestirte, mit Anzeige/ daß die Reformirten keines weges für Mitgeno-

Calvinisten gestehen / daß sie mit der Lehre Augspurgischer Confession keine Gemeinschafft halten.

genossen der Lehre Augspurgischer Confession zu halten seyn/ ist solche Protestation ohne einige Exception, in beyseyn des Herrn Legati und Groß-Cantzlers/ der Herren Deputirten/ Moderatorn/ Theologen und Notarien aller Partien/ am 7. Sept. ad Acta gebracht worden.

60. Unter wärenden beyden Sermonen D. Bergii und Hülsemanni ist wahr/ daß die Päbstler sie beyde öffters/ doch D. Bergium zum meisten/ interturbiret/ und zwar der Bischoff selbst/ darumb/ daß D. Bergius seine Complices Reverendos Patres hiesse/ welche Wort er wieder zurück nehmen muste/ wie das Protocoll besagt: Daß aber die Römisch-Catholischen hernach solch Unrecht erkannt/ und der Jesuit Schönhof D. Bergio mit ziemlicher Moderation darauff geantwortet haben/ darvon will niemand wissen: das wissen alle Notarii, daß einer ihres Mittels/ weil D Bergius so hoch contestirte: Seine Partie gläubte an Gott Vater / Sohn und Heiligen Geist/ were nicht Arrianisch/ etc. hette die Confession schon dreymal geändert/ etc. wie obgedacht/ gleich des Tages / als die Notarii Nachmittage zusammen kamen / ihre Rhapsodias zu conferiren, diese Censur gefället: Adulatores solent esse subtiles, ille est nimis crassus, &c.

61. Am selben 26. Sept. hat der Jesuit Schönhof die Antwort auff D. Bergii Sermon nicht gethan/ sondern der Bischoff von Samogitien hat alsbalden dawider protestirt, unter andern mit diesen Worten: Nos fuimus iniuriosi, &c.

62. Am 3. October aber hat Schönhof wider die Reformirten

ten absonderlich repliciret: Seine Partie zwar hätte am 26. Sept. nicht wollen Magister spielen/ und sie lehren/ wie die Königliche Instruction zu interpretiren sey/ doch habe es der Herr Legat gute Macht gehabt/ und solche Macht eine Licentz zu nennen / sey profanum: Daß die Reformirten sich nicht wolten unterweisen lassen von den Römisch-Catholischen/ weren diese versichert/ sie hätten des Legaten Declaration mehr Reverentz sollen erweisen/ als geschehen: Was der Reformirten Orator so hefftig wider ihn/ Schönhofen/ geredet / dadurch sey nicht Er / sondern seine gantze Partie beleidiget. Die Schuld der Verzögerung hette Er niemande beygemessen/ denn denen allein/ die Schuld dran hetten/ und dessen in ihren Gewissen überführet/ sich mit anderer Leute Unglimpff unmässiger Weise entschuldigen theten. Die Reformirten möchten sich entschuldigen / Aber die Römisch-Catholischen anzufallen und sie zu exagitiren, were ihnen nicht erlaubt gewesen. Das ist der Schönhöfischen Antwort Eintritt/ und continuirt also durch den gantzen Sermon: Die Reformirten hetten ein Spolium begangen/ indem sie ihre Confession Catholicam inscribiret / dargegen das Päbstische Theil nur Römisch- oder Polnisch-Catholisch heissen wolten: Der Reformirte Orator habe ihren/ der Päbstler/ Muth

zu disputiren/schmählicher/bitterer Weise angestochen: Wer wolte gläuben/daß solche Gedancken einem ehrlichen Manne könten in Sinn kommen/dergleichen der Reformirten Orator ausgegossen habe: Sie müsten des höhnischen und spöttischen Gelächters/welches D Bergius getrieben/ (risus Sardii) lachen/daß er ihre Wort so lächerlicher Weise verkehret habe/rc. und dergleichen. Welches/wenns dem Concipisten eine moderate Antwort zu seyn deuchtet/ muß Er ziemlich kalt baden können.

63. Der Carmelit Hieronymus ab Hiacyntho, Cyrus genannt/ hat zwar wider D. Hülsemanns Sermon auch dieses mal hefftig gnug repliciret/ und es ihme nicht geschencket/ doch wirds die künfftige Edition bezeugen/ daß viel stachlichte Reden nicht drinne zu finden/als in des Jesuiten Schönhofs Replicâ, und præmittiret Cyrus ausdrücklich diese Wort: Er desiderire an D. Hülsemannen nur in diesem Stück/ (daß er wider die Legitimitet des Jesuiten Schönhofs/ als eines Interpretis Königlicher Instruction hette dürffen excipiren) mehr Fürsichtigkeit und Moderation/ die er sonsten als ein vorsichtiger und moderater Mann/ an ihm hätte spüren lassen: Daher auch D. Hülsemann domals und stante pede wider Cyrum nichts weiters protestiret, denn allein wider die blasme der Rebellion/damit die jenigen Chur- und Fürsten beflecket wurden / welche die fördere Buchstaben dieses

Protestation wider Cyrum.

Spruchs:

Spruchs: Verbum Domini Manet In Æternum, ihren Dienern vñ Gesinde zur liurée auf die Ermel machen/ und in die Fahnen sticken lassen welches ihnen der Carmelit als ein signum rebellionis auffruckte.

64. Darwider hat er müssen protestirẽ, nicht als were seinem Churfürsten crimen rebellionis imputiret worden/ (wie Concipist dichtet) sondern wie die Formalia im Protocoll besagen: Seines Churfürsten Vor- und Anherren: (Majoribus.) Auch nicht für sich Satisfaction begehret/ sondern mit deutlichen klaren Worten: Daß Churfürstlicher Durchl. und dem gantzen Hause Sachsen deßwegen müste Satisfaction geschehen. Welches der Carmelit hernach verkehret/ und wiewol er wider das forum zu Thorn excipiret/ anderswo aber / wo er competens forum sortiret, sich nicht zur Satisfaction, (wie es Concipist täuffet/) sondern zur Verantwortung und Behäuptung seiner Rede erboten/ hernach eine Schmähschrifft ausgesprenget/ die er Satisfactio pro D. Hülsemanno tituliret/ und nicht allein ihn (der Friedens/ und nöthiger Geschäffte wegen dergleichen Aufflagen nicht hette begehret zu ahnden / auch wann es ausser dieser Injurie seiner Obern gewesen/ sich sonsten mit dem Carmeliten schiedlich und wol begehen wollen:) sondern das Löbliche Chur- und Fürstliche Haus Sachsen noch mehr denn vorhin geschmähet hat/ welches seine Vindication an gehörigem Orte schon wird gesucht haben.

65. Den 28. und 30. Sept. 2. und 3. Octobr. ist zwischen denen Römisch-Catholischen/ und denen andern beyden Partien gehandelt worden/ über Refection und Purification der Pro-

tocollen/und weil jene am 25. Sept. anzügliche harte Wort auf beyde dissidirende Partien ausgelassen/ hat man den Herrn Legaten gebeten/ daß die Replic auff der Partien am 26. Sept. gethane Antwort/ Inhalts Königlicher Instruction/und vorabgeredeter Præliminarien, denen Herren Deputatis oder Præsidibus Partium vorher zur Censur übergeben/ehe und zuvor sie in publico declamiret würde/ damit nicht fernere Verbitterung und Hemmung des Colloqvii daraus entstünde: Aber nichts erhalten werden können / sondern seyn Schönhof und Cyrus am 3. Octobr. fortgefahren / und jener D. Bergii, dieser D. Hülsemanni Oration, obbesagter massen durchgezogen.

66. Vnangesehen auch vorher zwischen denen Augustanis und Reformatis abgeredet war/ in publico nicht zu erscheinen/biß ihren beyderseits billichen Postulatis Satisfaction geschehen/auch zu dem Ende eine Protestation von neun Vrsachen auffgesetzet / und von denen Reformirten placitiret worden/ sind diese dennoch zu erst in die Audientz gangen.

67. Darauff der Reformirten Præses, Herr Goraiski/ nach wiederholung etlicher wenig opponirter Puncte/an statt seiner gantzen Partie sich fernerer Duplic öffentlich verziehen/und deßwegen vom Jesuiten ein schönes cantabo bekommen/so wol in Gegenwart/als hernach im Königlichen Rescripto / welches genanter Jesuit am 10. October mit zurücke bracht / darinne Ihre Majestät gedachtem Præsidi befohlen:

Er

Er wolle hinfüro nicht Partstelle im Colloqvio vertreten / (non supplendo partes in collocutionibus, cùm ea ratione & ordinis Tui dignitati & functioni ad præsens, Fidelitas tua sit satisfactura,) denn es gebühre einem Præsidi nicht / der Partien und Collocutoren Stelle im Colloqvio zu vertreten.

68. Die Augspurgische Confessions-Verwandte aber haben Ihnen die schrifftliche Replic auff des Carmeliten Oration per expressum vorbehalten / auch in selbiger Session einen gewissen Tag zu beniemen begehret / wenn ihre Articuli oder Theses öffentlich solten angehöret werden / dazu der 5. Octobr. vom Herrn Legato und Bischoff angesetzet / ohne einige Condition, die iemand von denen Augspurgischen Theils Theologen hette vernehmen können ; Nachdem man aber der Notariorum Protocolla angesehen / hat sich befunden / daß einer aus den Päbstischen Notariis so klug gewesen / und dem Herrn Legato diese Condition heimlich suggeriret: Gedachte Theses solten am fünfften Octobr verlesen werden / wo man sich drüber vergleichen würde.

69. Dahero zwar am vierten und fünfften tractiret / doch auff ernstes und ungeschewetes Verbot deß Herrn Legati, nichts von denen pro und contra allegirten rationibus, (der Augspurgischen sollicitiren ungeachtet /) ad Protocollum registriret worden: Allein / weil die Römisch-Catholischen alle Antitheses heraus haben wolten / und alle das jenige offensivum hiessen / was Ihren Irthümen den Schwer auffdrückte / dagegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Annotata Moralia und Dogmatica ; Was diese an jener Con-

Gewalt wider die Augspurgische Confessions-Verwandte.

Confession oder Positionibus Fehls hatten / welche ihnen in der Privat-Conferentz am 4. Octobr. præsentiret woren / nicht ansehen wolten: Inmassen des Römisch-Catholischen Theils am 25. Octobr. wiederholete Proposition, zum Theil ausweiset / war keine Müglichkeit zum Vergleich / sintemal fast alle Articuli, darinn die Augspurgische Confession mit dem Pabstthumb uneins ist / auff Seiten der Augspurgischen / in propositionibus negativis bestehen / indem diese das jenige leugnen wahr oder nothwendig zu seyn / was jene für wahr und nothwendig ausgeben; als / **von Traditionen / von Qualitet der Kirchen / vons Pabsts Gewalt / Rechtfertigung / Verdienst der Wercke / Zahl und Wirckung der Sacramenta / Messe / Fegfewer / Busse / Anruffung der Heiligen** / und dergleichen / etc. Da kan der Unterscheid Ihrer Lehre anders nicht / denn per Antitheses so gnug und deutlich auffgesetzet werden / **daß männiglich den Unterscheid sehe** / wie Ihre Majestät solchen Auffsatz haben wolten.

70. Inmittelst gefiel es denen andern Patronis Reformirten Theils übel / daß der Herr Præses Goraiski, wider genommene Abrede / die Replic seinem Theile vergeben hatte / und sandten zweene ihres Mittels / **Herrn Rey** / und **Herrn Glinski** / am vierten Octobr. frühe / zum Herrn Præside Güldenstern / mit Bitte; **Weil ihr Præses gestern / wider ihren Willen / sich der schrifftlichen Replic hette verziehen / so wolte doch der Augspurgische Theil in ihrer Replic / die wider das reformirte Theil vom Jesuiten Schönhofen gethane Einwürffe zugleich mit**

Des Reformirten Præsidis Facilitet.

ablei-

ableinen/welche gesteriges Tages weren unabgeleinet blieben.

(2.) In Ihren übergebenen Thesibus nichts ändern/noch dieselben enger einziehen / damit sie nicht genöthiget würden/auch die Ihrige noch öffters zu endern.

71. Kurtz darauff verreisete der Jesuit Schönhof zu Ihrer Königlichen Majestät/und brachte am zehenden Octobris eine solche Declaration oder Supplement über die Königliche Instruction mit/ darinn endlich der Entscheid aller streitigen Interpretationum, durch ein special-creditiv, unterm dato 3. Octobr. des Jesuiten (welcher unterm Gegentheil der Fändrich war/) mündlichen Resolution anheim gestellet ward. Denn wiewol gemeldtes Creditiv an eine gewisse Anzahl dere dem Jesuiten Schönhofen mündlich zu referiren anbefohlenen Puncten sich bezog / (cupientes, ut præfato P. Schönhofio, in iis, qvæ particulatim nomine nostro proponet, punctis, plenam fidem habeatis, &c.) derowegen eine determinirte Anzahl solcher Puncten von Ihm schrifftlich begehret ward; hat Er dieselbige doch nicht ediren wollen; sondern ihm indefinitè reserviret den Entscheid zu geben laut Königlichen Creditivs. Dergleichen Reservata Päbstischen Theils vor diesem auff den Colloqviis zu Regenspurg und Wormbs/ Anno 1542. 46. und 57. auch vorgangen. Königlich Supplement über die Instruction.

72. Und wurden dahero die Augspurgische Confessions-Verwandte genöthigt/ Ihren Præsidem dahin zu vermögen / daß bey Ihrer Maj. Er ümb Relaxation solcher Declaration und Supplements/(welches vielen allbereit transigirten Pun-

cten abträglich war) anhalten / vnd zugleich dieser Partie Theses, oder Lehr- und Glaubens-Artickel übergeben wolte. Deme die Reformirten ihres Theils einen von Adel / Herrn Rey / adjungiret: das Memorial über die Instruction aber / welche Augspurgischen Theils Præsidi mitgegeben ward / zuvorher mit ratificiret; Hat sich auch ihr Abgeordneter vor Ihrer Maj. Groß Cantzler / und in Gegenwart des Jesuiten Schönhofs / darauff mit bezogen / und seynd höchstgemeldter Ihrer Majestät beyde Confessiones / oder beyder Theile / der Augspurgischen vnd Reformirten zu Thorn übergebene Lehr-Artickel durch den Herrn Güldenstern insinuiret, auch Relaxation des Supplements erhalten.

Beyder Confessionen These Ihrer Majestät übergebẽ.

73. Daß aber bey dieser Zeit und Vorgehenheit die Lutheraner allererst mit denen Reformirten gemeinen Rath zu halten / auch öffters mit einander zu deliberiren / und sich zu vernehmen angefangen / (inmassen Concipist das Königliche Supplement / gleichsam als ein compulsorial-Mittel / sich der Reformirten Beystandes zu bedienen / anziehet) verhält sich nicht also.

Der Notarien Diaria werdens bezeugen / daß fast kein Tag hingangen / die Reformirten haben zu den Augspurgischen Confessions-Verwandten umb Communication des Processes / und der hinc inde abgegebenen Schrifften / ihre Abgeordneten geschicket / bald von Anbegin des Colloqvii: So sind in Tertio & Intermedio conclavi, der Augspurgischen Conditiones Præliminares, Responsum ad Conditiones à Romano-Catholicis propositas, und andere dergleichen Scripta der Reformirten

Herren

Herren Deputirten Politicis vñ Theologis vorgelesen/ welche zeugen werden / daß ihnen D. Hüllemannus nie sey aus den Händen gangen/ sondern in communibus gerne concipirt und communicirt.

74. Daß aber die Dantziger Theologen (welche Concipist abermal ansticht /) hierunter bißweilen behütsamer gangen/haben sie ihre vernünfftige Vrsachen gehabt/und des Concipisten Pommerentzende Feder vorher gelernet kennen: Einer aber nunmehr so viel Dancks darvon als der Ander/ weil man nicht gleichzu recht grund= und Ertz=Calvinisch werden/ und mit spielen können.

75. Im Abwesen der zu Königlicher Majestät Abgeordneten/ hat der Reformirten Præses Herr Goraiski abermals ümb eine Conjunction in der Lehre im Glauben / zwischen ihnen und denen Augspurgischen Confessions=Verwandten/ nicht auf Anstellung beyderseits Politicorum, sondern so viel aus den euserlichen Actionen zu mercken/aus eigener Bewegung/ einen Versuch gethan / und wiewol ihme von Augspurgischer Seite Politicis, so wol als theils Theologen dargethan/ daß der mehre Theil express instruiret sey/ an diesem Orte/dahin die Convocatio allein mit denen Päbstisch gesinneten zu handeln beschehen/sich in Tractaten mit andern Religions Verwandten nicht einzulassen: So hat Er deñoch Politicos und einen Theologũ Augspurgischer Confession zu sich erbeten/und mit pathetischen Reden ümb Vergleich in Religions=Sachen mit ihnen anzugehen / dieselben ersuchet / mit ausdrücklichem Vermelden: daß er seines theils allbereit solche Mittel zum Vergleich hette lassen auffsetzen/ daran der Augspurgische Theil hoffentlich würde

Reformirte suchen abermal Vergleich in der Lehre mit der Augspurgischen Confession.

Genügen haben/ und angehengetem Versprechen: folgenden Tages ihnen davon Part zu geben. War der sechzehende Octobr.

76. Alldieweil nun solche Communicatio am 17. nicht erfolgte/ haben den 18. der Augspurgischen Confession Patroni, Herr Bojanowski und Herr Ossowski darumb Ansuchung gethan / welchen zur Antwort worden: Es wolte der Herr Castellan seine gantze Partie convociren / und ihre Gemüts-Meynung hinwieder entdecken.

Darauff am 20. durch Herrn Glinski und Zierenberg lassen wieder sagen: Die Reformirte Partie sehe für gut an/ dz man von den Mitteln der Conjunction nicht schrifft- sondern mündlich tractiret/ begehrten derowegen Beniemung der Zeit/ Orts und gewisser Personen/ weñ/ wo/ und durch welche/ solche Berathschlagung von Mitteln könte vorgenommen werdē.

77. Angesehen aber solch Probuleuma oder Vorberathung dem Erbieten des Herrn Castellans nichts gemäß/ der sich auff ein Consilium jam formatum Seines Theils expresse berieff/ auch theils Augspurgischer Confession Theologen sich absentirten, als man unter ihnen selbst von dieser Materia consultirte, einwendende/ daß sie von ihren Obern expreſs interdict hetten/ sich in solche consilia nicht zu mengen.

Als ist wolermeldetem Herrn Castellan durch auch obwolgedachte Patronos Augspurgischer Confession hinterbracht: Man hette seinem Erbieten nach/ schrifftliche Vorschläge zur Union von Ihrer Seite erwartet / demnach sie aber nun allererst von uns begehrten/ mit ihnen:

nen mündliche Conferentz zu pflegen / von Mitteln künfftiger Union, und aber des Herrn Güldensterns Wiederkunfft von Königlicher Majestät/ehistes Tages wieder erwartet würde / da es denn beyderseits mit den Römisch-Catholischen zu agiren gnug abgeben würde/so müste dergleichen Deliberation biß zu beqvemer Zeit auffgeschoben werden.

78. Kan darneben wol seyn / daß eines Augspurgischer Confession Zugethanen Theologi Project, welches auff Begehren der Patronorum (bloß wie die äusserste Puncta eines Memorials/ohne Connexion und Oberkleid / pflegen entworffen zu werden) inmittelst ward auffgesetzt / von der Frag: Quæstio interlocutoria.
Ob itzo dienlich sey/absonderliche Tractaten mit den Reformirten/wegen einer Glaubens-Union anzugehen? Ihnen den Reformirten in die Hände kommen ist/ dadurch die Hoffnung zur Union desto mehr gesuncken. Einmal war es nicht die Reformirten zu offendiren, sondern (wie gesagt) der Augspurgischen Theils Patronen zum begehrten Informat auffgesetzet und angesehen/ wie künfftig bey Edition der Acten mit mehren wird zu ersehen seyn.

79. Nach Rückkunfft der zu Ihrer Königlichen Majestät Abgeordneten / haben die Augspurgischen Confessions-Verwandte alsobalden angehalten / daß Ihre Theses oder Glaubens-Artickel / Inhalts denen Herren Abgeordneten gnädigst ertheilter Königlicher Resolution/ abgelesen würden/ und das ist am fünff und zwantzigsten Octobris geschehen/ da die Römisch-Catholischen repliciret: Man solte bloß

nach Ihren gethanen Vorschlägen verfahren / Ihrer Lehre und Irthümen nichts opponiren/sondern mit kurtzen Thesibus allein unsere affirmativas auffsetzen/sonst würde sich alle Handlung zuschlagen: Darauff von beyden Theilen / so wol der Reformirten / als Augspurgischen Confessions-Verwandten/geantwortet: Daß solch Postulatum unbillich/unmüglich/ auch denen von Ihrer Majest. ergangenen Citationibus und Resolutionibus ungemäß sey / Jnmassen aus der Römisch-Catholischen und Reformirten Notariorum eigenen Protocollen / die sie aus dem Polnischen ins Lateinische von ihnen selbst also transferiret/ und denen Notariis Augspurgischen Theils in die Feder dictiret haben/ (alldieweil vom vierten Octobris an / biß zu Ausgang des Colloqvii, der Augspurgischen Flehen und sollicitiren ungeachtet / alles in Polnischer Sprache unter denen Politicis ist tractiret,und kein Theologus darzu gelassen worden) mit mehrem/und diß zugleich erscheinet.

Polnisch Colloqvium.

80. Daß fälschlich- und boßhafftiger Weise vom Concipisten ertichtet sey: Ob hätten die Lutheraner auff der Römisch-Catholischen vorberührtes Postulatum nicht resolviren wollen/sondern opponiret: Wie ein empfindliches Scriptum unterm Tittel: Satisfactio ad Protestationem D. Johannis Hülsemanni, &c. in der Stadt spargiret worden / und wissen wollen/ ob sich der Cyrus darzu bekennete oder nicht? Als solches dem Legato proponiret worden/ sey über eine welle der Carmelit selbsten ins Conclave kommen/

Was das Colloqvium gehindert.

men / habe die Schrifft mit sich bracht / und nicht allein darzu bekennet / sondern auch ins Protocoll auffzunehmen begehret / etc.

Nie und zu keiner Zeit haben die Lutheraner diese des Cyri Begünstigung opponiret, als eine remoram procedendi, sondern wie alle Herren Deputati wissen / und ungezweifelt bezeugen werden / ist diß Gravamen der Augspurgischen Confessions-Verwandten / allemal biß zu Ende der Haupt-Action bey ieglicher Zusammenkunfft ausgesetzet. Am fünff und zwantzigsten October aber / und bey der Antwort auff vorbesagtes der Römisch-Catholischen Postulatum, dieser Offense mit keinem Wort erwehnet worden; Sondern allererst den acht und zwantzigsten hernach / ist das jenige mit dem Carmeliten vorgangen / was Concipist tückischer Weise / als ein opponirtes moratorium des Hauptwercks / und declinatoriam actionis auff Seiten der Augspurgischen Confessions Verwandten / einschiebet. Beruffe mich auff der Römisch-Catholischen und Reformirten selbst eigene Polnische Protocolla, welche bezeugen werden / daß der Augspurgischen Confessions-Verwandten Vice-Præses categoricè zur Sache respondiret: Propositiones negativas von expressis Antithesibus distingvirt / und daß jene nicht könte aussen gelassen werden / demonstriret habe: darneben ein schrifftlich Verzeichnüß begehret der Offensivarum tàm moralium, qvàm Dogmaticarum, welche das Römisch-Catholische Theil vermeynet in der Augspurgischen Thesi-

bus

bus angemercket zu haben: und daß solche Antwort der Herr Legatus ad deliberandum hab auffgenommen/darüber mit seiner Partie consultiret/und daß diese solche vermeynte offensivas in Schrifften nicht von sich geben wolten/resolviret; So wol/was Herr Castellan Goraiski hierauff repliciret/welche Mittel der Herr Legatus, zur Edition ihrer vermeynten defectuum, so sie an der Augspurgischen und Reformirten Partie Thesibus hetten/vorgeschlagen? Und wie diese solches ad referendum angenommen; wie ferner am 28. Octobr. der Herr Legatus den Verzug und Hemmung des Progressus dem Reformirten Theil absonderlich imputiret / Ursachen allegiret/ warumb der Reformirten Confession oder Declaration nicht solte in Protocollum admittiret werden? Was so wol Herr Güldenstern/ als Herr Goraiski darauff repliciret/der Herr Legat duplicirt, und / daß D. Bergius in publico noch fernere mutation und emendatiõ solcher Confession promittiret hette/urgiret? Daß Er kein Protocoll/darinne solche Confession würde enthalten seyn/besigeln wolle/protestiret: Was hierauff Herr Adam Rey tripliciret, Herr Legatus qvadruplicirет, Herr Bojanowski qvintupliciret, Herr Legat9, Herr Bojanowski und Herr Güldenstern untereinander sextupliciret, und biß auf sedecemduplam verfahrẽ;

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Resolution/wie zu procediren sey?

Alles

Alles directè in puncto processus; solches/ sage ich/ beweisen der Reformirten Polnischen Notarien eigene Protocolla ad d.28. Oct. und darauff folget allererst die Relatio von des Cyri Satisfaction.

81. Noch darff der Tockmäuser verleumbden; **die Lutheraner hetten sich auff den** modum procedendi **nicht wollen resolviren/sondern des** Cyri scriptum **vorgeschützet.** Allererst nach diesen Collationibus ist Cyrus mit seiner so genandten Satisfaction herfür kommen / und weiln Augspurgischen Theils Deputirte vermeynet: **es würde die Schrifft**/ welche Cyrus gegenwärtig offeriret / **gleichlautend seyn der jenigen / welche durch die Stadt gesprenget**/ und darauff D. Hülsemanni Antwort schon verfertiget war/ **ist sie** zwar **mit dieser Condition / daß auch** D. Hülsemanni **Antwort solte ins Protocoll inseriret werden/ admittiret worden.** Cyri Schmäh-Karte.

82. Nachdem aber die Sach mit D. Hülsemanno, (welcher/ wie obgesagt/ ins conclave der Polnischen Collationum nicht admittiret worden/) communiciret/ und befunden / daß ihm auch dergleichen Schmähungen hoher Häupter / wiewol sie in continenti könten widerlegt / und der Vnwarheit überführet werden/ dennoch in öffentlichen Schrifften zu dulden keines weges geziemen wolte / Er auch das Erbieten: **Es solte seine Verantwortung auch ins Protocoll auffgenommen werden**/ so wenig für eine Wolthat erkennen konte/ als einer ehrlichen Matron diß eine Wolthat seyn würde/ wann sie öffentlich vor Gericht / für ein loses Weib gescholten/

ten/solches den Actis inseriret/und ihr die Gnade/scilicet, erwiesen würde/daß sie ihre Verantwortung drauff thun möchte; So hat er keines weges gestatten können / noch seine Patroni gestatten wollen/ist auch denen gemeinen Rechten zuwieder / (wie in selbiger Action ex leg. 37. ff. de injuriis und andern Vrsachen dargethan/) daß die schändliche Schmähe-Schrifft Pars Actorum werden solte.

83. Darunter dann Herrn Castellano zu Chelm/ Herrn Goraiski / billich mit allem Dancke nachgerühmet wird/daß seine Gnad / als ein Ehr- und friedliebender hochverständiger Herr/solchen Zunder öffentlicher Vnruhe (welchen Gegentheils Clerisey geringschätzig gnug achten mag/) hat helffen dämpffen/und verschaffen/daß an statt der heillosen Schmähschrifft eine erleidliche Registratur ad Acta, verschrieben würde/die künfftig bey der Editione Actorum an Tag kommen wird.

84. Nicht den dritten/sondern den andern Novembr. hat das Römisch-Catholische Theil denen andern beyden Parten durch den Jesuit Schönhofen ein scriptum ablesen lassen/darinn sie nochmals Vrsachen fürwenden/warumb sie keines Theils Positiones (oder Confession) ad Acta kommen/noch die Augspurgischen Theils/verlesen lassen wollen.

85. Den dritten sind theils Acta der Protocolle / im Abwesen der Moderatorum , und anderer zu solchen Actionibus deputirten Theologen / der Königlichen Instruction und den Pactis præliminaribus zuwider/in conclavi der Herren Deputirten verlesen/und von denen jenigen über solche Sachen in facto und auff Polnisch sententioniret worden/ wobey sie selbst nicht sind zugegen gewesen/darüber auch des Augspurg. Theils

Nota-

Notariorum rhapsodien nie sind reqviriret worden. | Welche Correcturen (so alle in Polnischer Sprache verabschiedet worden) man hernacher denen Lutherischen Theils Notariis, durch Gegentheils Notarios in Lateinischer Sprache ad calamum dictiret hat. Vnd das sind drey streitige Defectus der Protocollen/von welchen Concipist sub lit. C ij. seines Extracts meldet/ob weren sie allererst den 21. Novembr. zu emendiren gesuchet.

86. Selbigen Tages hat der Jesuit Schönhof/ auff seine gestrige Proposition von beyden Parten endliche Resolution begehret/darauff Herr Goraiski und Herr Drohojowoki beyde eingewendet: Dieser Tag were zu anderer Verrichtung deputiret: Vnd ob gleich der Herr Legat replicirte: Nicht der gantze Tag/sondern nur etliche Stunden weren von Ihnen zur Verlesung der Dubiorum aus den Protocollen designiret / die übrigen zum Hauptwercke; haben doch die Reformirten des Tages keine Resolution von sich geben.

87. Am vierten sind abermal zu Anfangs die Dubia bey denen Protocollen/von denen Deputirten Herren Politicis alleine/ ohne Beyseyn einiges der Sachen kündigen Theologi/ wie obgesagt/biß auff den 7. Sept und weiter nicht verlesen.

Hernach hat der Jesuit Schönhof nochmalen ümb Antwort auff seine am andern diß gethane Proposition sollicitiret/und als neben dem Herrn Castellan von Chelm/ auch Herr Güldenstern geantwortet: Weil iedes Theil die endliche Resolution begehren thete/were sie wol ein paar Tage Bedenckzeit werth; hat der Jesuit drauff geantwortet:

Ob gleich der Lutheraner Antwort hart gefallen möchte/wolten sie doch nicht drauff antworten / solten nur damit eilen: Allein hernach gar keine Antwort wollen anhören.

Reformirte geniessen ihrer Potestet.

Denn nachdem der Reformirten Præses / Herr Goraiski / durch seine Autoritet so viel erhalten / daß die Römisch-Catholischen seiner Partie Antwort / aus seinem des Præsidis Munde/wiewol mit vielen Ein- und Widerreden haben müssen anhören/da ihm/wie billich/der Augspurgischen Confession Præses, Herr Güldenstern/trewlich beygestanden/gebührliche Audientz urgiret/und denen ungestümen newen Præsidibus Römisch-Catholischen Theis / welche zugleich auch Collocutores waren/unterschiedlichen Inhalt gethan; Hat doch dieser/ Augspurgischen Theils constituirter Königlicher Præses, nicht erhalten können/daß er seiner Partie wegen/ mit der provocirten und urgirten Antwort auch gehöret würde; sondern nachdem so wol die Römisch-Catholischen als Reformirten gesagt und geschrieben/was sie belieben thät / ward hernach von den Augspurgischen allein begehrt: Sie solten ihre Antwort vorher Ihres Gegentheils Censur untergeben/ mit fürwenden:(nicht/als hätten sich die Lutheraner gerühmet/Ihre Antwort were viel härter als der Reformirten/Sie/Sie wolten ihnẽ erst recht zu reden/ wie der Calvinische Herr Bruder/seiner guten Affection nach/ referiret,)Sie die Römisch-Catholischen hetten vernommen/daß wegen fälschlich imputirter Ketzerey/ Retorsiones in solcher Antwort verfasset weren/welche sie nicht könten lassen ins Protocoll kommen. Inmassen

massen der Herren Deputirten und Notariorum Diaria von 7.8. und 9. Novemb. bezeugen können. Und würde der Römisch-Catholische Theil / wenn er dessen einigen Grund gehabt/was der Calvinist so hönisch phantasiret/ diese wiewol irrelevante suspicion nicht haben aus dem Protocoll gelassen/ welches vermuthlich vom 7. vñ 8. Nov. viel anders lauten wird.

Keine Schrifft der Augspurgischen Confessions-Verwandten wil vom Römisch-Catholischen Theil fener angenommen werden.

88. Sonsten hatten die Augspurgischen Confessions-Verwandte **zweyerley Antwort** auff vorerwehnte des Römisch-Catholischen Theils Declaration verfertiget: Eine mit der Vberschrifft: Finalis Resolutio, darinn sie media positiva, und privativa zum Proceß dienlich/vorschlugen: Die Andere: **Responsum ad ultimam declarationem Dnn. Rom. Catholicorum**, darinn sie Apologeticè, und der Proposition des Gegentheils auffm Fusse nachgehen. Beyde sind den 5. Novembr. in der Reformirten Conclavi Ihnen vorgelesen/ (daher die Recommendation an das Römisch-Catholische Theil auch kan erfolget seyn:) Auch nachmals das grössere Responsum dem Herrn Castellan Goraiski gantz freywillig und zwart in Conclavi des Herrn Legati und Deputirten/ durchzulesen gegeben, welcher auch in der Römisch-Catholischen Gegenwart bezeuget: **Er finde nichts ungebührliches darinnen.** Alldieweil aber des Augspurgischen Theils Præsidi, die Gnad nicht wiederfahren mochte/ daß Er gleich dem Jesuit Schönhofen/und des Reformirten Theils Præsidi, auch gehöret würde/ wolte sichs auch nicht geziemen / daß man Augspurgischen Theils von solcher gerechtsamen Sache abstünde/ und über erduldete vorige vielfältige Ungerechtigkeit sich abermal in diesem passu unterdrücken liesse. Denn als man 2. oder 3. Octobr. von den Römisch-Catholischen begehrte/ sie wolten ih-

re vorhabende newe Duplicam zuvorher lassen durchsehen/ von den Herren Præsidibus: musten sie/ auff Gutachten der Herren Reformirten/ohne einige Censur gehöret werden. Desgleichen auch itzt den Reformirten erlaubt worden: Vexat censura columbas.

Der Reformirten Erbieten.

89. Vnd wiewol die Herren Reformirten / wie vorhin zu unterschiedlich malen/also auch in puncto, die Verlesung der Augspurgischen Confession Thesium, Anhörung ihrer Antwort auff die am 1. Octob. und 2. Nov. vom Päbstischen Theil vorgangene Provocationes, und dergleichen Gravamina betreffende/am 25. Octob. durch Herren Rey und Glinski/ am 26. durch Herrn Matthiam Gloskowski/am vierten Nov. durch Herrn Rey und Gloskowski/ in Gegenwart der gesampten Augspurgischer Confession zugethaner Partie/höchlichen contestiret: Sie wolten sich mit denen Römisch-Catholischen keines weges in privat Conferentz einlassen / noch zur Liqvidation / wie mans daselbst nennete/ noch zur Darstellung des Vnterscheids zwischen ieglichen Theils Lehre und Glauben/ fortschreiten/ biß des Augspurgischen Theils Theses oder Artickel öffentlich verlesen / und nebenst der Reformirten Confession/in die gesampte Protocolla registriret weren/mit dem ausdrücklichen Anhang: wenn gleich das Colloqvium vor bestimtem Termin sich zerschlagen solte: Dergleichen Sie der Augspurgischen Abgeordneten und Deputirten absonderlich/zu vielmalen hochbeschewerlich versprochen; So hat sich doch das Blat gewendet/

und

und die Herren Reformirten zu parliamentiren angefangen / auch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zugemuthet: Sie wolten sich mit Hindansetzung ihrer Thesium und Responsionum Verlesung / neben ihnen auff dieser drey Mittel Eins/mit den Römisch-Catholischen in Privat-Conferentz einlassen: Daß entweder (1.) Die Römisch-Catholischen ihre Censuren über der Augspurgischen Confessions-Verwandten/und Reformirten Positiones, und diese über jener Positiones einander hinwieder übergeben: Oder/ wo denen Römisch-Catholischen das erste nicht gefiele / Sie (2.) gestatten wolten/daß Lutheraner und Reformirten ihre Censuren über des Römisch-Catholischen Theils Positiones übergeben/und sich jene darauff in Schrifften auslassen solten. Oder daß (3) von gleicher Partie/3. oder 4 Theologen/neben denen Præsidibus Politicis, und Moderatore deputiret würden/welche sich in Privat-Conferentz mit denen Römisch-Catholischen täglich einliessen/und also die Distantz der Religionen und spaltigen Lehre liqvidirten.

90. Welches letzere Mittel die Römisch-Catholischen mit denen Reformirten eingangen sind. Daß aber jenes / das Römisch-Catholische Theil die Augspurgische Confessions-Verwandten zu diesem dritten Mittel / oder Eins aus diesen dreyen zu wehlen/jemals invitiret/ oder Erklärung von ihnē begehret haben soll/ ist nicht wahr/ Privat-Conferentz mit denen Römisch-Catholischen.

wahr/sondern vom Concipisten bloß zum Unglimpff erdacht; Reimet sich auch nicht / daß die Römisch-Catholischen von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Erklärung fordern solten: Ob diese Eins von denen Reformirten vorgeschlagenen Mitteln acceptiren wolten/oder nicht? Dann besagte Reformirte nicht in der Römisch-Catholischen/sondern in jhrem eignen Namen/denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die obbenandte **drey Mittel** hatten vorgeschlagen.

91. Darzu waren die Römisch-Catholischen viel zu stoltz / daß sie ichtwas/so nicht von jhnen selber/sondern von andern erdacht oder vorgeschlagen/commendiret hetten: Ausser das einige Mittel/da am 4. Sept. vom Augspurgischen Theil vorgeschlagen ward: **Es möchten der Römisch-Catholischen Notarii, wenn sie gleich Römisch-Catholisch tituliret würden/in jhren Protocollen dennoch ein anders schreiben/und den Namen CATHOLISCH ohne Restriction einzeichnen: Der andern Partien Notarii solten schreiben / wie der Tittel pronunciret würde:** Da exclamirte der Jesuit Schönhof: Hic operatur Spiritus Sanctus. Aber der Ertzbischoff und sein Spiritus hatten dißmal die Lauten und Geigen nicht in einander gestimmet: derohalben ward solche Conventio hernach impugniret, und in dem Königlichen Supplemento, dessen droben erwehnet/ cassiret.

Tittel: Römisch-Catholisch.

Des Augspurgischen Theils Erbieten.

92. Die Augspurgische Confessions-Verwandte hatten sich allbereit am 13. Octobr. in dem Memorial / welches Jhres Theils Præsidi, an Königliche Majestät mitgegeben ward/ zur Privat-Conferentz erboten: **Wann entweder jhre** Positiones

tiones und Schrifften gleich der Reformirten in pu-
blico verlesen/oder aber die Form und Qvalitet des
publici Colloqvii in denen terminis, wie es ausge-
schrieben und bedinget war/ auffgehaben würde/
damit männiglichen erkennen thete/ daß solche Conferentz dem
Ausschreiben nicht gemäß were: Indem man sie aber so knech-
tisch und Schlavisch tractirte / provocirten sie zur Antwort:
die möchte so spitzig seyn als sie wolte/und dieselbige her-
nach weder zu hören noch zu sehen würdigte / ja nicht Einmal/
sondern mehrmal Ihren deputirten Herren Præsidibus in fa-
ciem sagte: Sie solten nur wegziehen / die Römisch-
Catholischen wolten mit den Reformirten alleine
handeln: Sie hinderte nur die schöne Brüderschafft
unter den Römisch-Catholischen und Calvinisten/etc.

Als haben sie sich am 9. Novembr. durch eine schrifftliche
Protestation: Daß die Schuld nicht an ihrem/ son-
dern der Römisch-Catholischen Theile hafftte / ver-
wahret/welche ad communia Acta geleget worden/und darin-
ne sich nicht allein zur Liqvidation, was Päbstisch
oder Lutherisch sey? sondern auch zur Demonstra-
tion, was wahr oder unwahr sey/ erboten. Dawider
zwar das Römisch-Catholische Theil reprotestiren wollen/
dagegen die Augspurgischen Confessions-Verwandten mit ei-
ner Salvation-Schrifft eventualiter gefasst gewesen: Alldie-
weil aber gedachte Ihre Protestation unverlegt geblieben/ und
das Römisch-Catholische Theil mit Frieden zu scheiden gewün-
schet/(inmassen auch Concipist referiret/) hat mans dabey auch
lassen bewenden. L 93.

93. Eod. 9. Nov. haben die Reformirten wiederumb die Herren Rey und Glinski zu der Augspurgischen Confessions-Verwandten gantzem cœtu abgefertiget/ und anbringē lassen: Mit was redlicher Trewe sie die Brüderliche Einigkeit bißher hetten conserviret/ derowegen höchliches Mitleiden trügen/ ab dem Gewalt / so Augspurgischem Theile itzt wiederführe / und weren bereit der Vngerechtigkeit zu remediren, wenn ihnen nur ein Mittel an die Hand gegeben würde.

Der Reformirten absonderliche Conferentze mit den Römisch-Catholischen.

Damit aber inmittelst / biß zu Ablauff des zum Colloqvio angesetzten Termins/ nur nichts verrichtet würde/ weren sie bedacht / sich in absonderliche Conferentz mit den Römisch-Catholischen / ohne Præjuditz der Augspurgischen Confessions-Verwandten/ einzulassen: Bäten/ ihnen Mittel und Wege zu zeigen / wie solches ohne des Augspurgischen Theils Præjuditz/ vorgenommen werden könte?

Sie ihres Theils hetten gestern protestiret, daß sie nicht begehrten separatas Actiones mit denen Römisch Catholischen einzugehen/ theten aber diß Mittel vorschlagen: Daß die Augustani vormittags mit denen Römisch-Catholischen / Sie nachmittags à part mit ihnen zu handeln vornehmen möchten. Darauff Ihnen geantwortet: Ob die gesampten Actiones, ümb deren sambtung die Reformirten bißher mit so grossem Eyfer bey denen Augustanis angehalten/

durch

durch vor- und nachmittags-Stunden / oder aber durch gantze Monden und Jahre separiret würden/ sey in effectu doch eine separatio, sie möchten ihr Heil versuchen: So lange das Römisch-Catholische Theil / die durch sie von vns erzwungene Antwort nicht wolte anhören noch lesen / weren wir bey ihren Privat-Tractaten nichts nütze. Vnd dabey ists den 9. Novembris blieben.

94. Was am 10. der Herr Legatus mit dem Herrn Præside Augspurgischen Theils geredet/ und mit GOTT bezeuget: Wie die Päbstische Clerisey auch mit Bedrohung der Excommunication in ihn dringen thete: Jtzt were es zeit/ ein Theil der Ketzer zu drücken; liesse er diese Occasion passiren / were es bey der heiligen Kirche nimmermehr zu verantworten/ etc. wird ihm am besten wissend seyn/ und soll künfftig/ wenn der Anfang zur Edition der Acten gemacht worden/ an Tag kommen.

95. Die Herren Reformirten aber haben sich heutiges Tages durch ihren Præsidem gegen der Augspurgischen Deputirte/ Herrn Ossowski und Bojanowski abermal entschuldiget: Wie sie genöthiget würden / weil sie auff dem Lande in offenen kleinen Flecken wohneten/ und täglich mit denen Römisch-Catholischen ümbgehen / täglich durch ihre Gebiete reisen müsten/ etc. nicht alle Privat-Handlungen ihnen abzuschlagen/ were aber nur die Zeit zu passiren angesehen / mit Versicherung/

daß nichts definitivè von ihnen solte gewilliget/sondern alles ad referendum angenommen werden.

Darauff am 11. Novembr. die Privat-Conferentz zwischen denen Römisch-Catholischen und Reformirten mit solcher Hefftigkeit angangen/ daß die Römisch-Catholischen eine Exegesin über besagte Materie einander aus dem Papier vorgelesen/ kein einig Enthymema oder Syllogismū oder ratiocination vorbracht/dabey es auch verblieben.

95. Daß bey dieser Conferentz die Römisch-Catholischen der Augspurgischen Confession Theologen nicht wissen noch haben wollen/wie Concipist referirt, ist wahr: Daß aber die Reformirten ümb Admission besagter Augspurgischen Theils Theologen gebeten/und solche von denen Römisch-Catholischen erhalten haben/wil von denen Augspurgische Confession-Verwandten beyden Patronen/ welche bey der Verhör gewesen/ niemand wissen.

Ist auch nicht gläublich / weil beyde Theile sich ungeschewt mit einander verbunden/daß von dem jenigen / was sie an Declaration-Schrifften über ihre Theses einander extradiren würden/denen Augspurgischen Theologen nichts solte communiciret werdē; Wie solten sie denn dieselben zu Auscultanten und Censoren ihrer Conferentz haben leiden wollen? Denn in anderer Qvalitet / als Auditores/weren sie doch nicht zugelassen.

Des Concipisten Centenowollen.

96. Was hiebey Concipist ableinet/daß D. Bergius von dem Jesuit Schönhofen unter wärender solcher Confe-

ferentz/ nicht dermassen sey confundiret worden/ daß er D. Hülsemannum habe zu Hülffe ruffen müssen/ auch so wenig Schutz bey D. Hülsemannen zu suchen sey gezwungen worden/ als dieser bey ihme/ Ist eine unnöthige und ertichtete prolepsis, und gehet Concipist hier nicht auff Socken. Ist D. Bergio dergleichen für Ohren kommen/ so sinds böse Leute/ die solches haben ausgesprenget; Aus D. Hülsemanns Munde hat kein Mensch dergleichen/ Er aber aus der anwesenden Munde wol gehöret: Als D. Bergius über die von Römisch-Catholischer Seite dargereichte Exegesin primæ theseos de Regula credendi, sich beschweret: Es were der Römisch-Catholischen Exegesis über ihre erste Thesin ja so dunckel und verzwickt/ als die Thesis selbst; und der Jesuit Schönhof drauff repliciret: Si vel micam salis haberes, hoc intelligeres; hab D. Bergius nach geendeter Action zu Herrn Bojanowski gesagt: Hie solte D. Hülsemann zugegen gewesen seyn/ der ist geübt in solchen Terminis Scholasticis. Ob das sein Ernst oder Schertz gewesen / stellet man dahin. D. Hülsemanno gibt sein Gewissen das Zeugnüß / daß er sich für den geringsten Theologen hält/ die dergleichen Professiones bedienen / werden auch seine Collegen / und die zu Thorn ümb ihn gewesen/ dergleichen Ruhmreden nie von ihm gehöret haben. Viel tausend Studenten hören/ und haben ihn gehöret disputiren und lesen; Mit viel hundert gelehrten Leuten/ inn- und ausserhalb Teutschland/ auch mit den Reformirten in Engel- und Holland wechselt er noch täglich Schreiben: Wird iemand dergleichen aus seinem Munde gehöret

haben / wil er gerecht dafür werden. Entschuldigt demnach Concipist solch Ding / dessen Er oder die seinige nie sind beschuldiget worden.

97. Deßgleichen Schlags unerfindliches Getichte ists / was Concipist bald drauff schmähet / mit Vorbehalt seiner gewöhnlichen Figur / daß er seine Lügen auff eines andern Relation schiebet / (wie ich glaubwürdig verständigt /) von dem Gespräch / welches zwischen der Reformirten Moderatore, Bythnero, und D. Hülsemannen auff der Gasse sol vorgangen seyn. Nicht ein Wort ist wahr dran / wie H. Bythnerus am besten wird zeugen könen / weder / daß H. Bythnerus D. Hülsemannum habe zur Privat-Conferentz mit denen Römisch-Catholischen angemahnet / aus der Ursach / **weil die Päbstlichen allenthalben spargirten und triumphirten, man fürchte sich für ihnen / und dürffte sich nicht einlassen:** Noch: **Daß D. Hülsemann sich gegen Herrn Bythnero vernehmen lassen / Es wunderte ihn / daß sich die Reformirten mit denen Römisch Catholischen dürfften einlassen / und quâ fiduciâ sie solches wagten?** Noch / daß er sich der albern / und zu so formirtem Propost gantz ungereimten Rede soll haben lassen vernehmen? **Meynet ihr denn: daß nur disseits der Weichsel Gelehrte sind / es sind auch jenseit der Weichsel taffere Ingenia, &c.**

Seine Auditores und Schrifften zeugens / daß er bey bequemer Occasion der Reformirten Scribenten Fleiß und erudition so wol lobet / als seiner Glaubensgenossen / sonderlich der Engeländer Juelli, Rainoldi, Bilsonis, Witackeri, Mortoni, Dounami, Parckeri, Montacutii (dieses singularitet ausgenom-

nommen/) und dergleichen; von welchen er gerne gestehet/daß sie es an Erudition und Belesenheit vielen Theologen in Teutschland zuvor thun: In conclavi aber/als man am 30. Octob. die Protocolla revidiret, erinnert er sich/daß bey anderer Occasion dem Jesuiten Ribotzki, der sich unterfangen that/ etliche Periodos aus D. Hülsemanns Buche Anno 1631. wider den Jesuiten Hagerum ausgangen/zu strigiliren/ dieses Inhalts habe geantwortet: Habent etiam ultra Vistulam Urbinam domi suæ; Herrn Bythnero aber nimmermehr.

98. Unerweißlich ists/daß bey wärender Privat-Conferentz zwischen den Römisch-Catholischen und Reformirten/diese noch immer für die Augspurgischen Confessions-Verwandten angehalten haben / daß ihre Theses möchten angehöret werden.

99. Falsch/daß die Römisch-Catholischen dazumal allererst/oder auch auff der Reformirten Anhalten gewilliget / der Augspurgischen Antwort auff jener am 2. Novembr. gethane Proposition, unter Condition vorgehender Censur oder Decrets von Ihrer Königlichen Maj. anzuhören; Allbereit am 7. Novembr. hatten sie diese impracticable, und zur Exclusion der Lutheraner handgreifflich streckende Condition offeriret, wie in der Augspurgischen Protestation d. 9. Nov. zu sehen.

100. Falsch/daß die Lutheraner hierauff ihre Manifestation gestellet/und daß sie von den Römisch-Catholischen angenommen würde/begehret.

101. Falsch/daß sie sich darinne/oder auch sonsten verlauten lassen; Sie hetten sich ümb die öffentliche Verlesung ihrer Confession zum höchsten bemühet/theten auch nicht achten/wenn sie gleich 3. mal mehr/als die

Reformirten drüber ausgescholten würden. Nicht dergleichen Buchstab ist drinne zu finden. Sie loben keine Scheltwort/gönnen sie auch niemanden. Welcher Partie aber Pasqvilli, olle putride, calumniæ, mendacia, latratus canum, &c. öffentlich für viel tausend Personen seyn vorgeworffen; und zwar/daß solche emblemata ihrer Confession an die Leber und Lung gewachsen seyn / das erinnern sich alle die seinigen/die am 16. Sept. öffentlich haben zugehöret.

102. Falsch/ daß die Reformirten denen Lutheranern feste beygestanden/und gar nichts mehr zu thun resolviret/bis auffs wenigste solche Manifestation angenommen würde/etc.

103. Unwahr/daß sich die Römisch-Catholische und Reformirte bey der Privat-Conferentz also vergli- chen / daß ieglichen Theils Confession Positiones, und Declamationes, per columnas einander entgegen/der Päbstischen auff Eine/der Reformirten auff die Andere / und der Lutheraner auff die Dritte Columne/solte gesetzt werden: Daß etliche unter den Lutheranern solches gerne geschen / weil Ihre Kön. Majestät solches besonders begehret / die andern aber solches nicht annehmen wollen/etc. Nie ist dergleichen Erbieten bey den Augspurgischen Confessions Verwandten gehöret worden/sondern vom Tockmäuser aus Doegitischen Neid ertichtet.

Welcher gestalt sich das Augspurgische Theil zur Privat-Conferentz angeboten/ist droben vermeldet / und dieses Orts

über

über Geschickligkeit und Capacitet der Colloqventen sich einzulassen nicht Zeit: Die Welt kennet den mehrern Theil von Augspurgischer Confessions Seiten daselbst anwesender Theologen aus ihren öffentlichen Schrifften.

104. Was sich für seine Person der Privat-Conferentz wegẽ D. Hülsemannus resolviret, wissen des Theils Patroni und Theologi am besten. Der gröste Theil aber hielte für das beste: Nicht extra ordinem conventionis zu schreiten/ und daß certissimum incommodum, cum contingente atqve ne apparente qvidem levissimo commodo nicht zu commutiren were.

Man setze D. Hülsemannen aus / und rechne ihn unter die Todten / (denn wer ist er / daß Schutz und Schirm der Lehre Augspurgischer Confession von ihm dependiren möchte?) so waren über Ihn ja noch Acht Theologen zugegen/ die alle Professores Publici auff Universiteten/ oder in grossen berühmten Gymnasiis, vnd mehrentheils aus öffentlichen wider das Pabstthum ausgelassenen Schrifften der Welt bekant seyn. Daneben waren ja Superintendenten, Seniores und Inspectores anderer Kirchen zugegen / aus deren Zahl ie Einer oder der Ander sich würde gewagt haben / wider den geharnischten Mann Cochlæum, weñ sich ie der Wittenbergische arme Mañ nicht getrauet hette: dofern nur einige vernünfftige Vrsache were aufzubringen gewesen/ daß mit Hindansetzung aller gemachtẽ Constitutionen, und erlittenen Vngerechtigkeiten / man sich ausser der ordentlichen Bahn/ ausser aller Völcker Recht / und wider Colloqviorum oder Disputationum Theologicarum Herkommen/ in eine nichtswerthe/ nichts nütz- noch vernünfftige Wechselung / eines oder zweyer Wechsel-Schrifften begeben solte / die zum Theil nicht ein Qventlein von Opera-

Wie weit es in der Reformirten Conferentie mit denen Römisch-Catholischen bracht?

tion thun könten/vnd von welchen man zuvor wuste / daß hernach keine fernere Tractaten darauff erfolgen/sondern das Colloqvium auffgeschoben werden solte. Was hat die Auswechselung der Exegeseon über die erste Thesin, de regula credendi, zwischen den Römisch-Catholischen und Reformirten genützet/ welchen Buchstab oder Düttel hat ein Theil maintenirt, und das andere überführet?

Kein eintzig Argument ist zeit wärenden Colloqvii von Reformirten Theils Theologen auffbracht / de ullo objecto Theologico, auch nicht da man von gemeinem Gebet / vom Titulo: Catholici; vom adæqvato Principio probandi Partium præsentium Doctrinam: Consensu Doctorum Ecclesiæ, und dergleichen in Præliminaribus disputirte: Diese Schrifften aber de Regula credendi, sind schon vor hundert Jahren auff den Colloqviis zu Wormbs / Regenspurg und Augspurg/Anno 1540. 41. und 57. (ap. Schleidanum l. 13. Thuanum l. 16. Hortlederum, &c.) zwischen den Römisch-Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten hinc inde ausgewechselt/auch auff dem Colloqvio zu Regenspurg/Anno 1601. nach der länge deduciret worden / dabey ists blieben. Etwa ist man auch auff den Artickel de Peccato originis kommen / wie die Acta Colloqviorum zu Worms und Regenspurg / Anno 1540. 1542. und 1546. ausweisen. Da ligts nicht: So lang nicht wil gestanden werden / daß das Principium intrinsecum credendi, in theoriâ und praxi gar independent sey vom principio extrinseco gubernandi, interpretandi, und decidendi, welches Päbstischen Theils ultimatè und eminenter in 2. Augen (kan auch blind oder einäugig seyn) resolvirt wird / ist aller Disputat mit den Römisch-Catholischen ümbsonst.

105. Die Relation, was die letzte Woche zwischen den Römisch-Catholischen und Reformirten à part vorgangen/ lässet man andere justificiren, weil Concipist bekennet/ daß nichts davon zum Protocollo gebracht/ und weisets die lacuna vom 10. biß 18. Nov. aus. Concipistens Oscitantz und ungereimte Ruhmsüchtigkeit erscheinet zum Theil auch hieraus / daß er schreibet: Es habe ein Päbstischer Colloqvent in der Privat-Conferentze der Römisch-Catholischen Widerwertigkeit/und/daß sie der dissidirenden Partien Confessiones nicht wolten zum Protocoll lassen/damit entschuldiget; Wenn das geschehe/würde Pabst das Protocoll zu lesen verbieten / und diß Wunderwerck sey auff widerhalten eines Reformirten Colloqventen erfolget: Da doch die gantze Römische Partie/in der Oration, welche Schönhof am 2. Novembr. ausm Papier verlesen/solches gantzer 10. Tage zuvor öffentlich hatte von sich geschrieben.

Wie das Colloqvium auff die Neige kommen.

106. Nach eingangener Privat-Conferentz am 11. Novemb. haben die Reformirten sich abermal durch Herrn Orohojowski und Herrn Rey/bey dem versambleten Augspurgischen Theile weitläufftig lassen entschuldigen; Sie hätten sich ihrer securitet wegen auffm Lande müssen einlassen/solte denen Augspurgischen zu keinem Præjuditz gereichen. Ist aber gut befunden/ nicht viele zu repliciren, sondern sie immer lassen verfahren/ damit sie nicht Anlaß nehmen zu prætendiren; Die Lutheraner hetten sie an Ausbreitung der Reformirten Lehre gehemmet.

107. Dergleichen Antwort ihnen auch am 18. Novembr. worden/als sie Herrn Gloskowski und Herrn Glinski zu denen Augspurgischen Confessions Verwandten Politicis vñ Theologis ins Conclave geschicket / mit vermelden: Die Römisch-Catholischen urgirten sie/ihre Replic auff der Reformirten am 6. Nov. gethane Verantwortung anzuhören: diese aber wolten durchaus nicht drein willigen/biß des Augspurgischen Theils Antwort/ die am selbigen Tage noch hätte sollen angehöret werden/were abgelegt. Allein man bedanckte sich das mal/ mit vermelden: Solten sich ja der Lutheraner wegen nicht lassen auffhalten. Darauff auch die Wäsche erfolget/ inmassen aus des Jesuiten Sermon: Tandem nostris, &c. zu sehen.

108. Unwarheit ists/was Concipist von der Lutheraner Noth/sich mit denen Reformirten in causâ communi weiter zu vernehmẽ/und/ daß 2. Tage nach einander derselben Proposition biß in die Nacht von denen Reformirten erwartet worden/ die Lutheraner aber sich untereinander nicht vergleichen können/derowegen unverrichter Sachen von einander geschieden/ hat hinan geflicket. Denn nachdeme/wie obgemeldt / am 11. Nov. die Reformirten zweene vom Adel Ihres Mittels / mit so grossem Erbieten zu denen Augspurgischen Confessions-Verwandten abfertigten/und diese Jener Erbieten ad deliberandum nehmen theten/mit dem Verlaß: daß sie folgendes Tages mit Antwort versehen werden solten.

So

So ward ihnen solche Antwort durch den Herrn Præsidem, Herrn von Güldenstern selber / obs gleich Sonntag war / überbracht / da es etwas spät / biß etwa umb 7. Uhr / worden / weil die Partien späte waren zusammen kommen. Blieb aber endlich dabey: Weil die Herren Reformirten Lust trügen / separatas actiones mit dem Römisch-Catholischen Theil einzugehen / liesse mans geschehen.

Einigen Schutz oder Hülffe hat man bey dieser Diæt nicht von Ihnen begehret noch vermuthet / auch nie was zu proponiren gesuchet / sondern nur auff ihre gesuchte Vorträge geantwortet.

109. Welch eine Antwort aber der Reformirten die gewesen sey / die des Tages / da das Colloqvium beschlossen ward / Concipistens Anzeige nach / dem Jesuiten Schönhof überreicht worden / Davon ist im Protocoll des Augspurgischen Theils Notariorum nichts zu finden; sondern das Gegentheil: Daß sich nemlich in gesampter Reformirten Namen / der Præses Herr Goraiski der Replic auff der Römisch-Catholischen am 18. eingebrachte Klage verziehen habe; mit dem Anhang: daß die Reformirten solches dem Bischoff von Samogitien / in dessen Namen die Klage war anbracht / zu Ehren thäten / weil sie dessen Freundligkeit und Liebligkeit im Tractiren zeit wärenden Colloqvii gnugsam geprüfet hätten / wie seine Wort lautē. (Cujus & humanitatem & suavitatem tractationis hîc experti sumus.)

110. Die Protocolla sind zwischen denen Notarien abson-

derlich/ bloß wegen Gleichförmigkeit der Worte / und daß die Augspurgischen Theils constituirte Notarii, das jenige/ was die anderen Ihnen gantzer vier Wochen lang / aus dem Polnischen ins Lateinische hatten dictiret, eintragen thäten/ **Nicht aber von denen Herren Præsidibus und Moderatoribus zugleich collationiret, auch den letzten Tag kein eintzig dubium decidiret,** sondern gleich in dem Moment/ als der Vice-Præses, Herr Bojanovvski D. Hülsemannum ins Conclave Legati, zur revision der Protocollen rüfft/ und sie beyde mit einander vors Conclave sich einstellen / welches voller Diener und Auffwärter stunde/ hören sie die Person des Herrn Legati in Polnischer Sprache reden / und weil Herr Bojanowski bald vernahm / daß es die Auffkündigung des Colloqvii were/ gieng er hinein / D. Hülsemann aber gieng aus dem Conclavi Legati wieder zurück ins Conclave der Reformirten/ darauff alsobalden alles dissolviret, und kein Protocollum ferner revidiret ward.

Schluß des Colloqvii.

So ist auch (wie Concipist meldet) des Bischoffs durch den Jesuiten Schönhof am 18. abgelesenes Scriptum, **nicht des Tages allererst ins Protocoll kommen** / sondern vorher/ und/ wie vorgedacht/ Herr Goraiski sich der Replic darauff verziehen.

III. **Weniger hat D. Hülsemannus selben Tag in conclavi auff etlicher Dubiorum Enderung gedrungen**/ (denn Er vor dem Schluß nicht hinein kommen) sondern die Præsides habens aus ihrem Memorial gethan, Als Er aber ankommen/ hat der Legat allbereit durch den Schluß das Colloqvium auffgehaben.

112. So

112. So sind die vom Concipisten angestochene Dubia, welche in Protocollis noch solten emendiret werden / die allergeringsten unter denen/die auff gedachter Herren Præsidum Augspurgischen Theils memoriali oder Catalogo gestanden / deren etliche 30. gewesen/und künfftig/wenn der Anfang zur Edition Actorum gemacht/heraus kommen sollen / daraus unter andern das schöne Echo, welches der Herren Reformirten Notarii, mit denen Römisch-Catholischen Notariis in Formirung und Reformirung der Acten gemacht/wird erhellen. Als/ daß (zum Exempel) Sie (1.) für sich selbst aus den Actionibus haben Sessiones gemacht/wie sie gewolt/dagegen erhebliche Actiones aussen gelassen/gleichsam sey des Tages nichts verrichtet / oder kein Conventus partium gehalten worden / wie am 14. Nov. geschehen. Daß sie dagegen (2.) etliche Registraturen haben eingeschoben/die in publico nie sind übergeben worden. Alsbald zu Anfange den 29. Augusti / haben sie einen Catalogum der Reformirten Collocutorum hinein geflicket/die doch weder damals/noch sonsten sind præsentiret worden; vielmehr in ipso termino den 29. Augusti der Herr Præses Goraiski öffentlich gesagt: Er könte seines Theils Collocutores noch nicht præsentiren. Daß man (3.) an statt der Wort: Olle putride, calumniæ, latratus canum, &c. Regem habemus, non Dominum, &c. welche von viel tausend Leuten in publico sind angehöret/entweder lauter null/oder das Gegentheil gesetzt hat. Daß man (4.) die literas fidei, dadurch D. Bergius und seine Collegen ihre Person legitimiret, und die öffentlich vor allem Volck verlesen worden / hat ausgelassen.

Was Defects Concipistens Meynung nach / im Protocoll haben sollen emendiret werden.

Daß

Daß man (5.) D. Bergii Obtestation: Die Reformirten hetten schon dreymal ihre Confession corrigiret/ und weren bereit/ sie zum vierten vnd fünfftenmal zu corrigiren/ hat aussen gelassen: Da sie es doch hernach selber habẽ in ihrem Protocoll gestanden/ nemlich ad d. 28. Oct. daß sich der Herr Legatus auff solch Erbieten noch ferneren emendation, beruffen. Daß man (6.) hat verschwiegen/ welcher gestalt der Herr Legatus, der Königsbergischen und Churländischen Theologen Protestation, wider die aus Preussen præsentirte Calvinisten/ welche sie am 18. 20. und 21. Nov. zu insinuiren begehret/ und sich deßwegen gebührlichen in conclavi Legati & Deputatorum angebẽ lassen/ zu acceptiren geweigert/ und damit die Verweigerung eine prætension gewinnen möchte/ (als wann bey nicht besetztem Collegio der gesampten Herren Deputirten/ keine Protestation könte angenommen werden/) die von Römisch-Catholischem Theil substituirte newe Præsides, sich in Conclavi nicht stellen wollen. Daß (7.) am 21. Novembr. der Augspurgischen Confession-Verwandten Deputirte Herren Præsides ümb gäntzliche Revision der Actorum angehalten/ (welches auch Concipist selber gestehet/) Ihre Theologen dazu beruffen/ die sich zur Revision eingestellet: man Ihrer aber unerwartet/ den Schluß am Colloqvio gemacht/ etc. und dergleichen hoch-præjudicirliche Eingriffe mehr/ welche man

man vor dißmal noch verschweiget. Bey wärendem Colloqvio aber/so wol unter den Politicis, als in conclavi Theologorum Augspurgischen Theils/ solcher Defectuum wegen unterschiedlich deliberiret hat/Ob man auch der Augspurgischen Confession zugethane geschworne Notarios, weil sie kein Pollnisch verstünden/und in solche defectus gehehlen solten/ ferner zu der einseitigen Relectione Actorum, mit denen andern Notariis,die alsobald/wenn von denen Augspurgischen Theils Notariis etwas erinnert ward / Polnisch drein redeten / und die majora machten/wolte kommen lassen? Da denn geschlossen: Weil die Authentia der Protocollorum, vermöge Königlicher Instruction, und verabscheideter Præliminarien, von Unterschrifft der Moderatorum, und subsignation der Herren Præsidum dependiret, könten solche Defectus künfftig corrigiret werden.

113. Mit denen vom Concipisten geregten/ und gleichsam nicht aus seiner eigenen Wissenschafft/ sondern eines Päbstischen Notarii von Elbing fürgewendeten Relation, angegebenen Defectibus Protocolli, deren emendation, (wie er sagt/) in der Güte erfolget were/ wenn es nur nicht so starck urgiret worden/verhält sichs also: Daß denen Augsp. Confessions-Verwandten nicht ist angestanden/ privatim bey denen Notariis einige Emendationem Protocollorum zu suchen/ wie die Reformirten bey vor angeführten und mehr dergleichen Exempeln haben gethan; weiln/ vermög des hellen Buchstabens der verglichenen Præliminar-Puncten/ solche Cognitio bey dem Herrn Legato, Præsidibus uñ Moderatoribus Partium zugleich/ nicht aber bey der Notarien Willkühr

N be-

bestande/und zwar der gestalt: daß die Moderatores alleine solten die Protocolla unterschreiben/ die Præsides nur siegeln: Darumb sind die Augspurgischen Confessions-Verwandten in viâ Regiâ blieben/ und habens gesucht/da es zu suchen war. Sind aber die Defectus so bewandt gewesen/ daß deren Enderung in der Güte erfolget were/ wie Concipist aus eines Päbstischen Notarii von Elbing Bericht ferner berichtet; So sihet ja månniglich/ daß es Defectus gewesen/die billich hetten sollen emendiret werden / und daß das Oppositum der Güte/nemlich die Vngütligkeit der andern gegen das Augspurgische Theil/die Vrsach sey/ warumb solche emendatio nicht erfolget ist. Die Warheit ist eine solche Sache/darüber weder die Güte noch die Vngüte der Interessenten zu dispensiren haben solle.

114. Das vom Tockmäuser angeführte Erste Dubium, vom Titul Reverendus, entstund daher: Da am 16. Septembr. der Eingang Actorum revidiret / von Notariis verlesen/und bey Publication der Königlichen Vollmacht / die der Herr Legatus durch einen seiner hinter ihm auffwartenden Diener ablesen liesse/demselben Diener der Titulus: Illustris & admodùm Reverendus,&c. in Actis zugeleget ward / hat D. Hülsemann/ als Moderator, Ampts wegen erinnert: Solcher Leute Namen/entweder ohne Titul in Actis zu melden/oder der Augspurgischẽ Confession Theologis den Namen Reverendi auch zu geben/und weil er solches in personâ tertiâ, nicht für sich/noch in seinem Namen/ sondern unter seines gantzen cœtûs Namen / in Lateinischer Sprache erinnerte/hat er nicht anders reden können/als: ut Titulus

tulus Reverendi etiam sibi tribuatur. Das Wort/ SIBI, connectirt der tockmäuserische Concipist mit dem Nomine, singularis numeri, (D. Hülsemannus,) sampt habe D. Hülsemann das attributū Reverendi SIBI für sich begehret. Da doch eben des Römisch-Catholischen Notarii (auff den sich Tockmäuser beziehet) Registratur/ wie sie von ihm zum Protocoll gebracht/ diese klare, deutliche Restriction hinzusetzet: Dn. D. Hülsemannus NON SUO NOMINE, aut ambitione privata aliqva, sed ne qvæ in Actis inæqvalitas appareret, postulavit, ut vel Dnn. Prælatis Catholicorum non addatur Titulus ADMODUM REVERENDI DOMINI, vel sibi qvoqve tribuatur Titulus CONSIMILIS. Da denn männiglichen aus der præmissâ removente: Non suo Nomine, &c. (Er suchets nicht für sich) klärlich sihet/ daß das Relativum SIBI nicht auff D. Hülsemanns Person/ sondern auff seine Partie müsse gemeynet seyn; wird auch kein eintziger von allen/ so dabey gewesen/ sagen können/ daß D. Hülsemann in diesem passu iemals in primâ personâ oder suâ geredet: Niemand wird leugnen können/ daß Er eben damals von seiner Person bedinget/ **Er begehre in Actis, und sonsten/ weder Doctissimus noch Clarissimus, noch Excellentissimus, noch Reverendus von denen Römisch-Catholischen tituliret zu werden/ sondern bloß Collocutor: wie man sich in præliminaribus verglichen**; Allein/ damit in allen/ die in Königlicher Majestät Ausschreiben und Instruction allergnädigst verheissene/ und in Præliminaribus bedingte Gleichheit gehalten würde/ hat er solche und dergleichen Titulos entweder bey den Römisch-Catholischen Notarien und Colloqventen aussenzulassen/ oder denen Augspurgischen

(nicht eben denselbigen Titul / sondern) consimilem (dergleichen Titul) zu attribuiren begehret.

115. Daß Er aber in gedachter Diæt diese Vrsach solte haben angezogen: **Er were auch ein Canonicus, und mehr als ein Cantor,** damit seinen Vnverstand an Tag gebende / Als wüste Er beneficium Cantoratûs inter Capitulares und Canonicos, von dem officio æditui und Ostiarii, **Eines Küsters in Teutschland nicht zu unterscheiden**, ist eine albere / unerfindliche Zulage: Doch kan er wol leiden / daß Concipist und seines gleichen **Hierarchien-störer** und Canonicat Feinde / diese Præsumtion von ihme haben.

Stiffts-Kirche zu Wittenberg.

Die zu Wittenberg iemals gewesen sind / wissen / daß der Theologorum Vocationes und Besoldungen (ausser des Parochi und Superintendentens) auff die Stiffts-Kirche Omnium Sanctorum, daran Lutherus Sel. seine Ersten Theses de Indulgentiis affigirt, fundiret seyn; Daß einer ihres Mittels allwege Præpositus, die andern Presbyteri drinnen seyn / und genennet werden: daß biß auff heutigen Tag / noch alle Tage die horæ Canonicæ, mit lesen und Choral-singen per Antiphonas, Versus und Responsoria drinnen continuiret werden / wie in Stiffts-Kirchen bräuchlich: Vnd der einfältige D. Hülsemann soll nicht wissen / was in einer Stiffts-Kirchen Cantors Stelle sey und heisse: Concipist bedencke sich / welcher Vnterscheid sey inter beneficium & officium curatum Cantoris: alsdenn wil ihm D. Hülsemann erweisen / daß Er jenes habe / und dieses bediene: Der Heckerling ist des schneidens nicht werth.

116. Das zweyte vermeynte Dubium, so Concipist austichtet / ist aus obigem schon erläutert / daß nemlich die Wort: Non

Suo

Suo Nomine: D. Hülsemannum gäntzlich absolviren, von der Werbung für seine Privat-Person: Weil Er sich aber dieser Formalien (ambitione privatâ) nicht gebrauchet/ sondern Einer aus denen Römisch-Catholischen Notariis Sie/ hinter D. Hülsemanni Wissen/denen andern also ad calamum dictiret: hat bey dieser Rhapsodien abermahliger Revision D. Hülsemann erinnert/ das Wort: Privata, schickte sich dieses Orts nicht/die Römisch-Catholische Notarii möchten eine indefinitam particulam an die Stelle setzen; Aliqva, oder dergleichen. Welches sie aus blosser Vngüte nicht wollen thun/ sondern es auch hinter D. Hülsemanns Wissen ad Collegium Deputatorum oder Præsidum bracht/ und fürgegebē/ als hettens alle 7. Notarii so concipiret/ da doch/ wie sie alle wissen/ damahls nur der Eintzige Römisch-Catholische Notarius hat concipirt, und es hernach denen andern ad calamum dictiret. Vnd sihet männiglichen/ daß D. Hülseman nicht Vrsach gehabt hefftig darauff zu dringen/ daß eine indefinita particula pro evidenti, oder für das Wort (privata) eingerücket würde; sintemal diß Wort an ihm selbst seine Innocentz klärer darthut/ als jenes Aliqva.

GOtt helffe/ daß die Calvinisten ja nimmermehr eine erheblichere Klage von der Lutheraner Ambition auffbringen mögen/ als diese! So beruhet die Wolfahrt/ Ehre und Reputation der Augspurgischen Confessions-Verwandten so wenig auff D: Hülsemanni armen Person/ als die Majestät von Engeland und Schottland auff Concipistens Baccalaureat.

117. Mit dem Drittē angezwackten Dubio ists also bewant: Es hatte sich der Königliche Legatus, da Er am 3. Octob. den Anfang zur Session gemacht/ beschweret:

Ob hätte man ihme præsumptam interpretationem instructionis Regiæ imputiret; Doch ohne Meldung/ über welche Partie Er sich dißfalls beschweren thete: Der Carmelit Cyrus aber in seiner drauff alsobald folgenden Oration/ gab D. Hülsemanno die Schuld / ob hette der in utroqve sermone, in beyden Antworten/ die Er am 25. und 26. Sept. aus Befehl der gesambten Augspurgischen Confessions-Verwandten / auff der Römisch-Catholischen am 25. gethanen Vortrag und einfältige Auslegung der Königlichen Instruction / ablegen müssen/ dem Herrn Legato præsumptam licentiam interpretandi instructionem Regiam objicirt. Ehe diß gereget ward/ hat D. Hülsemann an das Wort præsumtam nicht gedacht. Sein Concept ist in die viermal zuvor abgeschrieben/ ehe denn der Sermon am 26. Sept. in publico recitiret ward: Von Politicis und Theologis unterschiedlich mal überlesen/ und das Wort Præsumere nie darinnen gemercket worden.

Beyde Notarii Augspurgischen Theils auch / als sie über der pronunciation befragt/ und Ihre Rhapsodien reqviriret worden/ haben mit denenselben bezeuget / daß das Wort Præsumptam, in keinem gedachter beyder Sermonen sey pronunciret worden/ und haben ohne D. Hülsemanns Wissen und Willen / so balde es der Eine Römisch-Catholische Notarius bey der collatione Rhapsodiarum inter Notarios, ihme beymessen wollen/ solcher Registratur ab initio und constanter widersprochen.

Da nun bey der letzten Revisione Protocollorum am 14. Novemb. in conclavi Legati & Præsidum, dieses Worts Pronunciation wieder vorlieffe/ und der Herr Legat/ wie auch Cy-

Cyrus der Carmelit nicht gerne retractiren wolten / was sie in publico einmal von sich gesagt / (wie denn solches von Ihnen auch nicht begehret wurde /) sind nicht mehr als zwo Rhapsodien, Eine des Römisch-Catholischen Notarii von Elbing / die Andere des Calvinischen Notarii Pandelouski, ad recognoscendum bracht / nicht aber D. Hülsemanno, deme von Rechts wegen hette zu recognosciren gebühret / sondern dem Herrn Legato, der solche Pronunciation von sich hatte hören lassen: Es wurde aber das Gegentheil in continenti und palam evincirt, (1.) daß solche Pronunciation nicht in beyden D. Hülsemanns Sermonen sey vorgelauffen / welches Gegentheil auch in præsentia omnium Deputatorum & Notariorum gestanden. (2.) Daß es nicht in dem Sermone extemporaneo am 25. Sept. gehalten / sey vorgelauffen / wie sie mit grossem Eyfer daher probiren wolten / **weil præsumirlich / daß in dergleichen** extemporaneis responsis **leichtlich eine Syllaba könte übersehen werden:** Ward aber ad oculum widerlegt / und auch durch der Reformirten Notariorum Bekentnüß bestätiget / daß es des Tages nicht pronunciret sey / und das ward auch zugestanden. Weil nun Gegentheils jurati Notarii diesen Tag den 25. Sept. hatten angesetzet / und hernach gestehen musten / daß sichs nicht so verhielte; excipirte D. Hülsemann alsobald wider Ihre Authenticam, ob palpabilem errorem & variationem: und weil vorher wegen einer Registratur / die am 22. Septemb. gedachter Römisch-Catholischen Theils Notarius, in Sachen / da er nicht Notarius, sondern Actor, und sonst kein Notarius dabey war / wider aller damal Anwesenden besseres Wissen / gantz unverantwortlichen hatte registriret, derowegen / und weil Er solche Registratur gantz ümbkehren / und das Contrarium in

præ-

præsentia aller dreyen Parten registriren müssen/das Römisch-Catholische Theil fast alienirt war/gab es auff der Seite etliche merckliche Affecten, und wolten von der imputation: ob were præsumta Licentia pronunciret worden / durchaus nicht abstehen.

118. Dagegen des Augspurgischen Theils Notarii, als die Jhres Eydes vom Herrn Legato und Præsidibus unterschiedlich erinnert worden / beständig dabey blieben: **Sie hättens nicht gehöret.** Der Herr Legatus selbst wolte es per certam scientiam nicht affirmiren/ **daß er es eigentlich gehöret; noch der andern Herren Deputirten ein eintziger:** Ward auch aus der Construction und Connexion des am 26. Sept. gehaltenen Sermons erwiesen: (Videri partem unam in alteram sumere sibi licentiam interpretandi instructionem Regiam,) daß das sumere nicht könte præsumere heissen. Am allerwenigsten aber / daß das Wort (Partem) auff des Herrn Legati Person möchte restringiret werden. Gesetzet aber und keines weges gestanden: were ja die Excusation parat, so wol die Formalien zu behaupten/als zu verendern. **Zu behaupten:** Sintemal so wol in Meißnischen und Sächsischen/als in den Römisch-Catholischen Kirchen am XI. Sonntage nach Trinitatis diese Collecta gebetet wird / da das Wort præsumere unsträfflichen Verstand mit sich führet: Omnipotens sempiterne Deus, qvi abundantiâ pietatis Tuæ & merita supplicum excedis & vota, effunde super nos misericordiam tuam, ut dimittas, qvæ conscientia metuit, & adjicias, qvod oratio non PRÆSUMIT. Augustinus Epist. XLVIII. Ecclesia multò præsumptius pro se inter-

pre-

pretatur, qvod scriptum est: Mons Sion, Latera Aqvilonis, &c. qvàm pro se interpretatur pars Donati: Ubi pascis, ubi cubas in meridie, &c.

Zu endern stund dem Augspurgischen Theile ja so frey/ vermög der Præliminar-Tractaten, d. 2. Sept §. 11. und Ihrer Königlichen Majestät dem Jesuit Schönhofen ertheilten/ und am 11. Octobris publicirten mündlichen Resolution: (Non vetatur correctura unius vel alterius verbi malè pronunciati, &c.) solches Wort zu corrigiren / und die Syllabam Præ von dem præsumere wegzunehmen / wenns gleich also pronunciret were; als dem Reformirten Theile viele dergleichen an D. Bergii und anderer Reden: Auch dem Römisch-Catholischen Theile an beyder Herren Legatorum, des Bischoffs/ und der Oratorum formalibus zu corrigiren, ist freygestanden. Wie denn zum Vberfluß der Herr Legatus (welches Ihm billich zu Ruhm nachgesagt wird) die Qvæstion selbst extenuiret, und in præsentiâ der andern Herren Delegatorum gesagt: **Es were schon vergeben:** Dahero die Qvæstio endlich nicht betraff gravitatem offensæ, sondern hafftete bloß auf der existentia facti: **Ob das pronunciret sey / was der Herr Legatus ihme hatte referiren lassen/ und als pronunciatum reassumiret?** So war doch der Clericorum Widersetzligkeit so groß / und versterckte das Gegentheil/ daß es ihre Notarii nicht wolten ausleschen / nachdem Ihrer Einer mit der Registratur / am besagten 22. Sept. so übel bestanden war/ der auch bald nach vorangeregter Session am 14. Novembr. zu denen Augspurgischen Theils Notarien / in beyseyn der Reformirten öffentlich gesagt: **Es soll das Præsumere stehen bleiben/ wann D. Hülsemann auch bersten**

sten solte. Und folgendes Tages/am 15. Nov. in obangeregter Notarien Gegenwart sich vernehmen lassen: **Wir wollen den D. Hülsemannen bald weg bringen.** Welches zwar D. Hülsemann dahin gedeutet/daß/wenn sein Salvus conductus aus sey/ welcher auff die zum Colloqvio verwilligte drey Monden restringiret war/man ihn alsdann zu keiner ferneren Action admittiren wolle. Wiewol Concipist von dem Carmeliten Cyro droben vermeldet hat/Cyri Censur sey gewesen: **D. Hülsemann were nicht fähig oder werth/daß man Ihme den Königlichen Salvum Conductum hielte.** Welches doch D. Hülsemann selbst dem Cyro nie Schuld gegeben/Concipist aber/wie man sihet / es dem Wittenberger gerne gegönnet hette/dessen Er grossen Danck haben muß / der liebe Bruder!

119. Mehr Flores Charitatis und Liebes-Blumen hat Concipist dem D. Hülsemannen zu Lob und Ehren nicht können auffbringen.

Hette aber dennoch seiner trewen Freund-Brüderlichen Affection können einen Schleyer ümbhengen/ wenn er gesagt: D. Hülsemann habe den Titul Reverendi, dafern ihn die Päbstischen minores Clerici in Actis ja haben solten/ sollicitiret, für beyde Partien/so wol Reformirte/ als Augspurgische Confessions-Verwandte: soviel ihrer curata officia Ecclesiastica bedienen/(denn ihm ist wissend/ daß die Böhmen / Inhalts Ihrer Confession/auch Diaconos und Presbyteros ordiniren, welche Pfarrer zu Nirgentheim seyn / wie der Pabst Ertz- und Bischoffe zu Corinth/Thessalonich/Colossen / Constantinopel/und/ weiß nicht wo! machet /) denn es hattens ja die Herren Reformirten beym ersten Anritt / in ihren Conditioni-

tionibus Præliminaribus Art. 10. bedinget: daß den Colloqventen ein ehrlicher Titul gegeben würde.

Es hatte ja (2.) D. Bergius am 26. Sept. bald Eingangs seines Sermons die Herren Brüder Reformirter Würdē/Reverendos genant/ und wiewol der Bischoff zu Samogitien darwider protestirte, auch ein groß Geräusch von der Clerisey erreget ward/ mit Vorwenden: Es were schon also transigiret, dz die Reformirtē sich dieses Tituls enthaltē solten: dahero D. Bergius den Titul wieder cassiren muste/ wie Er sich denn öffentlich corrigirte (besage der Reformirten eigenen Protocolle) mit diesen Worten: Ergò sine titulo rem aggrediar: So were dennoch der Reformirten Brüderschaffts-Begierde daraus in etwas zu spüren gewesen.

Es hatte ja (3.) der H. Castellan vñ Reformirtē Præses Goraiski diese Controversiā am 3. Oct. in seiner Antwort auf des Jesuiten Schönhofs Duplicā, publicè reassumirt, mit diesen Worten: Illud præterire non possum: In nupera Sessione nostra etiam mihi vitio versum fuisse, qvod honoraverim Pastores meos Titulo Reverendorum, qvi Ecclesiasticis competit. Ego non ægrè fero, qvòd Pars Romano-Catholica non det illis titulum hunc, &c.

(4.) D. Bergius selbst hatte ja in der Privat-Conferentz des Reformirten Theils mit den Deputirten Augsp: Confession/ am Michaelis Tage den 29. Sept. gehalten/ (derer Concipist droben selbst erwehnet/ daß D. Hülsemann zu derselbigen Conferentz/ Herrn Neuserum mit hinein genommen habe/) sich beklaget: Das Röm: Catholische Theil hette ihme einē Auffsatz/ darinnen die Herren Brüder reverendiret worden/

wieder zurück gesandt/derowegen er fragte: Ob man sich denn ausser dem Actu Colloqvendi des Tituls verziehen hätte? Welchem geantwortet ward: Es sey keiner Verzeihung nie erwehnet/sondern die gesampte Partien hätten sich de Titulo positivo inter colloqvendum allein / und daß daselbst ieglicher Colloqvent bloß Collocutor solte genennet werden/ verglichen.

Wie hat denn denen Römisch-Catholischen wunderlich können vorkommen/wie Concipist judiciret, daß D. Hülseman der bey diesem allen neben ihnen war zugegen gewesen / für seine Glaubensgenossen (unter vor-angeregter Condition) das jenige begehren thete/was schon so offt proponiret, und ingesampt begesret war?

Was die Augspurgische Confessions-Verwandte begehren/sind lauter Paradoxa: Daß aber die Reformirten/da man am 7. Sept. vom Titul (Catholisch) disputirte, alsobald zuplatzten/und concedirten dem Römisch-Catholischen Theil den Titul: Catholico-Romanos, da das Genus Univocum frey voran stunde/ und ihrer viele den Unterscheid zwischen Romano Catholicos, und Catholico-Romanos nicht könten in ihr Gehirn bringen/ das war nicht wunderlich. Ist ein Stück vom Minoriten Sixto Senensi erborget / da der de libris Apocryphis disputiret, und ein Argument ausm Cajetano anziehet/ lobet er dasselbe: Sey argutum argumentum: Da er aber das Argument aus dem Luthero wiederholet/und beantworten soll/schreyet er über laut: O insanum & stolidum Lutherum! wie auch die gantze Reformirte Bursa zu Heydelberg/im ausführlichen Bericht: Was die Reformirten Kirchen in Teutschland gläuben/ oder nicht gläuben/Anno 1612. zu Heydelberg gedruckt / Herrn

Lu-

Luthero pag. 172. das Zeugnüß giebet: Er sey durch den Streit mit Carolstaden also erbittert worden/daß er für Zorn darinne nichts mehr sehen und hören könte/ wie das alle seine Streit-Schrifften geben/als darin̄ er solche dinge verjahet oder leugnet/die kein Mensch verjahen oder leugnen kan/ der bey sich selbst ist/rc. Feine Brüder!

120. Daß in der letzten Privat-Session am 21. Nov. da der Königliche Legat das Colloqvium hat auffgehoben / Einig Dubium oder Defect der Protocollorum sey decidiret worden/wie allbereit gedacht/ist nicht so; Und wundert man sich/ wie Concipist/der sich in vorhergehender Narration, auff eines Päbstischen Notarii von Elbing mündliche Relation berüfft/ dißfalls/und in deme was nachfolget/ nicht auch auff gedachtes Notarii Relation oder Protocoll beziehet/sondern so frevent-lich bejahet / und in die Welt schreibet / was nicht wahr ist. Nicht wahr ist/daß vor Endung und Schluß des Colloqvii der Herr Legatus diesen Abschied gegeben: Weil es schon ümb halber 2. Uhr were/wolten die Partien die Protocolla zu Hause in den Logiamentern unterschreiben und schliessen / welches die Deputati von allen dreyen Parten gehöret/aber keiner nichts eingewendet. Auffhebung des Colloqvii.

121. Daß auch in der letzten Session, der Augspurgischen Confession Præsides, auff die Emendation der Protocollen gedrungen/hat Concipist kurtz vorher selbst bekant: Dz der Herr Legat inmittelst den Schluß gemacht / in deme mit al- Ausantwortung der Protocolle.

ler Deputirten Vorwissen und Willen/ der Vice-Præses Herr Bojanowski war auffgestanden/ der Augspurgischen Theologen Moderatoren zur Collation besagter Protocolle zu ruffen/ und wie sie beyde kommen/ sich eingestellet und ins conclave Legati & Deputatorum getreten/ hochgedachter Herr Legatus den Schluß biß auff drey oder vier Wort bereit absolviret gehabt/ ist notorium, und derer Reformirten Theologis ingesampt/ als durch deren Conclave gemeldter Vice-Præses und Moderator gleich zum Conclavi Legati gangen/ zum besten wissend/ ꝛc. Kein eintziger von des Augspurgischen Theils Notariis, hat dem Herrn Legato die Protocolla zu unterschreiben offeriret; (Ist auch wider die Königliche Instruction und Præliminar-Conventa;) Sondern ihren Præsidibus haben sie dieselbige eingehändigt/ und solches ist nach schon geschlossenem Colloqvio geschehen. Haben der anderen Parteyen theils Notarii (wie deñ Concipist sagt/ etliche Notarii,) vor gemachtem Schlusse/ und bey noch nicht auffgehabenem Colloqvio aus ihrem Ampte treten/ und die Protocolla von sich stellen wollen/ ists wunder/ und D. Hülsemañen nicht wissend. Gibt aber der Authentiæ solcher Protocollorũ schlechte Præsumption.

122. Mit was Worten das Colloqvium geendet sey/ kan D. Hülsemann auch nicht sagen: Polnisch hat Er gehöret reden/ und wiewol ihm Einer der newen Römisch-Catholischen Præsidum am 14. Nov. da er gebeten/ **Sie wolten Lateinisch reden/ weil man auff ein Lateinisch** Colloqviũ convociret sey/ geantwortet: Discat Dominatio Vestra lingvam Polonicam, hat er doch in denen sieben Tagen/ welche biß zum Beschluß des Colloqvii noch übrig waren/ so viel

Pol-

Polnisch nicht begreiffen können/daß er des Herrn Legati Abdanckung/und des Herrn Goraiski Antwort verstanden hette. Die sie angehöret/berichten: Daß der Herr Legat seine Hefftigkeit mit der Liebe und Pflicht zu seiner Religion/habe entschuldiget/wie auffm Colloqvio zu Worms / Anno 1546. auch der Cardinal de Granvella gethan. Daß in guter Charitát geschieden/sey Gott gepreiset/und erhalte sie dabey.

123. Daß noch selbigen Nachmittags der Königliche Legatus der Römisch-Catholischen und Reformirten Protocolla unterschrieben / und besiegelt/ deßgleichen auch der Castellanus Chelmensis, Herr Goraiski an denen Exemplarien / welche die Römisch-Catholischen behalten/vollenzogen/ (wie Concipist meldet/)haben zweene vom Adel/Reformirten Theils/(deren Namen ich Ehrenthalben verschweige) nachfolgenden Tages/als sie nochmals über die Vereinigung in Lehr und Glauben/zwischen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten zu versuchen/zu ihnẽ abgesandt worden/nicht wollen gestehen/sondern der Eine in præsentiâ der vornehmster Politicorum Augspurgischen Theils geschworen: Es were noch nicht geschehen (mag auch wol seyn / daß Er es damals noch nicht gewust hat/denn Er sich sonst öffter über des Herrn Castellani Chelmensis præcipitantz öffentlichen beklagt.)

Unterschrifft der Protocollorum auff seiten der Römisch-Catholischen und Reformirten.

Obberührten folgenden Tages/ den 22. Nov. frühe umb 6. Uhr / hat wolgemeldter Herr Castellan Chelmensis des Augspurgischen Theils Prælidi, Herrn Güldenstern / einen Polnischen Brieff geschrieben/und darinn gestanden/daß

Er

Er unterschrieben hette/Es auch entschuldiget mit solchen Worten/die zu seiner Zeit können an Tag kommen.

124. Daß aber die Lutheraner von der gewechselten Subscription beyder dissidirenden Partien gewust / oder ihre Protocolla zu senden verheissen / und nicht gesandt/ oder einige Protocolla vom Legato geschickt bekommen/und nicht haben unterschreiben wollen/(wie Concipist schmähet/) ist eine vorsetzliche Verleumbdung.

Ohne Vorwissen der Augspurgischen Confession/ vnd vorgangene Emendation fürgenommen.

Nie sind sie vom Legato dazu reqviriret: Nie ist ihnen die zwoseitige Subscription des Römisch-Catholischen und Reformirten Theils vom Legato zu wissen gethan: Nie einig Protocoll zu unterschreiben / weder von Römisch-Catholischen noch Reformirten zugeschicket worden: Sondern der Herr Legatus ist bald nechsten Tages nach dem Schluß/das ist/am 22. Novemb. davon gezogen / damit er der Preussischen vnd Churländischen Theologen Protestation nicht annehmen dörffte.

125. Was denn Concipist ferner von anderer Leute Opinion oder Vermuthung / seiner Rhetoric gemäß / hinan schmieret: Es soll den Königlichen Legatum ziemlich verdrossen haben/daß die Membra Regni sich gegen ihn/als von Ihrer Königlichen Maj. an dero Stelle geordneten/so unfreundlich erzeiget: Dannenhero es allerhand ungleiche Meynungen und Nachreden gegeben: Gleichsam sie sich einen frembden Theologum regiren/und wegen dreyer Wort/zu Widerwillen und Haß verleiten lassen. Daraus zu muthmassen/daß der Lutheraner Sinn nicht nach Einigkeit

Der frembde Theologus trägets Bad aus.

stün-

stünde: müsten gedencken/ daß etwa contra pacta conventa im Vorschlage were / Eines und anderes anderer gestalt/als sich verlauffen/ hernachmals zu berichten/und ihres Gefallens zuzusetzen oder abzuthun: Ob schon nicht in Polen/ sondern ausserhalb/ zu Wittenberg oder sonsten. Von welcher Suspicion Sie sich durch Unterschreibung liberiren, und vor der gantzen Welt und Posteritet befreyen können.

Daraus blicket sein tückisch Gemüth desto mehr: Hätte sich Tockmäuser seines Namens nicht geschämet / und man wüste/ mit weme man zu schaffen / solte ihm auff diese Personalia geantwortet werden/ daß Er erstarren möchte: Er ist der Gesell/ der contra pacta & conventa, wie droben erwiesen/ unter verdecktem Namen/eines und anders/ja vieles anderer gestalt/als vorgelauffen/berichtet hat.

Mit denen Römisch-Catholischen aber sich einzulassen auff eines ungenannten Lästerers Relation/ der er selber nicht trawet/sondern mit zweiffelhafften Worten fürbringet: (Es solle den Königlichen Legaten ziemlich verdrossen haben: Gleichsam were das geschehen: Es möchte etwa geschehen/2c.) Ist nicht verantwortlich. So wissen der Herr Legatus an Einem / der Augspurgischen Confession-Verwandten Præses und Patroni, itzt hochgedachtes Herrn Legati und Grafen Lesninski respectivè nahe Anverwandten und Nachbarn am andern Theile/ zum besten / wie sie mit einander stehen / und wie sich Ihr Gnaden so hoch bethewerlich über Eine und Andere unmenschlicher Weise Ihr abgetrungene Härtigkeit/entschuldiget: Dergleichen Entschuldi-

gung auch in formalibus des Schlusses oder Valedictions/ warumb Ihr Gnaden zu Zeiten asperiùs geredet/ nemlich ex affectu erga Religionem, nicht verduschet noch verschwiegen / sondern öffentlich ausgesprochen und gestanden ist. (Inmassen die jenige Herren bezeugen / welche dabey gesessen / und die Sprach verstanden haben.) Und hat oberwehnter Herr Legatus nicht allein mit allen seinen Leuten in des Augspurgischen Præsidis, Herrn Güldensterus Logiament / das letzte mahl / vñ â Dieu mit gutem Contento genommen / sondern die andern Patronos Ausspurg: Theils / dergestalt versichert / daß verhoffentlich Concipistens und seines gleichen neidische gifftige Splitter dazwischen nicht rudeln sollen: die werden auch / als nahe angesessene an dem Neste / darinne Concipistens Fledermaus ausgeheckt / und mit Papier gekrönet worden / dergleichen Unglimpff wol wissen zu ahnden. Sind darneben so hochverständige erfahrne Herren / so wol in Religions als Regiments Sachen / daß sie D. Hülsemannen bald würden die Schippe gegeben haben / (als auch billich geschehen were /) wann Er sich nur unterstanden hätte / Widerwillen und Haß zwischen Ihnen und andern löblichen Gliedern des Reichs / zu erregen. Er ist zu frieden / daß alle privat-Actiones und Diaria, was zwischen Augspurgischer Confession verwandtem Theile ingesampt / oder bey denen Theologen absonderlich vorgangen / öffentlich mögen gedruckt werden / daraus wird alle Welt erkennen / ob Er von seinen Glaubensgenossen mehr contradictiones wegen seiner Hefftigkeit / oder wegen seiner Gelindigkeit habe ausgestanden? Wie Er sich denn billich und willig hat corrigiren lassen: Ist auch kein Buchstab noch Titul in der gesampten Augspurgi-

scher

cher Confession-Verwandten Namen verlesen oder übergeben/welcher nicht in pleno etlichmal / so wol von den Politicis als Theologis überhöret/verlesen/censiret und approbiret worden.

126. Concipistens Muthmassung/ daß der Lutheraner Sinn nicht nach Einigkeit stehe / hat der gantzen Welt Præsumption wider sich. Alle Welt/alle Politici, alle Theologi Päbstischen Theils legen denen so genandten Lutheranern den Ruhm zu/daß sie gemeinen Landfrieden zu erhalten sittsamer und geruhiger seyn/als die meisten Calvinisten. Man sehe Montaubon/Rochell/ Pfaltz / Böhmen/ Engeland und Schottland an. Jedermaus lese den Boterum, den Serres, Welsche und Frantzösische Scribenten. Aus den Theologis; Becani Enchiridion, Contzens Politicam, Jubilum, und de pace Germaniæ, Friderici Forneri Suffraganei Bambergensis Palmam Triumphalem : Wilhelmi Ferdinandi ab Efferen Idolum status, und andere dergleichen Bücher/die vor und nach dem Böhmischen Kriege ausgangen sind/und darinn der Lutheraner und Calvinisten Liebe zum Frieden gegen einander gehalten wird.

127. Was darff man D. Hülsemannen auch endlich die Frembde auffrücken? Wer sind die Böhmen und Piccarder? Hat er doch nicht begehret beym Colloqvio zu seyn / hats auch nicht gewust/daß es Ihme würde anbefohlen werden / biß Tages zuvor/da Er müssen auffseyn: Und dennoch das Ziel kaum vor dem angesetzten Termin erreichen können. Das Moderamen inter Theologos ist ihme wider seinen Willen/wider opponirte Instruction und bitten auffgeleget worden / wie allen Herren Politicis und Theologis wissend. Was aber Conci-

pisten und seiner Secte das für eine Ehre sey / daß sie D. Hülsemannen nichts denn jhr Sodomitisch Gemüt (du bist der einige Frembdling hier/ und wilt regieren/ wolan / wir wollen dich baß plagen/ Genes.19.) wissen an Hals zu werffen / mögen seine eigene Glaubens-Genossen urtheilen. Gregorius Nazianzenus ward nach Constantinopel beruffen/ muste aber wieder fort/ qvia erat Extraneus, sagt Socrates, l.5. c.7. So hat man auch nicht nur 2. oder 3. Worte/ (wie es Concipist extenuiret) an der Römisch-Catholischen Schrifften/ Reden und Protocollen desideriret: Und zweiffelt D. Hülsemann nicht daran / wenns nur were zum collationiren kommen/ daß denen allen dennoch/ mit der Hülffe Gottes hette sollen abgeholffen werden. Was seiner/ D. Hülsemanni Person/ aus affection eines oder des andern Notarii etwa ungleich stylisiret worden/ wolte und wil Er gemeinen Friedens wegen gern dulden/ zumal es von keiner grossen importantze ist.

128. Zu Wittenberg haben sie es nicht im Brauch / die Acta und Protocolla zu verfälschen/ eines und anders anderer gestalt/ als sich verlauffen/ zu berichten/ ihres Gefallens zuzusetzen oder abzuthun/ aber zu Genf / Newstadt an der Hart/ Berlin/ Bremen/ Embden/ zur Polnischen Lissa/ und der Orten ist es wol ehe geschehen/ wie zu seiner Zeit mit Exempeln soll dargethan werden/ und diese Fledermaus solcher unziemlichen Griffe aus denen Römisch-Catholischen und Reformirten Acten selbst soll überführet werden. Concipist kennet ja seinen Præceptorem zu Franckfurt noch/ wie derselbe hat Formulæ concordiæ unterschrieben : Condemno & abjicio omnes errores, hæreses, & prava Dogmata in Formula Concordiæ rejecta & damnata, unà cum ipsá Formulâ Concordiæ.

Sind

Sind ihm die von Philippo Nicolai, Huttero, Schlüsselburgio, Affelmanno, und andern in öffentlichen Schrifften angeführte handgreiffliche/augenscheinliche exempla suspect: So lese Er seiner Glaubensgenossen der Holländer Anno 1617.1618. bis 24. von Kirchen- und Regierungs-Sachen in Druck ausgelassene Schrifften: Royckappel pag. 22. 23. seq. Cleophas p.27.28. Bekeeringhe van den prædestineerden Deef. p.38.39. Korte ende naeckte ontdeckinghe/van de Bedriegligheit des Dortschen Synodi. p.1.& 11. Authentelyck vertoog van't gheene / dat t'Amsterdam passeert is. Anno 1624. pag. 7. & 24. Contradiscours cont. Adriani Smoutii discours, p. 15.16.17. Naemscherm p.35.36, seqq. und dergleichē.

Hugo Grotius in seiner Apologiâ cap. 6. & 13. Jacobus Patricius Armacanus, de justitia Fœderum & Armorum Gallicorum, l.2. cap.28.29.30. wissen auch davon zu sagen: Dieses Orts aber ists unvonnöthen wider diesen vermummeten Tockmäuser mit solcher Rüstung auffzuziehen/thuts ihm ein Stecken wol.

129. So hat D. Bergius ein Muster seiner grundväterlichen Trewe und Affection zu der unveränderten Augspurgischen Confession / und deroselben zugethanen Theologen aus Preussen / kurtz vor Endung des Colloqvii dargethan. Weil ihn nemlich sein Gewissen hat überzeuget / daß Er mit Haut und Haar ein Calvinist/ und so wenig Augspurgischer Confessions-Genosse/als Ertz-Bischoff zu Opsal sey / hat Er sich vorher mit einem Briefe von Churfürstlicher Durchlaucht. zu Brandenburg gewapnet / der am 20. Septembr.

1645. und also noch ehe und zuvor die Königsbergischen Theologi von dannen abgereiset / geschweige zu Thorn ankommen waren / in Königsberg datiret ist. Darinne gedachten Königsbergischen Theologen ernstlichen untersaget wird / wider die vom Hertzoge in Preussen naher Thorn abgefertigte Calvinisten nicht zu protestiren. Von welcher Protestation itztbesagten Königsbergischen Theologen zu der Zeit nicht hat träumen können / weil sie noch nicht gewust / wie sie würden instruiret werden / auch was zu Thorn vorgehen möchte. Nichts desto weniger hat der Spiritus Zwinglii (ater non albus) etliche Tage zuvor seinen Traum davon gehabt / und zu Königsberg ein Geschrey gemacht: Es wird allhier geredet / als weret ihr gesinnet / wider unsere auff das Thornische Colloqvium von draussen abgeschickte Theologen / so ferne sie sich würden auslassen / daß sie von Uns / als Hertzogen in Preussen abgesandt weren / zu protestiren / etc. Darauff hochged. Seine Churfürstl. Durchl. den Königsbergischen Theologen befohlen / mit obgedachten ihren Theologis, D. Bergio, und Consorten fest zusammen zu halten / etc. mit angeheffter Bedrohung: Dofern sie sich wider dieselben zu protestiren würden unterfangen / daß hochermeldte S. Durchl. solches mit gebührlicher Animadversion gegen sie zu ahnden nicht unterlassen wolten. Wie die Wort des Befehlichs lauten.

Als nun D. Bergius etwa den 13. Nov. durch seine Emissarios in Erfahrung brachte / daß gedachte Preussische Theologi wider seine illegitimitet protestiren wolten / ist er mit seinem Prognostico herfür gewischt / und hat ihnen das Churf. Inter-

Interdict an Hals geworffen/vermeynend/die Prodestation dadurch zu hemmen / die dennoch / wie obgemeldet / hernacher solenniter coram Actis ist inseriret worden. Wer sich nun künfftig wird verlauten lassen/D. Bergius sey nicht der wahren Augspurgischen Confession zugethan / den sol man zu Berlin nicht herbergen. Der Sohn Mariæ, zur Rechten GOttes sitzende/soll nicht allwissend seyn / und D. Bergius ist allwissend/ hat gewust / was die Königsbergischen Theologi zu Thorn fürnehmen würden/ehe Sie noch von Churfürstl. Durchl. die Instruction empfangen/was sie daselbst machen solten: ehe sie sich auch noch auff den Weg näher Thorn begeben hatten.

130. Concipist wil seinem **Bethel zu Thorn** auch noch eine Glasscheibe schencken / und rühmet: **Daß der Reformirten Theologen** Præses **am 23. Nov. in des** Castellani Chelmensis **Behausung eine Schluß-Predigt gehalten/ allda sie die gantze Zeit über täglich frühe ihre Predigten und Zusammenkunfft gehabt/ ausser Sonntag und Mittwoch/da in der Kirche Polnisch gepredigt worden.** Männiglichen sihet/ daß diese Narratio bey den Haaren gezogen wird zu den Actis Colloqvii Thoruniensis. Was haben der Reformirten Prædicatien mit dem Colloqvio zu schaffen? Wer weiß nicht/ daß sie auch vor der Stadt zu Thorn ein fanum und etliche fanaticos drinnen haben? D. Luthers Schüler haben de simplici & plano von einander Abschied genommen.

Der gesampten Augspurgischen Confessions-Verwandten coram Actis eingelegte Protestation.

131. Nicht den 22. Nov. sondern den 21. und 22. **haben die Lutheraner auffm Rathhause**/in ihren assignirten conclavibus deliberiret: **Was zu thun?** sind aber niemals des

Abends

Abends über 7. Uhr/ vñ also nicht/ wie Concipist auch hat hinan schirren müssen/ biß in die Nacht beysammen blieben. Vnd ist wahr/ daß Sie/ weil der Königliche Legatus darvon gezogen/ und keine Protocolla, nach Inhalt Königl. Instruction und verabscheideter Præliminarien/ vollenzogen/ darneben ihnen ingesamt/ sonderlich aber den Hertzogthümen Preussen und Churland/ darinne die Calvinisten keiner Ehrenstelle/ geschweige denn des publici Exercitii Ihrer Sect fähig seyn/ durch der Röm: Catholischen Connivenz vnd Collusion grosser Eintrag geschehẽ wollẽ/ genöthiget worden/ in gesamter Namẽ/ ein Manifest/ die Preussen vñ Churländer aber/ iedes Theil noch darüber absonderlich/ eine Protestation coram Actis Urbicis zu insinuiren: Hernach ihre Protocolla, Inhalts Königlicher Instruction zu revidiren; gewisse Anzahl Defectuũ zu extrahiren, ad calcem hinan zu hefften; so dann zu unterschreiben/ und zu siegeln; Ein Exemplar ad eadem Acta zu legen/ und das Andere Königl. Maj. nebenst unterthänigstem Bericht zuzusenden. Am 23. aber hat D. Hülsemann zu Erst in Conclavi Theologorum von ihnen ingesampt Abschied genommen/ und haben einander gesegnet. Hernach ist in der Rathsstube zuförderst zwischen denen Herren Patronis/ und dann zwischen Ihnen und D. Hülsemannen dergleichen geschehen. Vnd dieser am 24. Nov. von denen jenigen/ die ihn nach Thoren bracht hatten/ wieder von dannen begleitet worden.

132. Was nach D. Hülsemanns Abzuge vorgangen/ und Concipist von denen bedrawlichen Reden des Herrn Castellans Goraiski/ wider die Bürgermeister und Rathmañe der Städte/ sonderlich Dantzig/ meldet/

Darumb

darumb / daß sie den Elenchum nominalem wider die Reformirten auf den Predigtstülen zuliessen/ auch keinen Reformirten Theologen nomine Ecclesię Reformatæ zu Dantzig/ auffm Colloqvio zu erscheinen verstatten wollen/ ꝛc. mit Verwarnung/ dofern sie also fortführen/ und in denen Orten / da man sich bißhero ziemlich begangen / durch Antrieb der Dantziger / den Elenchum nominalem auff den Cantzeln einführen theten/ die Reformirte Nobilitet dadurch geursacht werden möchte/ einen Elenchum nominalem auff den Landtägen und Tribunal wider die Städte einzuführen / welches denenselben mit der Zeit zu grosser Beschwerde fallen könte/ ꝛc. davon kan D. Hülsemann nicht zeugen. Allemal weiß Er wolerwehnten Herrn Castellan der Moderation und Discretion, die Jhn an solcher Relation nicht unbillich zweiffeln heisset. So sind so wol Regenten als Seelsorger zu Dantzig an Einem Theil / der Auffrichtigkeit gegen Gott / daß Sie den Calvinischen Wolff/ das ist/ die öffentliche verführische Lehrer/ niemals unangeschrien: am andern Theil aber der hohen Prudentze/ daß sie den Landfrieden dadurch nicht turbiren lassen: denn diese beyde Stück gar wol bey einander seyn und bleiben können. Gott wird auch wol darvor seyn / daß Concipist und seine Humoristen den Weichsel-Strom nicht ausbrennen. Allein erscheinet die Freund-brüderliche Hertzens-Liebe solcher Calvinisten/ wie Tockmäuser ist / gegen die Lutheraner abermal hieraus/ und wann es viel zu gebieten hette / was

sich das Herrichen wol unterfangen dörffte. Zuvorher im præambul. ad 27. Aug. A. 3. da er sich auch über die Dantziger beschweret/daß sie nicht geschwind mit denen Reformirten Theils Prædicanten haben wollen in ein Horn blasen/das ist/mit ihnē sich nicht conjungiren, drohet er ihnen mit der Reprobatione negativa, wie seine Spießgesellen (denn andere redliche Leute werdens nicht thun) der Stadt Dantzig auff den Landtägen wollen schadē thun durch stillschweigen; suprà n. 27. Jtzt procediret Er wie sein Gott / und drohet der Stadt Dantzig auch mit der Reprobatione positiva: was massen seine Cornuten auff den Landtägen und beym Tribunal der Stadt Dantzig Procefs und Actiones wollen an Hals werffen/welche der Stadt mit der Zeit zu grosser Beschwerde fallen könten. Vox amici, vox Dei. Fratrum qvoq; gratia rara est. Nun mache Concipist abermal seinen vorigen Schluß: Hierauß sey zu muthmassen/daß der Lutheraner Sinn nicht nach Einigkeit stehet. Melchior Canus, der Bischoff in Canarien / schreibet lib. 6. Loc. cap. 8. ad 4: Der Römischen Bischoffe Schlußreden treffen allemal zu/ob gleich die præmissæ weder necessariæ ; noch aptæ, noch probabiles, noch idoneæ seyn : In his nihil esse videlicet immorandum. Des Privilegii hat sich Concipist bißher tapffer gebrauchet/und wird sonder Zweiffel aus solchen Dräwworten/derer Er sich rühmet/auch diesen Schluß zu machen sich unterstehen: Der Lutheraner Sinn stehet nicht nach Einigkeit.

133. Hat sich der Calvinische Hauffe zu Dordrecht in Holland (denn also tituliren sich die Reformirten in Niederlanden selber/wenn an statt des Kirchengeleuts / der Bierausrüffer zur

Præ-

Prædicatie ruffet: te hoope, te hoope: dürffen so Donat-breit machen/ und auff dem Synodo Nationali Anno 1618. Sess. 38. vernehmen lassen: Amplissimi Delegati extra Reformatam Ecclesiam nullum alibi corpus, Ecclesiæ agnoscunt. Und abermal Sess. 29. Tot magni, tot clari, tot honesti viri, universam verè Reformatam, hoc in loco coram Deo repræsentant Ecclesiam, &c. Wie soll denn der Rath zu Dantzig in ihrer Stadt/ darinne allein das Exercitium Augustanæ Confessionis privilegiret ist/ Ein Corpus Ecclesiæ Reformatæ, und dasselbige fähig erkennen/ welches nomine Ecclesiæ Reformatæ von daraus Plenipotentionarios auff das Colloqvium naher Thorn præsentiren könne? wie Concipist schwermet.

134. Zu auffrichtiger/ redlicher/ in GOttes Wort und der Christlichen Kirchen Praxi hergebrachter Weise/ die discrepirende Lehren zwischen Augsp: Confession und denen Reformirten zu vereinigen/ hat man sich disseits zu schreiten/ und deßwegen Deliberationes anzugehen nie geweigert. Man nehme nur verständige Leute dazu/ die wissen/ warumb/ wie/ und wañ/ etwas zur Seligkeit von nöthen sey? wie sich die species, subjecta, objecta und circumstantiæ necessitati, qvoad Personam, locum, tempus, &c. verhalten? Was salvâ fide salvificâ könne ignoriret, in Zweiffel gezogen? Was salvâ unione extrinseca coetuum könne negiret, widerlegt und verworffen werden? Ob/ und mit welchen Secten/ und wie weit/ man könne entweder Freundschafft oder Christliche Brüderschafft halten/ so lange sie separato coetus und cultus machen/ etc. und legitimiren zu förderst Ihre Person/ von wem/ wozu/ und wie weit sie bevollmächtiget seyn? Soll Ihnen allemal der Gebühr begegnet/ und die bilance gehalten werden. Die Lutheraner sagen kürtzlich/ und bleiben darbey/ daß bey die-

sem Calvinischen principio: (Gott wil dem grösten Theil der Menschen/auch dem gröstẽ Theil der jenigẽ/welchen das Evangelium gepredigt wird/ absolut einig und allein darumb/weil es Jhm also gefället/ nicht darreichen vñ geben den kräfftigen Grad dieser Gnade/welcher Grad alleine/und kein ander/den seligmachenden Glauben und die Seligkeit wircken kan;) kein Calvinist gläubig oder selig/ noch Einigung mit der Augspurgischen Confession getroffen werden könne. Jenes principium aber ist des gantzen Calvinischen Stammes in Synodo zu Dordrecht Glaube und Bekentnüß. cap. 1. §. 15.

135. So viel von Tockmäusers Relation/ die man wider Willen hat widerlegen/und dazu das jenige/ was Er fälschlich angezogen/der Warheit zu steur/aus den Acten entlehnen müssen/der Zuversicht: Es werde Königl. Maj. in Polen/und das Römisch-Catholische Theil/ wie auch Herren und Adel/ so der genannten Reformirten Religion zugethan/ solche abgenöthigte Ehrenrettung nicht deuten lassen für einen Vorgriff/ oder Zunöthigung. Sintemal man ja übers halbe Jahr gewartet/ und der ungenanten Fledermaus ihren Flug gelassen hat/ biß man in Erfahrung bracht/daß/wie zu Eingang gemeldet/ die Acta Römisch-Catholischen Theils/ unter Königlicher Majestät Namen/durch den öffentlichen Druck allbereit publicirt seyn. Einigkeit zu bawen dienen solche Getichte nicht. Lassen sich auch nicht allemal mit Stillschweigen beantworten.

Gott gib Fried in deinem Lande/
Glück und Heil zu allem Stande.

Post

☞ Post num. 43. pag. 46.

Formula precum, à qvibus Augustanæ Confessionis Professores singulas Actiones suas in Curiâ & conclavibus seorsim auspicati sunt:

DEus, cujus caussa agitur, Deus Sancte Spiritus, illabere his mentibus, lingvis, pennisqve scriptoriis, easq; totus possidé, illustra, dirige, ut hoc solùm concipiant, meditentur, statuant, qvod menti tuæ in sacris literis revelatæ per omnia conforme, & ad salutiferam pacem inter dissidentes constituendam firmandamq; appropriatissimum est. Hoc fac, hoc præsta, orate & exorate per sanctissima Vulnera DEI nostri Jesu Christi. Amen.

Gratiarum actio ad finem cujuscunq; cùm publicæ Sessionis, tùm Deliberationis:

LAudate Dominum omnes gentes, & exaltate eum omnes populi; Qvoniam confirmata est super nos Misericordia ejus, & Veritas Domini manet in æternum.

Oremus:

DEus, à qvo sancta Desideria, recta consilia, & justa sunt opera: Da servis tuis illam, qvam mundus dare non potest, pacem, ut & corda nostra mandatis Tuis dedita, ad finem usq; vitæ in confessione salutiferæ Veritatis perseverent, & hostium formidine sublatâ, tempora sint Tuâ protectione tranqvilla, per Dominum nostrum Jesum Christum, qvi Tecum & cum Spiritu Sancto vivit & regnat in unitate Deus per omnia secula seculorum, Amen.

Gebet / mit welchem die Augspurgische Confessions-Verwandte auff dem Colloqvio zu Thorn auffm Rathhause alle ihre Zusammenkünffte haben angefangen:

HErr GOtt/des die Sache ist/HErr Gott heiliger Geist/laß dich nieder in unser Hertz/auff unsere Zunge/in unsere Schreibefedern/besitze/erleuchte und regiere sie du allein/daß wir nichts anders gedencken/sinnen und setzen/denn was deinem Göttlichen/in heiliger Schrifft geoffenbahrten Willen allerdings gemäß/ und einen heilsamen Frieden unter denen mißhelligen auffzurichten und zu bestätigen/ das allerdienlichste ist. Das gib / das schaffe / gebeten und erbeten durch die heiligen Wunden JEsu Christi unsers HErrn/Amen.

Gebet/damit alle Zusammenkünffte beschlossen:

LObet den HErrn alle Heyden / preiset ihn alle Völcker/ denn seine Gnad und Warheit waltet über uns in Ewigkeit. Alleluja.

Lasst uns beten:

HErr Gott/der du heiligen Muth/ guten Rath / und rechte Werck schaffest/Gib deinen Dienern Fried / welchen die Welt nicht kan geben/auf daß unser Hertz an deinen Geboten hange/an dem Bekentnüß deines seligmachendē Worts biß an unser End verbleibe/vnd wir unser Zeit durch deinen Schutz still und sicher für Feinden leben / durch unsern HErrn Jesum

Christ/

Christ/der mit dir und dem heiligen Geiste lebet und regiret ein einiger wahrer Gott/hochgelobet in Ewigkeit/Amen.

Seqvitur Formula precum publicarum ex instituto Episcopi Samogitiæ, qvam ad præcentum ejus, unà cum Romano-Catholicis in eâdem Curiâ publicâ cantu & sermone seqvuta est Reformatorum pars in Colloqvio Thoruniensi congregata.

Folgen die Gesänge und Gebete/vom Bischoffe zu Samogitien in Littauen/ also verordnet / welche Er dem Römisch-Catholischen und Reformirtem Theile vorgesungen und vorgesagt/und Sie zugleich auff offenem Rathhause zu Thorn/da männiglichen hat zugesehen/ gemeldtem Bischoffe auff den Knien haben nachgesungen und nachgebetet.

INVOCATIO SPIRITUS SANCTI,

Ad initium cujusvis Sessionis Colloqvii Charitativi Thoruniensis, de rebus fidei, Anno 1645.

Ex instituto Episcopi Samogitiæ.

HYMNUS.

VEni Creator Spiritus,
Mentes tuorum visita,
Imple supernâ gratiâ,
Quæ tu creasti pectora.
Qui diceris Paraclitus,
Altissimi donum DEI,
Fons vivus, ignis, Charitas,
Et spiritalis unctio.
Tu septiformis munere,
Digitus Paternæ dexteræ,
Tu ritè promissum Patris
Sermone ditans guttura.
Accende lumen sensibus,
Infunde amorem cordibus,
Infirma nostri Corporis
Virtute firmans perpeti.
Hostem repellas longiùs,
Pacemq; dones protinùs,
Ductore sic te prævio
Vitemus omne noxium.
Per te sciamus, da, Patrem,
Noscamus atq; Filium,
Teq; utriusq; Spiritum
Credamus omni tempore.
DEO Patri sit gloria,
Et Filio, qvi à mortuis
Surrexit, ac Paraclito,
In seculorum secula, Amen.

Verſ. Emitte Spiritum tuum, & creabuntur.
Reſp. Et renovabis faciem terræ.

OREMUS:

Deus, qvi corda fidelium Sancti Spiritûs illuſtratione docuiſti: da nobis in eodem Spiritu recta ſapere, & de ejus ſemper conſolatione gaudere. Per Dominum noſtrum Jeſum Chriſtum Filium tuum; qvi tecum vivit & regnat, in unitate ejusdem Spiritûs S. Deus, per omnia ſecula ſeculorum, Amen.

OREMUS:

Actiones noſtras, qvæſumus Domine, aſpirando præveni, & adjuvando proſeqvere: ut cuncta noſtra oratio & operatio à Te ſemper incipiat, & per Te cœpta finiatur. Per Chriſtum, Dominum noſtrum, Amen.

Gratiarum Actio ad finem Seſſionis.

Pſalmus CXVII.

Laudate Dominum omnes gentes: laudate eum omnes populi. Quoniam confirmata eſt ſuper nos miſericordia ejus: & veritas Domini manet in æternum.

Gloria Patri, & Filio, & Spiritui Sancto.
Sicut erat in principio, & nunc & ſemper: & in ſecula ſeculorum, Amen.

Verſ. *Benedicamus Patrem & Filium cum Sancto Spiritu.*
Reſp. *Laudemus & ſuperexaltemus eum in ſecula.*

OREMUS:

Omnipotens, ſempiterne DEUS, qvi dediſti famulis tuis, in Confeſſione veræ fidei, æternæ Trinitatis gloriam agnoſcere, & in potentia Majeſtatis adorare Unitatem: Qvæſumus, ut ejusdem fidei firmitate, ab omnibus ſemper muniamur adverſis. Per Dominum noſtrum Jeſum Chriſtum, Filium tuum, qvi tecum vivit & regnat in unitate Spiritûs Sancti DEUS, per omnia ſecula ſeculorum, Amen.

FINIS.

Hülsemann, Johann

Widerlegung der Calvinischen Relation vom Colloquio zu Thore welche von einem Tockmäuser zur Ungebühr ausgesprengt worden

Leipzig 1646

4 Diss. 2111#Beibd.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10828543-0
VD17 12:113928Y